



TOA-MAGAZIN

FACHZEITSCHRIFT ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Titelthema

Recht & Rechtswirklichkeit

(Neue) Implikationen des
MediationsG und des SGB VIII
für die Mediation in Strafsachen?

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Das Verhältnis von Einziehung,
zivilrechtlichem Schadensersatz
und Täter-Opfer-Ausgleich

Internationales

Restorative Justice
in der Ukraine

Einzelbeiträge

Sperrig, aber gut?
Reflexionen über den Begriff
Restorative Justice

Angehörigendialoge
in Haft

Gesellschaftliche Gerichte
in der DDR

02

24

Inhaltsverzeichnis

Prolog

Seite 3

Thema „Recht und Rechtswirklichkeit – (Neue) Implikationen des MediationsG und des SGB VIII für die Mediation in Strafsachen?“

Einordnung und Perspektiven

Thomas Trenczek

Seite 4

Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte – Gesetzliche Mindest- und fachliche Qualitätsstandards

Ariane H. Mummert

Seite 9

Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz

Claude-Hélène Mayer

Seite 13

Eine psychologische Perspektive auf das Mediationsgesetz in Deutschland im Kontext des Täter-Opfer-Ausgleichs

Hendrik Middelhof

Seite 16

Implementierung und Finanzierung des TOA als „mediative Bearbeitung von Straftaten“ im Rahmen von SGB VIII

Susanne Zinke

Seite 19

TOA – Mediation in Strafverfahren und das Verhältnis zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Wolfgang Schlupp-Hauck

Seite 21

Bedingungen für ein Gelingen des TOA-Angebots: Erfahrungen aus dem Stuttgarter Jugendamt

Michael Wandrey (Interview)

Seite 24

„Theo A.“ in der Midlifecrisis

Internationales

Kenneth Laundra

Seite 27

Restorative Justice in der Ukraine: Geschichten von der Front

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Seite 32

Das Verhältnis von Einziehung, zivilrechtlichem Schadensersatz und Täter-Opfer-Ausgleich – zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 27.08.2024 – 2 StR 164/24

Tagungsberichte

BM-Mediationsfestival 27.-28.09.2024 Achtsamkeit als Schlüssel zur Konfliktlösung
von Antje Henkel-Algrang

Seite 35

IRP-Fachtag zum Abschluss des Modellprojekts Restorative Praktiken an Schule
von Maj Vethacke und Judith Kohler

Seite 36

Kultur

Buchrezension

Hanne-Margret Birckenbach (2023): „**Friedenslogik Verstehen. Frieden hat man nicht, Frieden muss man machen**“ (von Theresa M. Bullmann)

Seite 37

Buchrezension

Masi Noor, Marina Cantacuzino (2020): „**Vergebung ist ziemlich strange**“ (von Annett Zupke)

Seite 38

Buchrezension

Friedrich Schwenger (2022): „**Restorative Justice. Veränderung durch Versöhnung**“ & „**Empathie-Training. Ein Praxishandbuch für Restorative Justice**“ (von Martin Hagenmaier)

Seite 39

Einzelbeiträge

Theresa M. Bullmann, Otmar Hagemann, Michael Kilchling, Daniela Hirt (im Gespräch)
Sperrig, aber gut? Reflexionen über den Begriff Restorative Justice

Seite 40

Chris Straker

Seite 43

Schwerkraft und Leim – Warum ist Restorative Justice insgesamt weniger stark als die Summe ihrer Teile?

Aurélie Stoll, Claudia Campistol und Claudia Christen-Schneider

Seite 47

„Angehörigendialoge“ in Haft – Ein Programm zur Pflege der Beziehungen zwischen Inhaftierten und ihnen nahestehenden Personen mittels restorativer Praxis und Kultur in der Schweiz

Laura Hein und Breanna Fernandes

Seite 51

Die zögerliche Haltung der EU zu Restorative Justice: eine vertane Chance für Opferrechte

Steffen Schröder

Seite 53

Die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR

Impressum und Information

Seite 59

Prolog

Lieber Leser:innen,

spätestens seit dem 21. Juli 2012 steht ein Elefant im Raum der TOA-Praxis. An ihm hat man sich als Praktiker:in bisher nicht spürbar gestoßen. Vielleicht ist es auch eher ein harmloses Gespenst, ein Papiertiger – oder aber ein Damoklesschwert, das bedrohlich über dem Kopf hängt und jederzeit herunterfallen könnte. Vielleicht ist es auch eine ungenutzte Chance? Sie ahnen es: Es geht um das Mediationsgesetz (MediationsG).

Dessen Relevanz für die Vermittlung im Täter-Opfer-Ausgleich wurde vonseiten der damaligen Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit Verweis auf die Begründungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung verneint: Das MediationsG enthalte „keine Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt“¹. Um den Wert der Normen im Mediationsgesetz für die TOA-Praxis anzuerkennen, wurden daraufhin in der 7. Auflage der „TOA-Standards“ von der Arbeitsgruppe zumindest relevante Formulierungen angepasst.

In mehreren rechtswissenschaftlichen Artikeln widersprach Thomas Trenczek (tlw. zusammen mit Arthur Hartmann) dieser Auffassung des Bundesjustizministeriums und kritisierte die AG TOA-Standards für deren „Arrangement“ damit.² In seinen Abhandlungen begründete er die Geltung des MediationsG per Definition nach § 1 für alle „vertrauliche[n] und strukturierte[n] Verfahren, bei [denen] Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“; unabhängig von der Bezeichnung der Vermittlungstätigkeit und deren Anwendungsfeld. Eine Missachtung könne für die Praktiker:innen negative Auswirkungen in Form von arbeits-, zivilrechtlichen, gerichtlichen Haftungs- oder strafrechtlichen Verfahren haben.

In den drei im Jahr 2017 erschienenen Ausgaben des TOA-Magazins wurde jeweils ein Beitrag zur Debatte veröffentlicht,³ an die spätere Arbeiten von Trenczek anknüpften.⁴ Handlungsbedarf wurde innerhalb des Bundesjustizministeriums und auch innerhalb des DBH-Fachverbandes nicht gesehen. Die TOA-Standards haben sich fern von der Debatte weiterhin als wertvolles Instrument zur Qualitätssicherung in der Praxis bewährt. Und natürlich obliegt es nicht dem

DBH-Fachverband und der BAG TOA als gemeinnützige Vereine zu entscheiden, ob das Mediationsgesetz für Strafsachen Gültigkeit habe oder nicht. Das muss auf anderer Ebene geklärt werden: Entweder durch die Rechtsprechung oder zumindest durch diejenigen, die das Gesetz zu verantworten haben. Abzuwarten und darauf zu hoffen, dass eines Tages Klärung eintritt, wäre ebenso wenig zielführend.

Mit der vorliegenden Magazinausgabe und auch in den folgenden Heften möchten wir den bisherigen Diskurs diverser gestalten und weitere Expert:innen einbeziehen. Weitere Perspektiven sollen zu mehr Klarheit führen und in Abstimmung mit dem BMJ daraus eventuell Anknüpfungspunkte für die Praxis und die Arbeit des TOA-Servicebüros entstehen. Für Heft 1/2025 werden wir weitere Expert:innen zur Beteiligung an der offenen Auseinandersetzung anfragen und freuen uns über Anfragen zu Mitwirkungsmöglichkeiten Ihrerseits.

Im Heftschwerpunkt wird ein zweites Problemfeld aufgegriffen, das von Trenczek angesprochen wurde: die Finanzierung des Jugend-TOA über das SGB VIII. Außerhalb der Rubrik beinhaltet die Ausgabe weitere brisante Beiträge zum Aufstoßen der durch bisherige Institutionalisierung von Restorative Justice entstandenen „gläsernen Decken“.⁵ Und als hätten wir damit nicht bereits genug offene Enden in die Hand genommen, diskutiert Theresa M. Bullmann mit Otmar Hagemann, Michael Kilchling und Daniela Hirt über deutsche Übersetzungsmöglichkeiten des RJ-Begriffs.

Noch etwas Persönliches zum Abschluss: Ich möchte mich von Ihnen als Leiter des TOA-Servicebüros und der Redaktion des TOA-Magazins verabschieden. Als Redaktionsmitglied und Verfechter für Restorative Justice werde ich Ihnen aber auch in Zukunft erhalten bleiben. Danken möchte ich Theresa M. Bullmann für ihren elfjährigen Einsatz als freie Mitarbeiterin. Sie wird im kommenden Jahr ebenfalls neue Wege beschreiten. Ohne Theresa wäre das Heft nicht zu der (inter-)national angesehenen Fachzeitschrift geworden, das es nunmehr ist. Als kritische Denkerin, Journalistin und Herblutaktivistin wird sie eine Lücke hinterlassen. Im Namen des TOA-Servicebüros wünschen wir ihr alles Gute.

Ihr Christoph Willms,



Köln, im Dezember 2024



Bild: DBH-Fachverband e.V.

¹ Deutscher Bundestag (2011): Drucksache 17/5335, Onlinepublikation: [https://dserver.bundestag.de/btd/17/053/1705335.pdf, S. 11.]; zuletzt abgerufen am 29.11.2024.

² Z. B. Hartmann, A./Trenczek, T. (2016). Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie. Neue Justiz (NJ) 2016, S. 325-333.

³ Ein Interview mit T. Trenczek/A. Hartmann (1/17), eine Reaktion von B.-D. Meier (2/17) sowie eine Reaktion von Trenczek/Hartmann (3/17).

⁴ Siehe hierzu z. B. seine Beiträge in Heft 2/22 des TOA-Magazins und in unserem Sammelband „Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden“ (2024).

⁵ Siehe das Interview zwischen Michael Wandrey und Theresa M. Bullmann (S. 24 ff.) und den Beitrag von Chris Staker (S. 43 ff.).

Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte

Gesetzliche Mindest- und fachliche Qualitätsstandards

von Thomas Trenczek

In diesem Beitrag wird im Hinblick auf einige Grundfragen (strafrechtliche Regelungen zum TOA, Geltungsbereich Mediationsgesetz, Relevanz der EU-Opferschutz-Richtlinie) an den bereits im Heft 2/22, S. 45–48 veröffentlichten Beitrag anknüpft. Darauf aufbauend werden hier nun die daraus folgenden Konsequenzen im Hinblick auf einige wesentliche fachliche Standards in der Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte erläutert. Der Beitrag verdeutlicht dabei auch die enge Verknüpfung von rechtlichen und außerrechtlichen Aspekten und die Notwendigkeit zum inter- bzw. transdisziplinären Denken. Er soll Mut machen, die gesetzlichen Mindeststandards zum Anlass zu nehmen, ggf. darüber hinausgehende, spezifische Qualitätsstandards für das Arbeitsfeld zu entwickeln.

1. Relevanz gesetzlicher Regelungen für fachliche Standards

Gesetzliche Regelungen normieren im Rechtsstaat die ohne Wenn und Aber einzuhaltenden *Verhaltensregeln und Mindeststandards*. Leider scheint ein Teil der TOA-Praxis die in Deutschland für die Konfliktvermittlung geltenden gesetzlichen Regelungen noch nicht hinreichend rezipiert zu haben (mitunter sogar geradezu störrisch zu ignorieren) oder diese als Bedrohung ihrer Vermittlungspraxis anzusehen. Das entspricht so gar nicht dem aus den Anfangsjahren bekannten, auf Qualitätssicherung und -entwicklung fokussierten Selbstverständnis der (damals noch stärker interdisziplinär gelebten) TOA-Bewegung, zumal weder die (sozialpädagogische) Praxis im Rechtsstaat losgelöst von gesetzlichen Grundlagen agieren kann, noch Jurist:innen gesetzliche Regelungen ohne Bezug zu den außerrechtlichen (insb. kriminologischen, sozialwissenschaftlichen/-pädagogischen) Erkenntnissen korrekt anwenden können. Wenn die gesetzlichen Regelungen – nicht selten ein im politischen Prozess gefundener Kompromiss – aus Sicht der Praxis und Fachverbände in fachlicher Hinsicht nicht ausreichend erscheinen, ist es legitim, ja sinnvoll, wenn über das gesetzliche Minimum hinausgehende *Qualitätsstands* formuliert werden, deren Verbindlichkeit z. B. über eine Selbstverpflichtung eingefordert werden kann.¹ Nicht zulässig ist es aber, die bestehenden gesetzlichen Normen nicht einzuhalten. Die zuletzt 2017 in 7. Auflage herausgegebenen sogenannten „TOA-Standards“ sind seit längerer Zeit nicht mehr überarbeitet worden und entspre-

chen nicht mehr der geltende Rechtslage. Solange sie nicht dem geltenden Recht entsprechen, sind sie als „Standards“ irreführend, ein darauf basierendes Gütesiegel ist wertlos.

2. Rechtsquellen der normativen Mindeststandards

2.1. Begriffsdefinitionen – notwendige Differenzierungen

Im Hinblick auf gesetzliche Regelungen zum TOA und der Konfliktvermittlung/Mediation gibt es zwar in Teilen der (sozialpädagogischen) Praxis mitunter (noch immer) unterschiedliche „Meinungen“, allerdings in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Rechtsprechung im Wesentlichen keinen Dissens. Das deutsche Recht unterscheidet die Begriffe:

- **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) ist eine in den strafrechtlichen Vorschriften (StGB, StPO, JGG) geregelte Rechtsfolge (Verfahrens-/Strafzumessungsentscheidung bzw. Sanktion), die sich an eine zwischen den Beteiligten außerhalb des strafrechtlichen Verfahrens getroffene Konfliktlösung/-regelung und (Ausgleichs-)Vereinbarung anschließen kann.²
- **Mediation** ist ein Konfliktlösungsverfahren³ (§ 1 Abs. 1 MediationsG), in dem Konfliktparteien mit Unterstützung eines oder einer Dritten (= Mediator:in) eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Im Hinblick auf die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten überschneiden sich die Begriffskreise TOA und Mediation, sie sind aber nicht deckungsgleich und betreffen lediglich Teilaspekte des konzeptionell breiteren Begriffs der *Restorative Justice*.⁴

2.2. Regelungsbereiche des Strafrechts und des Mediationsrechts

Das Strafrecht regelt die strafrechtliche Relevanz einer zwischen Tatbeteiligten (Beschuldigten und Geschädigten) ver-

¹ Darüber hinaus können außerrechtliche, zunehmend akzeptierte Fachstandards für das Recht (z. B. im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe) durchaus Relevanz entfalten (vgl. Trenczek et al. 2024, Kap. I-3.3.2).

² Hierzu Cornel/Trenczek 2024, Rn. 366 ff.; Kaspar et al. 2014, 7 f. und 55 ff.; Trenczek 2022a, 45 ff.

³ Mediation ist ein *Verfahren* (§ 1 Abs. 1 MediationsG), aber (ungeachtet mancher Meinungen) *keine* eigenständige *Methode* (zum Unterschied zwischen Methode – Verfahren – Technik, vgl. Kreft/Müller 2008, 134 ff.). Die Mediator:innen handeln allerdings handwerklich „methodisch“, indem sie mit verschiedenen (Kommunikations-)Techniken intervenieren (hierzu ausführlich die Beträge in Trenczek et al. 2017a, Teil 3).

⁴ Hierzu ausführlich Trenczek 2022a.

einbarten Ausgleichsleistung. Der konsensuale, friedensstiftende Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten/Opfern (sog. TOA) ist selbst kein Teil des Strafverfahrens,⁵ weshalb das Strafrecht keine Regelungen für das Verfahren der Konfliktvermittlung enthält.⁶ § 155b StPO regelt entgegen der missverständlichen Normüberschrift lediglich die Zulässigkeit der Fallverweisung, nicht aber das Ausgleichsverfahren bzw. die Konfliktvermittlung als solche. Auch die landesrechtlichen Regelungen enthalten hierfür keine Regelungen.⁷

Weder das Strafrecht noch das Mediationsgesetz nimmt im Hinblick auf die Verfahren der Konfliktvermittlung an irgendeiner Stelle bestimmte Anwendungsfelder von den Regelungen des MediationsG aus.⁸ Vielmehr liegt den Vorschriften des Mediationsgesetzes ein funktionaler Mediatorenbegriff zugrunde (§ 1 Abs. 2 MediationsG), d. h. Vermittler:innen, die eine Mediation im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG vereinbart haben (hierzu s. 3.1) – und damit in aller Regel auch die Vermittler:innen der sog. TOA-Stellen (vgl. auch deren Selbstbeschreibungen oder die Sprachregelung in den sog. TOA-Standards) – unterliegen den normativ-fachlichen Standards des Mediationsgesetzes, ganz egal wie das Verfahren (z. B. als TOA, Schlichtung, Vermittlung, ...) bezeichnet wird.⁹ Richtig ist andererseits, dass das MediationsG keine Regelungen zum sog. Täter-Opfer-Ausgleich enthält, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Konfliktvermittlung um eine allein im Strafrecht geregelte Strafzumessung oder Rechtsfolgenentscheidung handelt (s. o. 1).

3. Fachliche Standards der Konfliktvermittlung im Einzelnen

Im Hinblick auf das Verfahren der Konfliktvermittlung gelten für Mediator:innen in strafrechtlichen Konflikten ggf., (s. 3.1) dieselben Hinweis- und Verhaltenspflichten wie für Konfliktvermittler:innen in anderen Arbeitsfeldern, von denen nachfolgend aus Platzgründen nur einige für die TOA-Ausgleichspraxis besonders relevante behandelt werden.¹⁰ Zwar berüh-

ren Verstöße gegen das MediationsG grundsätzlich nicht das Strafverfahren (s. o. 2), sie können aber arbeits-, zivil- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.1. Auftragsklärung

Zunächst müssen – vor allen anderen Fragen – der *Auftrag und das Vorgehen der Vermittler:innen geklärt* werden, insb. ob bzw. dass ein Mediationsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG durchgeführt wird. Zwar bezeichnen sich auch im strafrechtlichen Arbeitsfeld die allermeisten Anbieter:innen von Vermittlungsleistungen als Mediator:innen, allerdings ist in der Regel den Konfliktbeteiligten, aber mitunter auch manchen Vermittler:innen nicht bewusst, was ein Mediationsverfahren ist und welche Rechte und Pflichten sich daraus für die beteiligten Personen (Anbieter:innen und Nutzer:innen) ergeben.

Nach § 2 Abs. 2 MediationsG müssen sich die Mediator:innen vergewissern, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Vermittlungsverfahrens verstanden haben (vgl. auch Art. 12 EOR). Die insoweit zur Verfügung gestellten Informationen sollen den Parteien eine fundierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie überhaupt an dem Mediationsverfahren teilnehmen und ob dieses gerade auch mit dieser Person als Vermittler:in stattfinden soll. Insoweit hat auch die Europäische Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 (im Folgenden EOR) wesentliche Vorgaben gemacht, insbesondere für die Freiwilligkeit der Teilnahme (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a EOR) und die Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Buchst. e EOR; s. u. 3.5).

Im Hinblick auf die sogenannte *Freiwilligkeit* verlangt Art. 12 Abs. 1 Buchst. a EOR ebenso wie § 2 Abs. 2 MediationsG, dass die Parteien die Mediation jederzeit beenden können. Art. 12 Abs. 1 Buchst. b EOR enthält wie § 2 Abs. 6 MediationsG Anforderungen bezüglich einer Aufklärung über die Abschlussvereinbarung und über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vereinbarung.

3.2. Rolle und Aufgaben, Unabhängigkeit und Qualifikation der Mediator:innen

Hinsichtlich der Neutralität der Vermittler:innen formuliert Art. 12 EOR Anforderungen an den Schutz der Opfer vor sekundärer Viktimisierung und die umfassende Information über den Ablauf und das mögliche Ergebnis einer Mediation. Dies bedingt, dass die Beteiligten auch über einen möglichen Einfluss auf die strafrechtliche Verfahrenserledigung, die Sanktion und sonstige Rechtsfolgen aufzuklären sind, ohne eine individuelle Rechtsberatung durchzuführen. Vorschläge

⁵ So mittlerweile auch das BMJ 2023.

⁶ Ebenso Kaspar et al. 2014, 8; Kaspar 2015, 1642.

⁷ Insoweit handelt es sich zumeist um Richtlinien zur Auslegung der strafrechtlichen Regelungen, um Auflistungen als zuverlässig angesehener Ausgleichsstellen/Träger:innen, an die entsprechende Daten übermittelt werden dürfen, oder um Förderrichtlinien (vgl. z. B. Nds. TOA-Richtlinie, gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016 – 4131-403 sowie die daran anschließenden Fördergrundsätze des Landes Nds. für die Durchführung des TOA im Erwachsenen-Strafrecht vom September 2017).

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/5335, 11. Die ursprüngliche Intention des Justizministeriums, die Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten vom Anwendungsbereich des MediationsG auszunehmen, ist vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden; Trenzcek 2022a, 47; vgl. Kaspar et al. 2014, 57; Kaspar 2015, 1642.

⁹ Trenzcek 2022, 45 m.w.N.; ders. 2022b.

¹⁰ Hierzu Hartmann/Trenzcek 2016, 330 ff.; ausführlich Greger et al. 2016; Trenzcek et al. 2017, Kap. 5.19.3.

zur Konfliktlösung, Regelungsempfehlungen, (nicht nur rechtliche, sondern) Bewertungen (jedweder Art) der Standpunkte oder Lösungsoptionen sind mit der Funktion der Mediator:innen unvereinbar.¹¹ Für die Vermittler:innen in strafrechtlichen Konflikten gilt insoweit dasselbe wie für andere Mediator:innen. Weil aber in strafrechtlichen Konflikten aufgrund der Fallzuweisung durch die Strafjustiz – anders als in zivilen Kontexten bzw. bei den sogenannten Selbstmelder:innen – die Rollen der Beteiligten (hier das Opfer, dort der „Täter“ oder die „Täterin“) klar verteilt zu sein scheinen, müssen sich die Vermittler:innen ganz besonders um eigene Rollenklarheit, insbesondere die für das Mediationsverfahren wesentliche *allparteiliche, mediative Haltung*¹² bemühen. Mediator:innen sind (ungeachtet des Arbeitsfeldes) weder Richter:innen noch Schlichter:innen, noch Erzieher:innen oder Resozialisierungshelfer:innen – sie dürfen es auch nicht sein. Sie sind aber auch keine Opferhelfer:innen, ungeachtet der Viktimisierungserfahrungen der Opfer, vielmehr ist ein für Beschuldigte und Geschädigte gleichermaßen gerecht werdendes, besonders sensibles, Vorgehen erforderlich. Mediator:innen müssen nach § 1 Abs. 2 MediationsG eine „unabhängige und neutrale Person“ sein. Einerseits geht es um die bereits oben genannte Allparteilichkeit, andererseits um die persönliche *Unabhängigkeit* von den Parteien sowie auch von institutionellen Zielen und Vorgaben. Bei in Organisationen/Institutionen angestellten Mediator:innen besteht (nicht nur bei strafrechtlich relevanten Konflikten) insoweit mitunter (bei justiziellen Sozialdiensten allerdings per se) das Problem im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben (z. B. der Gerichtshilfe nach § 160 Abs. 3 S. 2, § 463d StPO), ihre institutionelle Weisungsgebundenheit bzw. von der Institution vorgegebene Ergebnisziele (z. B. Fall erledigungszahlen, Einigungsquoten etc.).¹³

Weder das Mediationsgesetz noch die EOR enthalten nähere Regelungen dazu, über welche (berufliche, akademische) Qualifikation Mediator:innen verfügen müssen. Maßstab der EOR (Erwägung Nr. 61) ist, dass das Mediationsverfahren *fachgerecht* durchgeführt wird. Dies erfordert allerdings weder eine psycho-soziale Grundqualifikation¹⁴ noch schließt dies bürgerschaftlich aktive/ehrenamtliche Mediator:innen aus. Soweit sie eine den Anforderungen des Mediationsgesetzes entsprechende Mediationsausbildung¹⁵ erfolgreich

absolviert haben, erfüllen sie zumindest dann das formale Qualifikationsniveau, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung auch einen Schwerpunkt bzw. ein angemessenes Zusatzmodul im Hinblick auf die Vermittlung strafrechtlicher Konflikte vorweisen.¹⁶

3.3. Verbot der Vor- und Nachbefassung

Von besonderer Bedeutung ist das sogenannte Verbot der Vorbefassung (genauer: Vor-, Während- und Nach-Befassung), damit Mediator:innen nicht in Gefahr geraten, ihre Allparteilichkeit und das damit zusammenhängende Vertrauen der Parteien aufs Spiel zu setzen. Nach § 3 Abs. 2 MediationsG darf nicht als Mediator:in tätig werden, wer vor der Mediation *in derselben Sache* für eine Partei tätig (gewesen) ist. Ebenso dürfen Mediator:innen nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden. Sie dürfen deshalb in dieser Streitsache nicht gleichzeitig in einem *Beratungskontext* zu den Parteien stehen. Hierbei ist es irrelevant, ob dieser eher psycho-sozialer, ökonomischer oder rechtlicher Natur ist. Hierauf ist besonders zu achten, wenn die Mediator:innen in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur in Konflikten vermitteln, sondern auch andere Beratungsleistungen erbringen, wie das z. B. bei Gerichts- oder Bewährungshelfer:innen, Fachkräften der Jugendämter, Rechtsanwält:innen der Fall ist. Von „*derselben Sache*“ ist auszugehen, wenn der Mediation und der Beratung derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt.¹⁷

In diesen Fällen scheidet die Übernahme einer Vermittlungstätigkeit aus – und zwar unabhängig von der Zustimmung der Parteien. Die Tätigkeitsuntersagung gilt grundsätzlich auch für eine Kollegin oder einen Kollegen einer funktionellen Einheit (z. B. Gerichts- und Bewährungshilfe, Abteilung des Jugendamts, Bürogemeinschaft, Sozietät). Nur besteht insoweit nach § 3 Abs. 4 MediationsG eine Ausnahmemöglichkeit, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen. Die Allparteilichkeit in der Vermittlung muss durch entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten sollte deshalb innerhalb einer Einrichtung/Institution eine eigenständige, klar umrissene Aufgabe sein.

Von dem Vorbefassungsverbot zu unterscheiden ist, dass die Pflicht zur Neutralität und Allparteilichkeit (s. 3.2) auch gebietet, jeden *Anschein einer Befangenheit* der Mediator:in-

¹¹ Ebenso Greger et al. 2016 § 3 Rn 41; vgl. Kaspar 2015, 1642.

¹² Hierzu Trenczek 2016.

¹³ Greger et al. 2016 § 3 Rn 16 u. 20

¹⁴ Eine besondere psycho-soziale Betreuung von Opfern, die eine einschlägige akademische Vorbildung nahelegt, ist lediglich in Art. 9 EOR für Opferunterstützungsdienste angesprochen, wobei EOR-Erwägung 39 klarstellt, dass auch Opferunterstützungsdienste nicht verpflichtet sind, selbst umfassende spezialisierte Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen.

¹⁵ Nach der aktuellen zum 01.03.2024 in Kraft getretenen Fassung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) ist dies zumindest eine (Grund-)Ausbildung von 130 Stunden. Demgegenüber erwarten die Mediationsverbände für bei ihnen zertifizierte Mediator:innen ebenso

wie das Gütesiegel des Qualitätsverbunds Mediation eine (Voll-)Ausbildung von mindestens 210 Stunden.

¹⁶ Zum Für und Wider des Ehrenamts im RJ-Arbeitsfeld s. o. die Beiträge im TOA-Magazin Nr. 2/2016 (insb. Christie 2016).

¹⁷ Greger et al. 2016 § 3 Rn 51.

nen zu vermeiden. Dieses Gebots der Lauterkeit, Unparteilichkeit und Fairness von Funktionsträger:innen ist – auch wenn es nicht (nochmals) explizit wie im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geregelt ist – Teil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vorbehaltsverbot bezogen auf dieselbe Streitsache ist enger gefasst, der Anschein der Befangenheit kann demgegenüber schon vorliegen, wenn Mediator:innen eine:n der Konfliktbeteiligten in einem anderen (Konflikt-)Fall beraten, betreut oder mit ihm/ihr Kontakt gehabt hat. Im Arbeitsfeld der Mediation wird dies in der Regel im Hinblick auf die sog. betriebs-/konzerninternen Mediator:innen thematisiert, im Hinblick auf die Beratungs- und Betreuungsaufgaben der sozialen Dienste der Justiz, aber auch der Jugend- und der Opferhilfe, liegt der Anschein der Befangenheit schon dann vor, wenn die Fachkraft eine der Parteien im Rahmen ihrer „normalen“ Fallarbeit betreut (hat). Ob diese befangen ist bzw. sich für befangen hält oder nicht, ist irrelevant, allein der Anschein (in den Augen Dritter) soll vermieden werden. Mediator:innen müssen den Verfahrensbeteiligten alle Gründe offenlegen, die schon den Anschein einer Befangenheit auslösen könnten. Ist dies erfolgt und stimmen die Parteien in deren Kenntnis zu und sieht sich der/die Mediator:in trotz allem in der Lage, das Verfahren allparteilich durchzuführen, so ist dies nicht rechtswidrig. Verantwortungsbewusste Mediator:innen werden sich insoweit in einem gesteigerten Maße prüfen und den Fall in der Regel an einen Kollegen oder eine Kollegin abgeben.

3.4. Einzelgespräche

Im Hinblick auf die RJ-Idee steht der partizipativ-kommunikative Prozess der Konfliktklärung und -bewältigung im Vordergrund. Im Idealfall geschieht das durch die direkte Kommunikation der Betroffenen in einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch, welches durch allparteiliche Mediator:innen geleitet wird.¹⁸ Mitunter kann auch die indirekte Vermittlung infrage kommen. Entscheidend sind insoweit vor allem die Interessen der betroffenen Opfer (s. Art. 12 Abs. 1 EOR). Deshalb ist vor der Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten – anders als in zivilrechtlichen Streitfällen – die Einladung zu einem vorausgehenden Einzelgespräch üblich. Solche Vor-Gespräche sind auch ohne Kenntnis bzw. Zustimmung der anderen Partei unproblematisch, solange nur allgemein über die Möglichkeiten und Ablauf eines Mediationsverfahrens informiert und die Streitsache nicht inhaltlich behandelt wird.

¹⁸ Für die Anerkennung der Wiedergutmachungsvereinbarung als TOA durch die Strafjustiz im Rahmen ihrer Verfahrens- bzw. Sanktionsentscheidung ist aber eine Konfliktvermittlung durch eine dritte Person oder der direkte Kontakt zwischen Beschuldigten und Opfern nicht erforderlich (vgl. BGH 31.05.2002 - 2 StR 73/02, Rn. 27).

Darüber hinaus dürfen allerdings Einzelgespräche, in denen der Konflikt in der Sache behandelt wird, nur im allseitigen Einverständnis durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 MediationsG), welches gegebenenfalls vorab eingeholt werden kann. Eine andere Möglichkeit ist, die Vorgespräche nicht von den später mediierenden Fachkräften, sondern von anderen Personen (in den angelsächsischen Ländern spricht man hier häufig von „intake-officer“) durchzuführen, um die Parteien zu informieren, Fragen und ihre Teilnahmebereitschaft zu einem Mediationsverfahren zu klären.

3.5. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Datenschutz und die Vertraulichkeit (§ 4 MediationsG) müssen bei der Konfliktvermittlung in strafrechtlichen Konflikten genauso wie in den sonstigen Arbeitsfeldern der Mediation gewahrt werden.¹⁹ Die Inhalte der Gespräche werden und dürfen nicht und das inhaltliche Ergebnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten an die Strafjustiz zurückgemeldet werden. Die mit Hinweis auf § 155b Abs. 2 S. 3 StPO mitunter behauptete Berichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Mediationsgespräche, sondern – wie gegenüber jedem/jeder Fallzuweiser:in/Auftraggeber:in in anderen Mediationsfeldern auch – allein auf die Tatsache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis das Verfahren beendet wurde. Darüber hinaus bedarf die Datenweitergabe ebenso schon wie die Datenerhebung und -nutzung der Einwilligung der Konfliktparteien.²⁰

Für Mediator:innen in strafrechtlichen Konflikten gilt im Übrigen ebenso wie in zivilen Konflikten die Verschwiegenheitspflicht (§ 4 MediationsG), die über § 203 StGB auch strafrechtlich abgesichert ist. Die Verschwiegenheitspflicht korrespondiert mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 29 Abs. 2 FamFG, § 98 VwGO, § 118 Abs. 1 SGG). Im Strafprozess dürfen allerdings nur bestimmte in § 53 Abs. 1 StPO genannte Berufsgruppen das Zeugnis verweigern und auch nur über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft insbesondere als Rechtsanwalt oder -anwältin, Seelsorger:in oder Sozialarbeiter:in in der Schwangerschaftskonflikt- bzw. Suchtberatung anvertraut worden bzw. bekannt geworden ist. Werden sie als Mediator:innen tätig (ob in strafrechtlichen Konflikten oder zivilrechtlichen ist irrelevant), ist das nicht (zwingend) der Fall.

¹⁹ Weitere Personen, die nicht unmittelbar Partei, d. h. Konfliktprotagonisten, sind (sog. „Dritte“) können am Mediationsverfahren nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden (§ 2 Abs. 4 MediationsG). Freilich ist es möglich und entspricht der RJ-Konzeption, beide/alle Konfliktparteien zu ermutigen, Unterstützer (Familienangehörige, Freunde und Freundinnen) zum gemeinsamen Vermittlungsgespräch mitzubringen, über deren Teilnahme allerdings Einvernehmen hergestellt werden muss.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 14/1928, 9. Corneli/Trenczek 2024, Kap. 6.4, Rn. 381.

Die Verpflichtungen des sozialrechtlichen Datenschutzes, aus denen sich gegebenenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht ergeben kann, gelten nur für die im SGB geregelten Arbeitsfelder.²¹ Über ein genuin strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verfügen Mediator:innen bislang nicht. Prof. Johannes Kaspar kritisiert dies als „eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Mediator:innen und zugleich eine Vertraulichkeitslücke, die de lege ferenda geschlossen werden sollte.“²²

4. Ausblick

Die nach der derzeitigen Rechtslage juristisch nicht mehr ernsthaft bestrittene Geltung des MediationsG und der dort geregelten Verhaltensstandards für die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten sollte als Herausforderung und Chance für eine Qualitätssteigerung der (TOA- und RJ-)Praxis angesehen werden. Deshalb sollten die sogenannten TOA-Standards zeitnah den gesetzlichen Regelungen angepasst und gegebenenfalls darauf aufbauend darüber hinausgehende (nicht dem MediationsG widersprechende), spezifische *Qualitätsstandards für die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten* erarbeitet werden. Es wäre erfreulich, wenn die Erläuterung einiger wesentlicher Verhaltenspflichten von Mediator:innen als Unterstützung und Ansporn gesehen wird, es jeden Tag ein wenig besser zu machen. Denn besser, geht immer.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Täter-Opfer-Ausgleich; https://www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html [letzter Abruf 01.10.2024].
- Cornel, H./Trenczek, T. (2024): Strafrecht und Soziale Arbeit, 2. Aufl. Nomos/Baden-Baden 2024.
- Christie, N.: Fünf drohende Gefahren für Restorative Justice; TOA-Magazin 1/2016, S. 4–9.
- Kaspar, J./Weiler, E./Schlickum, G. (2014): Täter-Opfer-Ausgleich - Recht, Methodik, Falldokumentationen; München.
- Kaspar, J. (2015): Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht; NJW 2015, 1642–1646.
- Greger, R./Unberath, H./Steffek, F. (2016): Recht der alternativen Konfliktlösung; 2. Aufl. München: Beck
- Hartmann, A./Trenczek, T. (2016): Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie; Neue Justiz 2016, S. 325–333.

- Kreft, D./Müller, C. W. (2008): Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken in der Sozialen Arbeit – Ein praxisorientierter Ordnungsversuch für das Handeln nach Regeln der Kunst, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 2008, 134 ff.
- Trenczek, T. (2022): Mediation in strafrechtlichen Konflikten und das Mediationsgesetz, TOA-Magazin Nr. 02/2022, 45–48.
- Trenczek, T. (2022a): Restorative Justice – (Strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung; in AKKrimSoz (Hrsg.) Kriminologie und Soziale Arbeit; Weinheim, 2. Aufl., 2022, 191–209.
- Trenczek, T. (2022b) Flucht in Begrifflichkeiten – Zum funktionalen Mediatorenbegriff und einer teilweise rechtswidrigen Beratungspraxis; ZKM (ISSN 1439-2127) 1/2022, 26–29.
- Trenczek, T./Berning, D./Lenz, C./Will, H.-D. (2017): Mediation und Konfliktmanagement – Handbuch, 2. Auflage, Baden-Baden.
- Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W. et al. (2024): Grundzüge des Rechts, UTB München 2024.

Autor



Bild: Thomas Trenczek

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek M.A., ist eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (NMAS/AMA), BMWA-Lehrtrainer® und lehrt Öffentliches, Jugend- und Strafrecht sowie Mediation & Konfliktmanagement.

²¹ Cornel/Trenczek 2024, Kap. 2.3.6, Rn 188 ff.

²² Kaspar 2015, 1642.

Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz

von Ariane H. Mummert

Obwohl unter Expert:innen umstritten, finden Überlegungen inwiefern das Mediationsgesetz¹ auch für den TOA gilt, in der täglichen TOA-Praxis wenig Beachtung.² „Mediator:innen in Strafsachen“ beziehen sich eher auf die vom TOA Servicebüro³ herausgegebenen und gesetzlich nicht regulierten TOA-Standards⁴ als auf das Mediationsgesetz (MediationsG). Diese Standards orientieren sich explizit nicht an dem MediationsG,⁵ da es in dessen Begründungstext heißt, dass „es sich (beim TOA) trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt“.⁶

Prof. Dr. Reinhard Greger bezweifelt, dass es sich beim TOA um eine Mediation handelt, da wichtige Grundsäulen wie Freiwilligkeit und Möglichkeiten zur Auswahl eines Mediators oder einer Mediatorin fehlen, welcher oder welche obendrein berichtspflichtig sei. Vielmehr handele es sich um ein Element des strafrechtlichen Sanktionssystems. Er stellt in den Raum, dass Vereinbarungen, die unter „falscher Flagge“ getroffen werden, ggfs. rechtsunwirksam sind oder gar Abmahnungen, Bußgeld- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können.⁷

Im Widerspruch dazu argumentiert Prof. Dr. Trenczek, dass die strafrechtlichen Normen unter dem Begriff TOA lediglich die Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der Verfahrensentscheidung (StPO, JGG) bzw. Strafzumessung (StGB, JGG) regeln.⁸ Dazu enthalte das MediationsG keine Regelungen. Die „verfahrensgemäße Ausgestaltung und Qualitätssicherung“ der Konfliktvermittlung⁹ sei allerdings (automatisch) durch das MediationsG reguliert, sobald der TOA von einem neutralen Dritten „mediert“ würde. Der TOA sei somit einfach ein spezifisches Anwendungsfeld der Mediation.¹⁰

Ist dies zutreffend, würden alltägliche Handhabungen der hiesigen TOA-Praxis rechtswidrige Verstöße gegen das MediationsG darstellen und könnten arbeits-, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.¹¹

Obwohl ich persönlich noch nicht von geahndeten Fällen Kenntnis erlangt habe, erscheint mir eine Klärung der Grundlagen für uns „Mediator:innen in Strafsachen“ erstrebenswert. Daher bin ich dem TOA-Servicebüro sehr dankbar dafür, mit dieser Ausgabe eine breiter angelegte Diskussion unter Einbeziehung der Praktizierenden anzustoßen. Ohne Anspruch auf abschließende Vollständigkeit oder mich in juristische Auslegungen zu verstricken, möchte ich mit diesem Artikel zu dieser Diskussion beitragen, indem ich in meiner Lesart durch die Brille des MediationsG auf den TOA und seine Abläufe schaue. Welche praktischen Folgen ergeben sich durch eine konsequente Anwendung des Gesetzes?

Begriffe und Regelungen aus dem Mediationsgesetz

Im Folgenden greife ich in chronologischer Reihenfolge Begriffe und Regelungen aus dem MediationsG auf, über die ich in Hinsicht auf die TOA-Praxis „stolpere“. Abschließend werde ich kurz das Spannungsverhältnis zwischen der Täter-Opfer-Dichotomie des TOA und den aus dem MediationsG resultierenden Prinzipien der Mediation reflektieren.

§ 1 Begriffsbestimmungen (MediationsG)

„Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“

Auf die Begriffe „Vertraulichkeit“, „Struktur“ und „Mediator“ gehe ich im Folgenden noch ein. Zunächst möchte ich den Aspekt der Freiwilligkeit diskutieren.

Freiwilligkeit

In der Regel werden Fälle als Angebot überstellt, mit der Bitte, zu prüfen, „ob ein TOA möglich sei“. Wenn die Konfliktbeteiligten das Angebot annehmen, öffnet sich aus einem stark regulierten, eher repressiven (Straf-)Verfahren heraus ein Fenster zur Erarbeitung einer autonomen Konfliktlösung, in dem beide Parteien eigenverantwortlich und selbstbestimmt Einfluss auf den weiteren Verlauf ihres Verfahrens ausüben können.

Natürlich liegt der Verdacht nahe, dass Beschuldigte nicht intrinsisch zur Teilnahme am TOA motiviert sind, sondern positive Sanktionen wie Strafmilderung bestechend finden oder negative Sanktionen durch Verschlechterung ihres Ansehens bei Gericht fürchten. Aus meiner Sicht befinden sie sich dabei in guter Gesellschaft mit streitenden Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitgeber:in sich wünscht, dass sie auf deren Kosten an einer Mediation teilnehmen. Sind die Ange-

¹ <https://www.mediationsgesetz.de>.

² Das gilt mindestens für die Regional- und Fachgruppen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg.

³ <https://www.toa-servicebuero.de>.

⁴ https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf.

⁵ TOA Standards, S. 4.

⁶ BT-Drucks 17/5335, S. 11.

⁷ Greger, 2015, S. 172-176.

⁸ Cornel, Trenczek, 2024, Rn 349.

⁹ Cornel, Trenczek, 2024, Rn 349.

¹⁰ Hartmann, Trenczek, 2016, Rn 326.

¹¹ Cornel, Trenczek, 2024, Rn 349.

stellten intrinsisch motiviert eine einvernehmliche Lösung zu suchen, oder nehmen sie nur teil, weil sie existentielle Sanktionen, wie den Verlust ihres Arbeitsplatzes, fürchten?

Die Freiwilligkeit in der Mediation ist auch außerhalb des TOA viel umstritten und existiert nach Ansicht vieler Expert:innen nur im Land der Mythen. Ist ein Konflikt selbst nicht bereits eine Manifestation der Unfreiwilligkeit? Ein Umstand, der außer Veränderung auch Leid mit sich bringen kann, der sich immer wieder aufdrängt, mit dem man sich auseinandersetzen und beschäftigen muss, derweil man freiwillig lieber entspannt an einem See sitzen würde?

Aus meiner Sicht kann endgültig nicht mehr von Freiwilligkeit die Rede sein, sollte der TOA nach § 153a StPO Ziff. 5 oder § 10 JGG, Ziff. 7 als Weisung bzw. Auflage erfolgen. „Weisungen sind Gebote und Verbote, [...]“.¹² Auch wenn pädagogisch vielleicht sinnvoll, sind Gebote oder Verbote das Gegenteil von Freiwilligkeit.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators (MediationsG)

„Die Parteien wählen den Mediator aus.“

Das trifft beim TOA in Deutschland in den allermeisten Fällen nicht zu. Die Fälle werden in der Regel von den Ermittlungsbehörden, dem Gericht oder der Jugendgerichtshilfe überstellt. Eine Ausnahme stellen die sogenannten Selbstmelder:innen dar, die sich in Eigeninitiative an Einrichtungen und Personen wenden können, die sie als geeignet erachten.

Zum Vergleich: In Österreich existiert eine Liste bei Gericht, auf der entsprechend qualifizierte und zugelassene Mediator:innen aufgelistet sind und von den Parteien ausgewählt werden können.

„Der Mediator [...] kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.“

Unabhängig von der Gestaltung der einzelnen Sitzungen, ist die Struktur eines TOA-Verfahrens in Deutschland überwiegend in getrennte Vorgespräche und nachfolgend in sogenannte Ausgleichs- oder Vermittlungsgespräche gegliedert. Die Vorgespräche finden individuell mit dem „Täter“ bzw. der „Täterin“ und dem „Opfer“ statt, ohne, dass ein allseitiges Einverständnis vorab eingeholt wird. Diese Praxis widerspricht eklatant der gesetzlichen Norm des MediationsG.

Ich halte dies für einen kritischen Punkt, denn jeder Mensch, der schon einmal Konfliktparteien zu einem TOA eingeladen hat – insbesondere, wenn es sich um mehr als zwei Personen handelt – weiß, wie aufwendig und mühselig es sein kann, die Beteiligten (und ggfs. ihre Erziehungsberechtigten) überhaupt erst einmal zu erreichen, sie zu einem unverbindlichen Aufklärungsgespräch oder zu einer verbindlichen Aussage ob ihrer eigenen Teilnahme an den Verhandlungstisch zu bewegen. Vorab eine Genehmigung von allen Beteiligten dazu ein-

holen zu müssen, mit allen anderen einzeln sprechen zu dürfen, würde so manchen TOA in der Praxis von vornherein obsolet machen.

Darüber hinaus würde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit entfallen, die Beschuldigten einräumt, einseitig ihr ernsthaftes Interesse an einer Wiedergutmachung bekunden zu können,¹³ wenn eine geschädigte Partei dem individuellen Austausch mit dem/der Konfliktvermittler:in nicht zustimmt und damit untersagt.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen (MediationsG)

„Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. [...]“

Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. [...]

Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.“

Flächendeckend ist es in Deutschland in vielen Organisationen und bei den sozialen Diensten der Justiz der Fall, dass Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen, Gerichtshelfer:innen, Bewährungshelfer:innen und Mediator:innen in Strafsachen auf demselben Flur, in derselben Organisation, in derselben Behörde und auch in Personalunion arbeiten. Selbstverständlich kommt es dabei zu Überschneidungen. Inwieweit die Betroffenen vorab darüber aufgeklärt werden und/oder ihre Zustimmung erteilen, vermag ich nicht zu beurteilen. Auch mögen Informationen ausgetauscht werden, die dazu geeignet sind, die Neutralität der Konfliktvermittler:in zu beeinflussen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht (MediationsG)

„Der Mediator [...] ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.“

Die Vertraulichkeit stellt eine zentrale Säule des Mediationsprozesses nach MediationsG dar. Zertifizierte Mediator:innen verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen nicht in einem öffentlichen Prozess für oder gegen ihre Mediand:innen aussagen.

Da das Zeugnisverweigerungsrecht nicht für „Mediator:innen in Strafsachen“ gilt, haben die Beschuldigten berechtigterweise nur eingeschränktes Vertrauen in unsere Verschwiegenheit. Es ist dennoch notwendig, einen vertrauens-

¹² § 10 JGG.

¹³ BT-Drucks 12/6853, S.21.

vollen Rahmen zu gestalten, indem es alle Beteiligten wagen, möglichst offen zu ihren Handlungen zu stehen. Da sich die Beteiligten im TOA Auge in Auge gegenüberstehen, führt der Versuch, geschickt mit Halbwahrheiten zu taktieren, für gewöhnlich nicht zu einer einvernehmlichen Lösung. Unser Kommunikationstalent ist immer wieder von Neuem vor diese besondere Herausforderung gestellt.

Einen dehnbaren Graubereich und damit eine weitere Schwachstelle unserer Vertraulichkeit stellt in meinen Augen die eingangs bereits erwähnte Berichtspflicht (s. Greger)¹⁴ dar. Sie verlangt, dass „die beauftragte Stelle nach Abschluss ihrer Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berichtet“.

Im Begründungstext heißt es hierzu, dass es „im Regelfall“ ausreichen wird, nach Abschluss über die Ergebnisse zu informieren. „In bestimmten Fällen“ könne es jedoch auch erforderlich sein, über „den Gang des Verfahrens“ zu berichten und dass „dabei auch die Übermittlung von personenbezogenen Informationen zulässig ist, die erst von der Vermittlungsstelle erhoben worden sind“.¹⁵

Es stimmt mich nachdenklich, wie sich diese vieldeutige Regelung in einer sehr inkonsistenten und aus meiner Sicht intransparenten Handhabung der Abschlussberichte niederschlägt. Ebenso verschwommen erscheinen mir die Grenzen der Verschwiegenheit in der Kommunikation mit den Auftraggeber:innen.

Könnten Mediator:innen in Strafsachen durch das Aufweichen der Verschwiegenheit als verlängerter Arm der Ermittlungsbehörden betrachtet werden?

Oder steht aus anderer Perspektive zu befürchten, dass die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Mediator:innen in Strafsachen die Bildung einer „Schattenjustiz (in Strafsachen)“ begünstigt, vor deren Entstehung Prof. Dr. Eidenmüller durch vertrauliche Verfahren wie der Mediation nach dem MediationsG warnt?¹⁶

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator (MediationsG)

„Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse [...] verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. [...]“

Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.“

Der Begriff „Mediator“ bzw. „Mediatorin“ stellt auch außerhalb des TOA keine geschützte Berufsbezeichnung dar, was

von manchen Expert:innen beklagt, von anderen gelobt wird. Möchte man sich als „zertifizierte:r Mediator:in“ bezeichnen, muss eine nach dem MediationsG festgelegte Ausbildung nebst Fortbildungen erfolgen.

Eine Zertifizierung nach dem MediationsG ist weder für die Teilnahme zur Fortbildung als „Mediator:in in Strafsachen“ noch zur Ausübung der sensiblen späteren Tätigkeit erforderlich. Laut Gesetzgeber kann die Vermittlung im TOA von „sachverständigen“ neutralen Dritten, von Anwält:innen oder ohne Dritte durchgeführt werden.

Gesetzliche Regelungen für die TOA-Ausbildung existieren nicht. Auch der qualifizierte Austausch in Fachgruppen, Fachsupervisionen oder Fortbildungen ist fakultativ.

Organisationen, die zum Ausdruck bringen möchten, dass sie besonderen Wert auf die Qualität ihres TOA-Vermittlungsangebotes legen, können freiwillig und gegen Entgelt ein Gütesiegel erwerben. Dieses Siegel wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA) im Verbund mit dem TOA-Servicebüro nach zuvor erfolgter Prüfung der zugrunde gelegten Kriterien verliehen.

Das Gütesiegel und die damit verbundenen Prozesse befinden sich zurzeit in der Umgestaltung.

Täter-Opfer-Dichotomie und die Prinzipien der Mediation

Vertieft das Spannungsverhältnis zwischen der Täter-Opfer-Dichotomie und den Prinzipien der Mediation zu reflektieren, sprengt den Rahmen dieses Artikels. Ich möchte es dennoch abschließend kurz adressieren.

Bei einer großen Anzahl der überstellten Fälle handelt es sich um eskalierte (Beziehungs-)Konflikte mit einseitigem Strafantrag, bei der die Verantwortlichkeiten im mediativen Sinne auf vielen Schultern lasten. Trenczek und Hartmann stellen fest, dass „die meisten Verfahren im Rahmen der Diversion vor einer gerichtlich festgestellten Verantwortlichkeit der ‚Täter‘ durchgeführt werden“.¹⁷

Die gesetzlich festgelegte „Täter“- und „Opfer“-Terminologie und die Zielsetzung der Wiedergutmachung legt jedoch nahe, dass (ausschließlich) eine Partei bei der anderen etwas gutzumachen hat und die Beteiligten – anders als in anderen Mediationsbereichen – „nicht moralisch ebenbürtig“¹⁸ in das Verfahren starten.

Unschärfen in den Eignungskriterien, die „geklärte Sachverhalte“ voraussetzen, bieten aus meiner Sicht keine ideale Voraussetzung für eine Mediation derartiger Konflikte, die Kommunikation auf Augenhöhe in einem ergebnisoffenen Prozess erfordern, um wirklich einvernehmliche Lösungen und nachhaltigen sozialen Frieden hervorzubringen zu können.

¹⁴ § 155 StPO Abs. 2 Satz 3.

¹⁵ BT-Drucks 325/99.

¹⁶ Eidenmüller, 2015, S. 20-25.

¹⁷ Hartmann/Trenczek, 2016, S. 334 (FN 7).

¹⁸ TOA-Standards, S. 5.

Einige Anwält:innen raten aufgrund dieser Eignungskriterien ihren Mandant:innen von der Teilnahme wegen vermeintlich vorweggenommenem Schuldanerkennnis vom TOA ab. Michaelis führt sogar aus, dass „durch die Teilnahme an einem TOA ein Verzicht auf prozessuale Garantien wie der Unschuldsvermutung [...] auf freiwilliger Basis erfolgt“.²⁰

Im BGH, Urteil vom 19.12.2002, LG Konstanz heißt es dazu: „Da es aber beim Täter-Opfer-Ausgleich um eine strafrechtliche Konfliktskontrolle geht, muss der Beschuldigte prinzipiell – im Einzelfall in Abwägung zwischen dem Ziel der Schuldmilderung und dem nemo-tenetur-Prinzip – akzeptieren, dass er für das am Opfer begangene Unrecht einzustehen hat; dazu gehört auch, dass er die Opferrolle respektiert. Der rechtliche Konflikt über die Rollenverteilung von Täter und Opfer kann nicht jedesmal von den Beteiligten neu und individuell festgelegt werden [...]“.²¹

Aber sind nicht genau diese individuellen und neuen Betrachtungen wesentlicher Bestandteil und Aufgabe einer Mediation? Mediator:innen sollen dazu motivieren, einseitige Schuldzuweisungen zu hinterfragen, Perspektiven zu wechseln, neue Wahrnehmungen zu entdecken und jenseits der Positionen die Anteile von Eigenverantwortung aller am Konfliktgeschehen Beteiligten zu explorieren.

Auf diese Weise soll in einer Mediation Verständnis für das Geschehen entwickelt werden. Und nur so können festgefahrene Verhaltens- und Beziehungsmuster aufgebrochen und selbstbestimmt transformiert werden, um bewusst aus der Sackgasse wiederkehrender Konflikteskalation herauszufinden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich gilt hierzulande als Unterform der Restorative Justice (RJ),²² bei der durch Fehlverhalten verursachtes Leid wiedergutmacht werden soll. Durch Einbeziehung des sozialen Umfeldes und durch das Einvernehmen der geschädigten Person soll Gerechtigkeit wiederhergestellt werden.²³

Laut Howard Zehr, einem der Gründerväter der Restorative Justice-Bewegung ist RJ keine Mediation: „(In a mediation) parties are assumed to be on a level moral playing field often with responsibility that may need to be shared on all sides.“ Dieser Ansatz wird aus seiner Sicht Opfern von schweren Straftaten nicht gerecht. Vergewaltigungsoffer beispielsweise sähen sich nicht als „Disputanten“.²⁴

²⁰ Michaelis, Lars Oliver, 2015, S. 832.

²¹ BGH, Urteil vom 19.12.2002 - 1 StR 405/02 (LG Konstanz).

²² Laut socialnet-Lexikon steht Restorative Justice für ein „die traditionelle Vergeltungslogik (*retributive justice*) und Strafphilosophien überwindendes Gerechtigkeitskonzept“.

²³ Von Dewitz, 2023, Teil 1.

²⁴ Zehr, 2014, S. 15.

Fazit

Es bleibt also aus meiner Sicht zu klären, unter welcher „Flagge“ wir segeln wollen – bzw. WAS soll drin sein, wenn TOA draufsteht?

Ich hoffe bei der angestoßenen Diskussion auf einen medialen Prozess, der eine kreative und qualitative Weiterentwicklung des TOA zur Folge haben wird. Der Wunsch nach klaren, pragmatischen und sinnhaften Lösungen für alle in der Praxis Beteiligten sollte bei dieser komplexen Aufgabe im Fokus stehen.

Literaturverzeichnis

- Cornel, Heinz/Trenczek, Thomas; Strafrecht und soziale Arbeit – Lehrbuch, Baden-Baden, 2019.
- Dewitz, Clivia von; Täter-Opfer-Ausgleich und strafrechtliche Mediation – Ein Leitfaden für die Anwendung des §46a StGB in der richterlichen Praxis, Baden-Baden, 2023.
- Eidenmüller, Horst/Wagner, Gerhard (Hrsg.); Mediationsrecht, Köln 2015.
- Greger, Reinhard; Unter falscher Flagge – Zum Fehlgebrauch des Mediationsbegriffs und seinen Folgen, ZKM 2015, S. 172-176.
- Hartmann, Arthur/Trenczek, Thomas; Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU- Opferschutzrichtlinie, Neue Justiz (NJ) 2016, S. 325-334.
- Michaelis, Lars Oliver; Mediation im Strafrecht – der Täter-Opfer-Ausgleich, Juristische Ausbildung (JA), 2005, S. 828-832.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.); Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, 7. Aufl., Köln, 2017.
- Zehr, Howard; The Little Book of Restorative Justice, New York 2014.

Autorin



Bild: Michael O`Ryan

Ariane H. Mummert

Mediatorin in Strafsachen EJF Potsdam, Zertifizierte Mediatorin und Ausbilderin BM®, MBA International Business, Vorstand BAG TOA (Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V.), personenzertifizierte Qualitätsmanagerin und Auditorin (TÜV Nord).

www.mediationscamp.org

Eine psychologische Perspektive auf das Mediationsgesetz in Deutschland im Kontext des Täter-Opfer-Ausgleichs

von Claude-Hélène Mayer

*„Es sind nie die Tatsachen,
die uns beunruhigen und ärgern,
es sind immer
unsere eigenen Bewertungen.“*

Marshall Rosenberg

Seit 2012 ist in Deutschland das Mediationsgesetz in Kraft getreten (Horstmeier, 2013), in dem es unter anderem darum geht, die unterschiedlichen Formen von Mediation – außergerichtlich, gerichtlich, gerichtsnah – zu regeln, die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation zu fördern und die Qualität von Mediationen und Mediator:innen zu verbessern. Zudem wird Richter:innen die Möglichkeit eingeräumt, den Rechtsstreit an sogenannte Güterichter:innen zu verweisen, die über Mediationsverfahren Konflikte lösen können. Dies ist auch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) und der Anregung von Konfliktvermittlungen durch sogenannte TOA-Fachstellen der Fall.

In diesem Beitrag geht es darum, das Mediationsgesetz im Kontext des TOA aus psychologischer Perspektive zu reflektieren und zu kommentieren.

Die Rechtspsychologie beschäftigt sich mit dem Thema der psychologischen Perspektiven auf Gesetze und rechtliche Themen (DGP, 2024). Gesetze dienen oftmals dazu, Erwartungssicherheit zu schaffen und Vertrauensunsicherheiten zu beseitigen; zudem haben sie eine gewaltverhindernde Funktion, indem sie eine Leitlinie darstellen, Lösungen für Konflikte bereithalten (Inkovema, 2024).

Psychologische Wirkungen des Gesetzes

Psychologisch gesehen kann es grundsätzlich möglich sein, dass Menschen sich sicherer fühlen, wenn sie wissen, dass es ein Mediationsgesetz gibt – in dem Taten verhandelbar werden – und sie sich über die Gesetzgebung ermutigt fühlen, Mediation, auch im Kontext des TOAs, wahrzunehmen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat seit den 1990er-Jahren als eine Form der Mediation im Kontext des § 46a StGB in das Strafrecht Einzug erhalten. Dabei ist es ein Ziel, dass im TOA-Verfahren die Täter:innen und Opfer miteinander ins Gespräch kommen, es zur Einsicht des Täters bzw. der Täterin im Blick auf seine/ihre verwerflichen Handlungen und Straftaten kommt und das Opfer eine sinnvolle Schadenskompensation erhält, die es eventuell auch ermöglicht, mit der Straftat auf eine kommunikativere und fairere Art und

Weise umzugehen, als es eventuell herkömmliche Strafverfahren zu leisten vermögen.

Willms (2017) beschreibt den TOA als eine Erfolgsgeschichte, die sicherlich zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit Straftaten in den letzten Jahrzehnten geführt hat und die zu Veränderungen in der Gesetzgebung, zur Gründung des TOA-Servicebüros als überregionale Zentralstelle zur Ausbildung und fachlichen Unterstützung einer neuen Praxis und zu neuen wissenschaftlichen Forschungen geführt hat. Zudem hat das bereits vor 12 Jahren eingeführte Mediationsgesetz für den TOA einige wichtige (psychologische) Wirkungen erzielt, wie beispielsweise hinsichtlich der Sensibilisierung von Einzelpersonen und Gesellschaft für außergerichtliche Konfliktlösungen – auch in Strafprozessverfahren –, Professionalisierungsprozesse und die Förderung alternativer Konfliktlösungsverfahren, die durch die gesetzlichen Vorgaben einen Anreiz bieten, Konfliktlösung neu zu denken, sich sicherer in Konfliktlösungen zu fühlen und Verhaltenssicherheit zu geben (Inkovema, 2024). Dementsprechend trägt das Gesetz dazu bei, besonders in Jugendgerichtshilfeprozessen und in der Bewährungshilfe Täter:innen und Opfer zusammenzubringen und Lösungen nicht nur auf gesetzlicher Ebene zu finden, sondern auch individuelle Konfliktlösungsalternativen zu bieten, den sozialen Frieden zwischen den Parteien wiederherzustellen und die Behörden zu entlasten, die mit den Strafverfolgungen beauftragt sind.

Vor- und Nachteile des Gesetzes

Eine wichtige Komponente des Mediationsgesetzes, die oftmals unbesprochen bleibt, ist die psychologische. Es gibt kaum Publikationen, die sich dem Thema annehmen – eher scheint es so zu sein, dass die psychologischen Komponenten der Einführung des Mediationsgesetzes unbeachtet bleiben. Dabei geht es in der Gesetzeseinführung darum, dass nicht nur der rechtliche Rahmen durch die Gesetzgebung abgesteckt und klarer definiert wird, sondern auch, dass die inneren Zustände, die Wahrnehmungen, Meinungen, Interessen und Ziele von Einzelpersonen und Gruppen, die im Kontext der Gesetzgebung entstehen, betrachtet werden (DGP, 2024).

Zumeist werden Vor- und Nachteile der Gesetzgebung diskutiert (Rafi, 2012), wenn psychologische Perspektiven in Betracht gezogen werden, geht es normalerweise darum, zu untersuchen und zu verstehen, was eine Neuerung, wie das Mediationsgesetz, für die Menschen, die davon betroffen sind, auf seelischer Ebene bedeutet: wie sie das Gesetz verstehen, welche Wahrnehmungen sie im Blick darauf haben, welche Emotionen sie erleben und wie sie handeln und sich verhalten hinsichtlich des Einsatzes des Gesetzes.

Die psychologischen Perspektiven haben im Blick auf das Mediationsgesetz – und besonders im Kontext des TOA – Einfluss auf die Konfliktodynamiken im TOA, die Rolle der Mediator:innen, die sich durch die Gesetzgebung verändert, die Auswirkungen auf die Konfliktparteien, aber auch auf die Kultur und die Gesellschaft, in denen das Gesetz verankert ist. Die psychologischen Perspektiven sind somit immer systemisch zu betrachten und bringen Veränderungen auf individueller, gruppendynamischer, sozialer und kultureller Ebene mit sich.

Dabei versteht das Mediationsgesetz Mediation als ein Drittparteiensystem, in dem eine dritte Person/Partei den Konfliktparteien hilft, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person, die von außerhalb des Systems hinzugezogen wird, die Kommunikation von Täter:innen und Opfern unterstützen und dabei zu neuen, in Gerichtsverfahren nicht zu erzielenden Lösungen führen kann.

Psychologisch wird durch die Gesetzgebung die allgemeine Vertraulichkeit in den Prozess und die beteiligten Personen gestärkt (Ikovema, 2024), da das Gesetz vorgibt, dass Mediator:innen nicht als Zeugen vor Gericht auftreten können. Dementsprechend können Mediand:innen mit Zuversicht und Offenheit in den TOA gehen und sich gänzlich sicher im Blick auf die Vertraulichkeit des Prozesses gegenüber den Mediand:innen fühlen. Dennoch ist es immer wieder ein Thema von Mediand:innen, dass zwar nicht Mediator:innen, sondern die anderen Konfliktparteien Informationen aus Mediationssitzungen in späteren gerichtlichen Kontexten zu ihrem Vorteil nutzen und vertrauliche Informationen aus Mediationsprozessen missbrauchen. Mit dieser Angst kommen Opfer, aber auch Täter:innen in die TOA-Sitzungen, obwohl die Verschwiegenheit der Mediator:innen gesetzlich geregelt ist (Meier, 2017). Diese Ängste können dann im Prozess aufgegriffen und besprochen werden.

Zusätzlich zur Vertraulichkeit im Prozess bestimmt das Gesetz neue Regeln für Ausbildung und Qualifikation und versucht dementsprechend, Qualitäts- und Kompetenzsicherung in der Mediation voranzutreiben (Dauner, 2015). Doch diese Art und Weise von Qualitäts- und Kompetenzsicherung ist weitreichend kritisiert worden und es wird oftmals bezweifelt, dass Qualität und Kompetenz über rechtliche Verankerungen sinnvoll bzw. effektiv sind.

Zudem sind Mediand:innen häufig nicht weitreichend über das Gesetz informiert und Teilinformationen können zu Verunsicherungen führen.

Weiterhin müssen Mediand:innen über Möglichkeiten, Grenzen, Vor- und Nachteile der Mediation informiert werden. Das Gesetz zielt somit auch auf Transparenz in Mediationsprozessen ab, die einerseits sicher für viele Mediand:innen dienlich sind, andererseits dennoch auch Komplexität schaffen und aus psychologischer Perspektive gegebenenfalls verunsichern können.

Oftmals als Vorteil erlebt wird, dass die gesetzlichen Verankerungen des TOA schließlich auch zu rechtlichen Vereinbarungen führen können (BMJ, 2023). Dies kann einerseits Sicherheit geben und als Chance wahrgenommen werden, Prozesse schneller zu beenden, andererseits kann es auch sein, dass Mediand:innen eventuell bindende Vereinbarungen als zu verpflichtend empfinden.

Zudem ermutigt das Gesetz Täter:innen und Opfer dazu, die unterschiedlichen Perspektiven auf einen Konflikt anzusehen, die Interessen und Bedürfnisse darin zu erkennen und zu ergründen und schließlich eine Erkenntnistiefe zuzulassen, die die herkömmlichen Strafverfahren nicht hergeben. So können Mediand:innen den Eindruck haben, dass durch das Gesetz Möglichkeiten des Austauschs entstehen, die es für sie im Strafverfahren nicht gegeben hätte. Das Mediationsgesetz bietet somit einen Anreiz für das eigene Entwicklungspotenzial, zum Springen über den eigenen Schatten, den man eventuell nicht übersprungen hätte, wenn es nicht gesetzlich vorgeschlagen gewesen wäre. Dementsprechend kann das Gesetz dazu beitragen, individuelle und originelle Konfliktlösungsalternativen jenseits des Gesetzes zu schaffen und zum individuellen Lernen in Konfliktlösungsprozessen beizutragen. Psychologisch kann dies einerseits beängstigend wirken, andererseits jedoch auch Lernerfolge durch alternative Umgangsweisen mit Konflikten bieten und Selbstentwicklungspotenziale freisetzen. Oftmals bedarf jedoch diese direkte Auseinandersetzung stärke Persönlichkeiten und die Bereitschaft, mit (negativen und schmerzhaften) Emotionen umzugehen. Dies erfordert psychologische Stärke auf allen Seiten.

Fazit

Das Mediationsgesetz unterstützt weiterhin die Perspektive der Professionalisierung von Mediator:innen, die neutral sein sollten, Vertrauen geben und einen psychologischen „safe space“ bieten können, in dem zwischen Täter:innen und Opfern offen kommuniziert wird. Mediand:innen erleben dies oftmals als positiv und haben Vertrauen in die Mediator:innen, da sie als Professionelle gesehen werden, die im Rahmen gesetzlicher Regelungen tätig werden.

Seit der gesetzlichen Verankerung von Mediation scheint es auch so zu sein, dass besonders die Mediand:innen Media-

tion als eine Möglichkeit sehen, in einem rechtlich geschützten Rahmen lang- bzw. kurzfristig konstruktive Beziehungen zu knüpfen bzw. zur Heilung von Beziehungen, die zwischen Täter:innen und Opfern entstehen, beizutragen.

Obwohl bisher keine Verbindlichkeit im Blick auf die Teilnahme an der Mediation besteht, scheinen dennoch Mediand:innen verstärkt dazu zu tendieren, Mediation als Konfliktlösungstool in Betracht zu ziehen (Hartmann et al., 2021). Jedoch scheint das Potenzial von Mediation noch lange nicht ausgeschöpft zu werden: Ikovema (2024) merkt an, dass von der EU geplant war, dass 2018 „50 % aller EU-Zivilstreitigkeiten mediativ bearbeitet werden würden und machte sich daran, dieses Ziel umzusetzen. 2018 erreichten sie knapp ein 1 %“. Auch TOA sollte noch einen weiteren Bekanntheitsgrad erreichen. Die Akzeptanz von TOA als wirkungsvolles Instrument der Regelung von Straftaten sollte weiterhin gestärkt werden, da sein Potenzial oftmals unterschätzt wird und mit Sicherheit noch lange nicht ausgeschöpft ist (DPA, 2023).

Es wäre in jedem Fall gut, wenn Wahrnehmungen und Erfolge von TOA-Verfahren wissenschaftlich begleitet, evaluiert und validiert werden könnten, um potenziellen Teilnehmenden das Angebot von TOA-Mediationen im Zuge von rechtlich zu bearbeitenden Strafverfahren attraktiver zu gestalten.

Ein Mediationsprozess, der durch eine gesetzliche Verankerung gestärkt wird, kann bei den Mediand:innen das Gefühl der Selbstwirksamkeit verstärken und die aktive Teilnahme an der Lösung und das Empfinden der Einflussnahme im Konfliktlösungsprozess verstärken. Dies kann dazu führen, dass vor allem Opfer von Straftaten ihre Ohnmachtsgefühle leichter überwinden und in diesem Zuge auch mit Traumatisierungen transformativ umgehen können.

Zudem gibt das Gesetz den Rahmen einer konstruktiven Bearbeitung des Konfliktes vor, der es ermöglicht, Beziehungen zwischen der tatverantwortlichen Person und dem Opfer verstehbarer zu machen, die Beteiligten psychologisch eventuell sogar zu stabilisieren oder zu stärken.

Schließlich ist das Mediationsgesetz wichtig aus psychologischer Perspektive, da es neue Einflussmöglichkeiten bereithält in Bezug auf Werte, Normen und Gruppendynamiken in Kultur und Gesellschaft (Luxembourg, 2024). Das Gesetz ist ein Zeichen und ein Appell zur gesellschaftlichen Transformation, die die friedvollen Konfliktlösungen stützt und die humanitären Ansätze in der Konfliktregelung aufzuwerten sucht.

Das Mediationsgesetz setzt somit ein Zeichen, das die direkte Kommunikation zwischen Täter:innen und Opfern psychologisch stützt, den direkten Kontakt und den aktiven Umgang mit einer Straftat fördert und Werte von Harmonie, Frieden und Menschlichkeit auf individueller, aber auch auf organisa-

tionaler, sozial-kultureller und gesellschaftlicher Ebene vermittelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Mediationsgesetz grundlegend einen konstruktiven psychologischen Umgang mit Mediation und TOA auf gesellschaftlicher Ebene schafft, da es humanistische Werte und Normen vermittelt und für die friedvolle, mediative Konfliktlösung steht, die Konflikte über Kommunikation und Agency der Konfliktparteien zu lösen sucht.

Literaturverzeichnis

- BMJ (2023). Täter-Opfer-Ausgleich. https://www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html.
- Dauner, F. (2015). Qualitätssicherung der Mediation. Im Spannungsfeld von Markt und Regulierung. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- DGP (2024). Was ist Rechtspsychologie? <https://www.dgps.de/fachgruppen/rechtspsychologie/info/>.
- DPA (2023). Sachsen will Täter-Opfer-Ausgleich bekannter machen. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sachsen-taeter-opfer-ausgleich-bekanntheit-foerdern>.
- Hartmann, A., Schmidt, M., Settels, S. & Kerner, H.J. (2021). Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020. Bericht für das Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Horstmeier, G. (2013). Das neue Mediationsgesetz: Einführung in das neue Mediationsgesetz für Mediatoren und Medianden. München: Beck 2013. S. 228.
- Iakovema (2024). Wie das Recht auch der Mediation dient. <https://inikovema.de/mediation/wie-das-recht-auch-der-mediation-dient/>.
- Luxembourg (2024). Mediation: Konflikte bewältigen und als Gesellschaft wachsen. <https://luxembourg.public.lu/de/gesellschaft-und-kultur/politisches-system/mediation.html>.
- Meier, B.-D. (2017). Vertraulichkeit der Mediation in Strafsachen. TOA, Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich, 1, 36–37.
- Rafi, A. (2012). Das Mediationsgesetz – Vor- und Nachteile einer rechtlichen Regulierung. Konflikt-dynamik, 1(3), 196–223.
- Willms, C. (2017). Prolog. TOA, Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich, 1, 3.

Autorin



Bild: Claude-Hélène Mayer

Prof. Dr. habil. Claude-Hélène Mayer ist Professorin für Arbeits- und Organisationspsychologie an der University of Johannesburg, Johannesburg, South Africa. Sie ist Mediatorin, Ausbilderin für Mediation (BM 2001–2021), systemische Therapeutin und Lehrtherapeutin (SG) und als internationale Beraterin tätig.

Implementierung und Finanzierung des TOA als „mediative Bearbeitung von Straftaten“ im Rahmen von SGB VIII

von Hendrik Middelhof

Der folgende Beitrag befasst sich anhand eines Fallbeispiels mit der Frage, ob der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als Mediation im Strafrecht eine „echte“ Mediation ist und als Leistung der Jugendhilfe im Strafverfahren anzusehen ist. Das Fallbeispiel orientiert sich an den Kriterien *Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren* sowie an der *Bedeutung der Mediation als Verfahren, als Methode und als Haltung*. Daher habe ich als Arbeitsthema die Formulierung „TOA als mediative Bearbeitung von Straftaten“ gewählt.

Zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) sieht ihren originären Auftrag „in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen, in seiner Entwicklung gefördert und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Grundmaxime des Jugendhilferechts bleibt immer zentraler Bezugspunkt.

Mit den Änderungen des JGG durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren“¹ wird der originäre Auftrag der JuhiS als Jugendhilfe noch einmal gestärkt. Die schutzwürdigen Interessen der jungen Menschen rücken mehr in den Fokus. Die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgt früher und verbindlicher, um den besonderen erzieherischen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werden zu können.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen tätig und agiert damit gleichzeitig im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren auf der Grundlage des § 38 JGG. Hier hat die Jugendhilfe im Strafverfahren den Auftrag, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ob sie bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden.

Bei der Förderung informeller Verfahren der Diversion kommt der JuhiS gemäß § 52 SGB VIII eine zentrale Rolle zu.² Gemäß § 52 SGB VIII, Absatz 1 wirkt die Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Nach Absatz 2 hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für die Jugendli-

chen oder die jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin oder den bzw. die Richter:in umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Aktuelles Fallbeispiel zur Frage der Implementierung, Finanzierung des TOA gemäß SGB VIII

Anmerkungen: Der Fall wird so verändert, dass Rückschlüsse auf den tatsächlichen Fall und die handelnden Personen vermieden werden. Im Rahmen des TOA sprechen wir nicht von Täter:innen und Opfern, sondern von Tatverantwortlichen und Tatbetroffenen. In der Fallbeschreibung vorab nutze ich zunächst die Bezeichnung ‚Täter‘.

Vier Jugendliche besprühen das Haus der Familie H. in mehreren Nächten mit Graffiti. Sie sprühen jeweils ein rotes Ausrufezeichen an die Fassade der Eigentumswohnung im Parterre eines Mehrfamilienhauses. Am Haus vorbei führt ein Fußweg in den nahe gelegenen Stadtwald. Die Aktion zieht sich über mehrere Wochen hinweg. Die Täter kommen stets nach Mitternacht.

Hintergrund: Die vier Täter spielen mit dem Sohn (Gabriel) der Familie H. in einer Fußballmannschaft. Gabriel war längere Zeit krank, ehe er im vorletzten Heimspiel vor den Ferien wieder eingesetzt werden konnte. Als die Heimelf einen Elfmeter zugesprochen bekam, bestimmte der Trainer Gabriel, den Elfmeter zu schießen, obwohl mehrere Spieler dagegen waren. Gabriel schoss so schwach, dass der Torwart der Gastmannschaft den Elfmeterschuss halten konnte: Die Heimmannschaft verlor das Spiel. Insbesondere vier Spieler Karsten, Paul, Sven und Tim waren anschließend sauer auf den Trainer und besonders auf Gabriel. Der Trainer ließ die Beschwerden der Mitspieler wie Regentropfen an sich abperlen. In ihrer Wut beschlossen die vier, Gabriel einen Denkkzettel zu verpassen. So kamen sie auf die Idee, die Hauswand der Familie zu besprühen.

Die Sprühaktionen über mehrere Wochen in ungleichmäßigen Abständen haben Familie H. sehr beunruhigt. Da Herr H. Gerichtsvollzieher ist, vermutete er, dass säumige Schuldner,

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/BGBl/BGBl_Verfahrensrechte-Beschuldigter-Jugendstrafrecht.html.

² Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfen für die Praxis; 2. Auflage, Stand März 2022, S. 9.

bei denen er pfänden musste, hinter den Taten stecken könnten. Beim sechsten Mal hat er ein Foto von vier „Typen“ im Jogginganzug mit hochgezogenen Kapuzen machen können, die wegliefen. Gabriel hat einen von ihnen erkennen können. So kam die Sache schließlich heraus. Die vier Tatverantwortlichen wurden vom Vorstand des Fußballvereins für das Training und für Spiele suspendiert.

Das Vorgehen im TOA: Familie H. möchte im Wege des TOA eine einvernehmliche Regelung mit den Tatverantwortlichen und ihren Eltern erzielen. Zum einen, weil die Familien untereinander bekannt sind, zum anderen möchten sie, dass die Tatverantwortlichen mit ihrem Sohn Gabriel wieder zusammen Fußball spielen. Sie wenden sich an die für die Gemeinde zuständige Vertreterin der Jugendhilfe in Strafverfahren. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Polizei eine Online-Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen „Unbekannt“ vor.

Die Familie ist an einer materiellen und auch immateriellen Wiedergutmachung interessiert. Sie machen die Kosten für die Reinigung der Fassade geltend, die durch zeitlichen Aufwand und Materialkosten entstanden sind, soweit sie nicht von der Gebäudeversicherung erstattet wurden. Da die Taten über mehrere Wochen erfolgten, dachte Familie H. auch an Stalking, wobei ihre Ängste anhaltend hoch waren, zumal sie nicht wussten, zu was der oder die Täter sonst noch in der Lage wären. Aus diesem Grund haben sie eine geplante Flugreise nach Thailand storniert.

Wegen des Gruppendeliktens und des damit zu erwartenden Aufwandes nimmt die für den Fall zuständige Vertreterin der Jugendhilfe in Strafverfahren einen externen Co-Mediator auf Honorarbasis hinzu.

Hierzu passend heißt es im Grundsatzpapier der Jugendhilfe in Strafsachen weiter: „Im Vorverfahren ist es die Aufgabe der JuhIS, die beteiligten Behörden frühzeitig mit Informationen zu versorgen. Die JuhIS äußert sich zu der Frage, welche erzieherischen Reaktionen aus ihrer Sicht erforderlich oder sinnvoll sind, um damit zur Einstellung des Verfahrens beitragen zu können. So kann die JuhIS frühzeitig den weiteren Verlauf des Verfahrens beeinflussen. Eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG muss erfolgen, wenn bereits eine ‚erzieherische Maßnahme‘ durchgeführt oder eingeleitet ist, eine Beteiligung des Gerichts nach Abs. 3 nicht notwendig und die Erhebung einer Anklage, und damit die Durchführung einer Gerichtsverhandlung, von der Staatsanwaltschaft für nicht erforderlich gehalten wird.“³

Im vorliegenden Fall geht der Wunsch eines Täter-Opfer-Ausgleichs von der geschädigten Familie H. aus. Es liegt entgegen

den der üblichen Verfahrensweise gemäß § 45 Abs. 2 JGG keine Verfügung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines TOA auf der Grundlage eines hinreichenden Tatverdachts vor. Die Jugendhilfe entscheidet sich von sich aus, dem Wunsch zu entsprechen, und beginnt mit den notwendigen Gesprächen. Aufgrund der hohen Zahl der Beteiligten zieht die Sozialarbeiterin der JuhIS den besagten Co-Mediator hinzu, dessen Honorar die Kommune übernimmt.

Das methodische Vorgehen erfolgt im Sinne einer Mediation im Strafverfahren. Insofern ist nicht die Mediation im Sinne eines eigenständigen Verfahrens gemeint, sondern als *Methode* nach den Grundprinzipien:

- Konfliktvermittlung durch unparteiische Dritte,
- Freiwilligkeit,
- Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung,
- Ergebnisoffenheit.

Familie H. und die Tatverantwortlichen mit ihren gesetzlichen Vertretungen erklären sich zur Mitarbeit im Rahmen TOA und damit zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch bereit. Die zuständige JuhIS-Mitarbeiterin und der eingesetzte Co-Mediator halten eine frühzeitige Verantwortungsübernahme der Tatverantwortlichen auch aus erzieherischen Gründen für sinnvoll.

Herausforderung: Mit dem TOA soll keine Tatermittlung, sondern ausschließlich Konfliktvermittlung erfolgen

Zunächst findet ein Vorgespräch mit der geschädigten Familie H. statt. Diese schildert das bisherige Geschehen, die damit verbundenen Ängste und Versuche, den oder die unbekannte:n Täter:in zu ermitteln, indem sie nachts stundenlang wach blieben, damit sie die bzw. den Sprühende:n auf frischer Tat ertappen konnten.

Bezüglich des Ausgleichsgespräches benennt Familie H. folgende Zielsetzungen und Erwartungen:

- Vernünftige Entschuldigung,
- verdeutlichen, welche schlimmen Auswirkungen das Handeln der Tatverantwortlichen auf Familie H. hatte,
- Schadenswiedergutmachung: 1.100,00 € Flug + 500,00 € Eigenanteil der Versicherung = 1.600,00 €.

Bereits am nächsten Tag findet das Vorgespräch mit den Tatverantwortlichen statt. Im allseitigen Einvernehmen nimmt der neue Co-Trainer der Fußballmannschaft ebenfalls teil. Er genießt zu diesem Zeitpunkt größeres Vertrauen bei den Jugendlichen als der langjährige Trainer. Es kann bei diesem Vorgehen, bezeichnet als „TOA“, auch von Ansätzen eines „Schlichtungskreises“ bzw. „Circles“ gesprochen werden, da auch Personen aus dem näheren Umfeld der Beteiligten zur Konfliktbearbeitung (bzw. mediativen Bearbeitung der Straftat) hinzugezogen wurden.

³ Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfen für die Praxis; 2. Auflage, Stand März 2022, S. 18.

Die vier Jugendlichen im Alter von 15 bis 16 Jahren werden jeweils von einem Elternteil begleitet. Sie berichten offen von ihren Motiven für die Taten, die zunächst als Denkkzettel, später im Laufe der Gruppendynamik „nur aus Spaß“ verübt wurden.

Alle Beteiligten erklären sich zum Ausgleichsgespräch mit Familie H. bereit. Die Eltern der Tatverantwortlichen haben besonderes Interesse daran, sich mit Familie H. außergerichtlich zu verständigen, da sie untereinander gut bekannt sind.

Zu diesem Zeitpunkt hat das Ermittlungsverfahren gegen die vier Jugendlichen noch nicht begonnen. Familie H. hat der Polizei zwischenzeitlich die Namen und Adressen der Tatverantwortlichen nachgereicht. Insofern ist mit weiteren Ermittlungen zu rechnen.

Im Ausgleichsgespräch verhalten sich die Tatverantwortlichen zurückhaltend. Sie hören sich die Erlebnisse der Familie H. während des Tatzeitraumes geduldig an und äußern schließlich ihr Bedauern über ihr Verhalten. Sie erklären sich mit Zustimmung Ihrer Eltern zur Wiedergutmachung bereit. Die Eltern stimmen zu, dass ihre Söhne jeweils ein Viertel der Schadenssumme in Höhe von 1.600 € übernehmen. Für die immateriellen Schäden wie Ängste und zeitlichen Aufwand einigen sich die Beteiligten auf eine Wiedergutmachung in Höhe von 300,00 €. Dieser Betrag soll auf Wunsch von Familie H. durch 60 Stunden gemeinnützige Arbeit über den Opferfonds (5 €/Std.) aufgebracht werden.⁴ Den Betrag von 300 € möchte Familie H. dem Fußballverein spenden.

Wegen der unterschiedlichen Tatbeteiligungen an den sechs Tatnächten bitten die Jugendlichen um eine Unterbrechung des Gesprächs, um sich beraten zu können. Sven gibt an, dass er nur an zwei von sechs Taten beteiligt war. Die Jugendlichen einigen sich darauf, dass Sven neun Stunden und die anderen drei jeweils 17 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Die Ableistung der Sozialstunden erfolgt in den folgenden zwei Monaten.

Herr H. ist mit dem Ergebnis zufrieden und schreibt dem zuständigen Ermittler der Polizei, dass er und seine Familie kein Interesse an der weiteren strafrechtlichen Verfolgung mehr haben. Wochen später wird das Verfahren gemäß § 45, Abs. 2 JGG gegen alle vier Tatverantwortlichen eingestellt.

Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation im Strafrecht sind nicht dasselbe

Der TOA wird in der Regel im Vorverfahren gemäß § 45, Abs. 2 JGG auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für ein Absehen von der weiteren Strafverfolgung, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Richters ohne Hauptver-

handlung noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich hält.

Thomas Trenzcek hat in seinem Beitrag „Mediation in strafrechtlichen Konflikten und das Mediationsgesetz“ im TOA-Magazin 02/2022 (S. 45 ff.) ausführlich dargelegt, dass der TOA in den strafrechtlichen Vorschriften (StGB, StPO, JGG) „eine geregelte Rechtsfolge (Verfahrensentscheidung oder Sanktion) [ist], die sich an eine zwischen den Beteiligten gefundene Konfliktregelung anschließen kann. Nach der Rechtsprechung des BGH darf die Justiz die strafrechtlichen Regelungen des TOA nur anwenden, wenn es über eine bloße (materielle) Schadenswiedergutmachung hinaus einen kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigten und Geschädigten gegeben hat. Nicht erforderlich ist aber, dass ein:e Vermittler:in zur Konfliktregelung eingeschaltet wird bzw. eine Mediation stattgefunden hat. Mediation in strafrechtlichen Konflikten und TOA sind deshalb nicht deckungsgleich! Die strafrechtlichen Normen zum TOA beziehen sich allein auf die strafrechtliche Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der justitiellen Verfahrensentscheidung bzw. Strafzumessung.“⁵

Weiterhin erläutert Trenzcek: „Im Straf- und Strafverfahrensrecht wird der Begriff ‚Mediation‘ nicht verwendet. Im Hinblick auf einen ‚TOA‘ i. S. des Strafrechts spielt es keine Rolle, wie es zu einem Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten kommt, ob durch direkte Kommunikation, durch die Unterstützung durch Rechtsanwält:innen oder durch Konfliktvermittlung von Dritten. Auftraggeberin für die meditative Konfliktvermittlung ist nicht die Strafjustiz.“⁶

Für die Konfliktvermittlung durch Dritte gilt das Mediationsgesetz: Trenzcek dazu: „Im Wesentlichen liegt das an der ‚funktionalen Begriffsbestimmung‘ des Mediationsbegriffs (bzw. des Mediators oder der Mediatorin) in § 1 Mediationsgesetz (MediationsG).“ Aus Platzgründen gehe ich auf die einzelnen Bestimmungen des MediationsG nicht ein. Ich rege an, den Beitrag von Thomas Trenzcek im TOA-Magazin 02/2022 zu lesen.

Einschätzung zur Implementierung und Finanzierung des Verfahrens

Die mediative Bearbeitung der Straftat, die das Bemühen der Jugendlichen einleitete, einen Ausgleich mit der geschädigten Familie zu erreichen und anschließend eine strafrechtliche Anerkennung zur Folge hatte (TOA), erfolgte auf Initiative der geschädigten Familie H., bevor die Tat der Staatsanwaltschaft bekannt geworden ist. Die Durchführung und Finanzierung wurde durch die Jugendhilfe im Strafverfahren übernommen. Zwei wesentliche Aspekte dabei sind die Opferperspektive und das erzieherische Ziel der Verantwortungsübernahme durch die Tatverantwortlichen.

⁴ Im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren gilt der Mindeststundenlohn nicht.

⁵ Trenzcek, T.: Mediation in strafrechtlichen Konflikten und das Mediationsgesetz, TOA-Magazin 02/2022, S. 46.

⁶ Trenzcek, T.: ebenda, S. 46.

Dass der Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme bzw. Weisung im Jugendgerichtsgesetz verankert ist, heißt nicht, dass die Justiz auch für die Finanzierung verantwortlich ist. In meiner Praxis wurde der TOA (mediative Bearbeitung der Straftat) auch häufig bei angeklagten Taten auf Initiative der Jugendhilfe angeregt und eine entsprechende Konfliktvermittlung durchgeführt. Dies ist in den letzten Jahrzehnten als Paradigmenwechsel von der Täter:innenorientierung hin zur Konfliktorientierung zu verstehen.

Als grundsätzlich hilfreich erweist sich im Rahmen der Diversion die Verfügung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des TOA aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts. Findet die mediative Bearbeitung der Straftat („TOA“) vorher statt, ist die Bereitschaft zur Mitwirkung durch die Tatverantwortlichen und Tatbetroffenen unerlässlich.

Autor



Bild: Hendrik Middelhof

Hendrik Middelhof

ist Diplom-Sozialarbeiter. Er ist Mediator in Strafsachen (DBH), lizenzierter Mediator und Ausbilder im Bundesverband Mediation (BM). Seit seiner Pensionierung im März 2022 arbeitet er für die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung des SKFM e.V. Region Heinsberg (Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer).

TOA – Mediation in Strafverfahren und das Verhältnis zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

von Susanne Zinke

Was ist der TOA? – Definition

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird mit unterschiedlichen Akzenten definiert. Das Bundesministerium der Justiz sieht es so: „Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens nach einer Straftat, bei dem Opfer und Täter sich über die Folgen und die Verantwortung austauschen.“ Und das Internetlexikon „Wikipedia“ meint: „Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur Zusammenwirkung von Straftäter und Tatopfer, um einen Konflikt außergerichtlich beizulegen oder zumindest durch das Bemühen des Täters für diesen eine Strafmilderung im Strafprozess zu erlangen.“ Das Bundesjustizamt definiert es noch etwas anders: „Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter.“

Die autonome Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter:in unter Einbeziehung einer Mediatorin oder eines Mediators ist für mich die Definition, die ich dem Artikel zugrunde lege. Gerade mit der Einführung der Mediation in Strafsachen in Deutschland wurde dieser Aspekt der autonomen Konfliktklärung unter Moderation durch eine:n Mediator:in am häufigsten umgesetzt.

Wie ist der TOA gesetzlich geregelt? – Verhältnis TOA zum Sozialgesetzbuch VIII

Gesetzlich geregelt ist der TOA im Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit verschiedenen Möglichkeiten der Anwendung. Durch die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt werden, wenn eine erzieherische Maßnahme eingeleitet oder bereits durchgeführt ist. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem/der Verletzten zu erreichen.

Die weitere Anwendung des TOA kann in Abstimmung mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft gemäß §§ 45/47 JGG erfolgen.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit ergibt sich aus dem § 10 JGG Weisungen unter Punkt 7, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Auch im Rahmen einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, kann das Jugendgericht gemäß § 23 Absatz 2 JGG einen TOA anregen. „Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder erbietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn

die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.“

Als letzte Möglichkeit sei hier noch die Anwendung während der Verbüßung einer Jugendstrafe erwähnt, als Teil des Vollzugsplans oder freiwillig.

Im SGB VIII ist die Regelung eher mittelbar erkennbar. Abgeleitet werden kann die Durchführung eines TOA über verschiedene Stellen: § 1 SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Auch in Absatz 3 SGB VIII finden wir die Anwendungsmöglichkeit, indem Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 beitragen soll, und insbesondere soll Jugendhilfe dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Im selben Absatz finden wir, dass es jungen Menschen ermöglicht oder erleichtert werden soll, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Im Vierten Abschnitt im Bereich der „Hilfe zur Erziehung“ finden sich ebenso gesetzliche Verankerungen für die Anwendung des TOA. Gemäß § 27 Absatz 2 wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des/der Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder des/der Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Der Gesetzgeber hat hier bewusst einen offenen Katalog der Hilfearten gewählt, um tatsächliche Hilfe gewähren zu können, auch wenn sie nicht explizit erwähnt ist. Beim TOA ist die erzieherische Wirkung durchaus gewünscht, allerdings sind das vordringliche Ziel die einvernehmliche Klärung und Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Auch für junge Volljährige können diese Leistungen gemäß § 41 SGB VIII gewährt werden, wenn und solange aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.

Auch aus dem Bereich der Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 52 Absatz 2 die Prüfung des Jugendamtes, ob für den/die Jugendliche:n oder den/die junge:n Volljährige:n Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.

Das Sozialgesetzbuch VIII hat als Teil der Sozialgesetzgebung ein an den betroffenen Menschen ausgerichtetes Ziel. Die Personensorgeberechtigten und die Förderung junger Menschen stehen im Fokus. Vor diesem Hintergrund lassen sich Angebote wie die Mediation in Strafverfahren nur indirekt aus den gesetzlichen Regelungen erkennen.

Nachweislich ergibt sich aus den oben genannten gesetzlichen Regelungen und sicher noch einigen anderen eine Pflicht der Jugendämter, auch Mediation in Strafverfahren anzubieten.

Der Fokus ist hier die eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung und weniger die erzieherische Unterstützung, zu der auch die Verantwortungsübernahme für die Folgen der Geschädigten einer Straftat gehört. Gerade diese Eigenverantwortung ist Kernstück des TOA und somit auch Aufgabe der Jugendhilfe.

Wünschenswert aus Sicht der Institutionen, die den TOA anbieten, wäre eine klarere Regelung auch im SGB VIII. Durch die nicht konkrete Benennung dieser Aufgabe wird in einigen Jugendämtern die Mediation in Strafverfahren nicht angeboten und kann schwerlich von den jungen Menschen eingeklagt werden.

Eine mögliche Lösung im SGB VIII wäre, vergleichbar mit dem Angebot der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII, beispielsweise einen § 17a einzufügen. Sinngemäß, dass das Jugendamt helfen soll, Konflikte im Rahmen eines (Jugend-)Strafverfahrens mithilfe der Mediation in Strafverfahren bewältigen zu können.

Wie sieht die Praxis aus?

In Deutschland ist der TOA sehr unterschiedlich organisiert. Im Bereich der Jugendstrafverfahren wird der TOA schwerpunktmäßig durch Freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt entweder als Pauschalfinanzierung in Kombination mit anderen Aufgaben oder über eine Einzelfallfinanzierung.

Jugendämter führen den TOA auch durch, als gesonderte Aufgabe, getrennt von der Betreuungsarbeit mit den straffällig gewordenen jungen Menschen, auf Grundlage der Standards.

Als Zusatzangebot der Jugendhilfe in Strafverfahren ist es auch organisiert. Kritisch zu sehen ist bei diesem Zusatzangebot, der Jugendhilfe in Strafverfahren, dass es keine Trennung von Täter:innenarbeit und Mediation unter Einbeziehung der Geschädigten gibt. Die Standards der Mediation in Strafverfahren müssten auch dort eingehalten werden.

Klarer geregelt ist in einigen Bundesländern der TOA für Erwachsene. Beispielsweise wird dieser in Hessen vom Ministe-

rium der Justiz gefördert, finanziell als auch über Fortbildungen.

Wie könnte die Zukunft aussehen?

Eine klare Regelung im SGB VIII über einen klaren Auftrag der Mediation in Strafverfahren für junge Menschen, beispielsweise gemäß einem neuen § 17 a SGB VIII (oder an anderer Stelle). Es sollte eine gesetzliche Regelung geben, dass sich Mediation in Strafsachen als Auftrag auch aus dem SGB VIII ergibt. Eine klare Regelung der Kostenübernahme der Mediation in Strafverfahren auch für junge Menschen durch die Justiz ist eine weitere wünschenswerte Möglichkeit. In einigen Bundesländern ist die Justiz bereits dazu bereit.

Wünschen würde ich mir eine stärkere gesetzliche Verankerung. Bei allen Verfahren, die nicht folgenlos eingestellt werden und personifizierte Geschädigte haben, sollte die Mediation in Strafsachen vorgeschaltet werden. Auch bei schweren Körperverletzungs- und versuchten Tötungsdelikten. Nichteignung bedarf der schriftlichen Begründung. Wenn darüber hinaus noch ein Verfahren durchgeführt werden

soll, sollte das Ergebnis der Mediation dementsprechend gewertet werden.

Hintergrund dieser Forderung sind die Erfahrungen in der Mediationsarbeit, da es vor allem auch für die Geschädigten eine positive Erfahrung war und sie Nutzen, insbesondere bei der Verarbeitung der Folgen der Straftat, aus der Mediation ziehen konnten.

Autorin



Bild: Susanne Zinke

Susanne Zinke

war bis 2022 bei der Stadt Kassel unter anderem als Mediatorin in Strafsachen tätig und in diesem Zusammenhang auch die Geschäftsführerin des Opferfonds Kassel e. V.. Darüber hinaus ist sie seit vielen Jahren die Vorsitzende der Regionalgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e. V..

Bedingungen für ein Gelingen des TOA-Angebots

Erfahrungen aus dem Stuttgarter Jugendamt

von Wolfgang Schlupp-Hauck

Wo das Angebot von Mediation im Strafverfahren gut angesiedelt ist, – bei Freien Trägern, bei den Sozialdiensten der Justiz, für den Bereich des Jugendstrafrechts im Jugendamt? – und wie es ausgestaltet werden muss, ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Ich möchte anhand meiner langjährigen Erfahrungen als Mediator in Strafsachen im Jugendamt Stuttgart aufzeigen, welche Bedingungen für ein gelungenes TOA-Angebot im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren nötig sind.

Unbefristete Finanzierung

Als ich Anfang der 90er-Jahre beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart in der Jugendgerichtshilfe anfang zu arbeiten, gab es einen Kollegen auf Basis einer vom Arbeitsamt finanzierten ABM-Stelle (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme), mit der Aufgabe für jugendliche und heranwachsende Straftäter:innen den Täter-Opfer-Ausgleich anzubieten und zu implementieren. Mit Ende der Förderung wurde der Kollege nicht weiter beschäftigt. Nun bot der Stuttgarter Bewährungshilfeverein dem Jugendamt an, für ein Jahr die Personalkosten zu übernehmen, wenn eine dauerhafte Stelle für den TOA geschaffen würde. Gleiches passierte in drei

Landkreisen des Landgerichtsbezirks Stuttgart. Diese Förderung schuf gute Voraussetzungen für die Entwicklung des TOA. Die Mediator:innen waren befreit von der Aufgabe, Mittel einzuwerben, und erhielten eine langfristige Perspektive.

Spezialisierte Stelle

Die Stuttgarter Stelle wurde einer Kollegin aus der Jugendgerichtshilfe übertragen. Für sie war klar, dass TOA ein spezialisiertes Angebot ist und sie keine andere Aufgabe übernimmt. Dies wurde von der Dienststellenleitung bis hin zur Amtsleitung akzeptiert und im Konzept für die Stelle festgelegt.

Spezialisierung vermeidet Rollenkonflikte zwischen Mediation und anderen Aufgaben. Sie erhöht das Interesse an Fallakquise und fördert das Sammeln von Erfahrung.

Die besagte Stelle für den TOA in Stuttgart wurde dauerhaft eingerichtet. Als die Fallzahlen weiter stiegen, wurde im Zusammenhang mit dem Stuttgarter Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ eine weitere TOA-Stelle geschaffen. Durch Teilzeitverträge konnte weiteres Personal hinzugewonnen

werden. Zeitweise arbeiteten so drei bis vier Vermittler:innen in der TOA-Stelle. Heute sind es zwei. In den damaligen Stellenausschreibungen wurden Qualifikationen in Sozialarbeit/Pädagogik und in Mediation gefordert.

Opferfonds

Der von Mitarbeitenden der Jugendgerichtshilfe gegründete Verein „Starthilfe“ stellt für Wiedergutmachungszahlungen Mittel für Darlehen und für die Umwandlung von Arbeitsstunden zur Verfügung. Gespeist wird er aus Geldbußen. Dies schafft die Grundlage dafür, dass mittellose Tatverantwortliche Wiedergutmachungszahlungen vereinbaren können. Gelegentlich wurde eine Wiedergutmachung über den Verein vereinbart, sodass nicht Eltern von Tatverantwortlichen zahlten, sondern der/die Jugendliche die Wiedergutmachung selbst erarbeitete. Diese Möglichkeiten sind ein wichtiges Element für die Attraktivität des TOA auf Opferseite geworden und vor allem im Jugendbereich sinnvoll.

Zentrales Angebot

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des „Hauses des Jugendrechts“ in Bad Cannstatt wurde vonseiten der Polizei der Wunsch geäußert, dass eine Vermittlungsstelle ins Haus verlegt wird. Die Entscheidung fiel zugunsten eines zentralen Vermittlungsteams, damit es von allen Stadtteilen zu erreichen ist, denn Opfer und tatverantwortliche Person wohnen nicht unbedingt im selben. Zugleich blieb damit die Unabhängigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft sichtbar. Als die Jugendgerichtshilfe dezentralisiert und in zehn Beratungszentren verlagert wurde, verblieb das TOA-Team in der zentralen Dienststelle „Ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren“.

Zuständigkeit für Tatverantwortliche und Opfer

Auftraggebende für den TOA/die Mediation in Strafsachen sind die Beteiligten, nicht die Justiz oder die Jugendhilfe im Strafverfahren, die Vermittlungsversuche lediglich anregen. Dass sich sogenannte Selbstmelder:innen beim Jugendamt melden, um einen TOA/die Mediation in Strafsachen für sich in Anspruch zu nehmen, ist daher möglich und gewünscht. Ob es Beschuldigte oder Verletzte/Geschädigte sind, ist für einen TOA-Vermittlungsversuch unerheblich. Zur Zuständigkeit gibt es in Stuttgart folgende Regelungen: Grundsätzlich gilt Wohnort und Alter (bis 21 Jahre) als ausschlaggebend. Bei einer Straftat werden ältere oder jüngere Mitbeschuldigte und solche mit anderem Wohnort sowie alle Opfer in den Vermittlungsversuch einbezogen.

Weiterentwicklung gehört zum Auftrag

Ein weiterer Punkt war im Jugendamt Stuttgart klar, über die aktuelle Fallarbeit können und sollen die Vermittler:innen an der Entwicklung von fachlichen Standards und der Weiterentwicklung von Methoden mitarbeiten. Das muss mitfinanziert werden.

Die Mitwirkung an der Herbsteiner Erklärung, dem Aufbau einer Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich und bei der Erstellung der bundesweiten TOA-Standards sowie in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich zählte zum Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle. Projekte zur Entwicklung der „Wiedergutmachungskonferenzen“ (finanziert durch die Stuttgarter Stiftung „Zukunft der Jugend“) und des Täter-Opfer-Ausgleichs bei schweren Straftaten (finanziert durch das Justizministerium Baden-Württemberg) kamen hinzu.

Engagement und Einsatz für den TOA

Die positive Entwicklung des Angebotes TOA hing nicht nur an der positiven Ausgestaltung der Strukturen, sondern auch an engagierten Persönlichkeiten, sowohl im Jugendamt als auch in der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten. Der Einsatz für die Sache und engagierte Vernetzungsarbeit sind entscheidende Faktoren für ein gut funktionierendes TOA-Angebot. Personalwechsel machten neue Fallakquise nötig.

Die Nähe zu Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Juhis) schuf gute Möglichkeiten zur Fallakquise. Die Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf schwere Straftaten und auf Fälle mit Tatverantwortlichen, die in U-Haft saßen, hatte hier ihren Ursprung. Auch waren wir als TOA-Vermittelnde eingebunden in die Kooperationsgespräche mit der Justiz und der Juhis. Daneben gab es TOA-spezifische Besprechungsformate, Fallzahlen zu steigern und das Angebot auf schwerere Straftaten auszuweiten. Wichtig dabei waren informelle gemeinsame Mittagessen.

Vereinzelt waren Vorbehalte gegen das Jugendamt zu spüren. Auf der Beschuldigtenseite gab es ab und zu Ängste vor dem Jugendamt als Eingriffsbehörde. Auf der Geschädigten-Seite war vor allem bei erwachsenen Opfern oft die Sorge zu hören, das Jugendamt stehe parteiisch auf der Seite der tatverantwortlichen Jugendlichen. Ausnahmslos konnten diese Vorbehalte in Telefonaten oder im Vorgespräch mit dem Hinweis auf die Grundsätze des Mediationsverfahrens im Täter-Opfer-Ausgleich ausgeräumt werden. Wurde ein Vermittlungsversuch abgelehnt, dann geschah dies aus anderen Gründen.

Gesicherte Finanzierung eines spezialisierten Arbeitsplatzes schafft Freiräume

Die über den Stellenplan grundsätzlich gesicherte Finanzierung des Arbeitsplatzes schuf die Freiräume für die Erprobung neuer Methoden, die Ausweitung des Angebotes und die bundesweite Mitarbeit an der TOA-Entwicklung. Weitere Restorative Justice-Ansätze konnten erprobt werden.

Finanzakquise war keine Notwendigkeit, mit Ausnahme der Werbung für den Verein Starthilfe. Diese wurde von den Kolleg:innen der Juhis getragen.

Es gibt zwei Angebote, die das damalige TOA-Team auf den Weg gebracht hat und die bis heute weitergeführt werden, die keine Mediationen in Strafsachen sind:

Erstens: Das Projekt „Respekt“ für einfache Strafvorwürfe mit Polizeibeamt:innen als Geschädigte (Beleidigung, Widerstand). Es ist ein restauratives Gruppenangebot. Das Prinzip der Freiwilligkeit gilt auch für dieses Diversionsangebot. Es wurde auf Initiative der Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ entwickelt, weil der Versuch, persönliche Vermittlungsverfahren mit Polizeibeamt:innen als Geschädigte durchzuführen, an deren mangelnder Teilnahmebereitschaft scheiterte. In einem Gruppenabend steht ein stellvertretender Beamter oder eine stellvertretende Beamtin als Gegenüber zur Verfügung.

Zweitens: Die Wiedergutmachungskonferenzen zur Stuttgarter Krawallnacht. Auch diese beinhalteten auf Wunsch der Polizei das Stellvertreter:innen-Prinzip. An der Wiedergutmachungskonferenz nahmen zwar Beamt:innen teil, die in der Nacht eingesetzt waren, aber nicht jene, die mit den beschuldigten jungen Menschen im Konflikt waren. Bei geschädigten Ladenbesitzer:innen fand vereinzelt eine direkte Kommunikation statt.

In einer Handvoll Fällen in den ganzen Jahren war die Unterstützung des/der Beschuldigten bei Umsetzung der vereinbarten Wiedergutmachung nötig. Ein junger Täter fand den Weg zur Arbeitsstelle, in der er ein Schmerzensgeld erarbeiten sollte, nicht. Eine Praktikantin begleitete ihn dann zum ersten Termin. Ab da funktionierten die restlichen Termine. Ein Teilnehmer einer Wiedergutmachungskonferenz zu einem Raubüberfall erhielt von einer Kollegin Unterstützung bei seiner Suche nach einem Ferienjob. So konnte er seinen Beitrag für das hohe Schmerzensgeld leisten. Bisweilen haben die Beteiligten in Mediationen oder Wiedergutmachungskonferenzen immaterielle Schadenswiedergutmachungen vereinbart, mehrfach Vorträge in Schulen über die Folgen von Straftaten gehalten oder die Verteilung von Flugblättern gegen Gewalt übernommen oder einen Arbeitseinsatz in einem jüdischen Kindergarten zum Abbau von Vorurteilen absolviert.

Diese Unterstützungen sind keine Aufgaben einer Mediation, sie waren aber Hilfen zur Verwirklichung der Wiedergutmachungsleistung und in diesem Sinne im Interesse beider Parteien.

Diskussion

TOA/Mediation im Strafverfahren, Restorative Justice-Angebote sind keine Pflichtaufgaben eines Jugendamtes, aber unter guten Rahmenbedingungen wie oben skizziert sind solche Angebote gut im Jugendamt aufgehoben. Zwar hat das Jugendamt eine spezifische Rolle und Zweckbindung zugunsten junger Menschen und Familien, während Mediator:in-

nen allen Parteien gleichverpflichtet sind. Doch es ist möglich, ein klares spezialisiertes Mediationsangebot im Zusammenhang mit Jugendkriminalität in die Struktur eines Jugendamtes erfolgreich einzuführen.

In strafrechtlich relevanten Konflikten trägt die Justiz als neutrale Instanz die primäre Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung für die Konfliktklärung. Das Strafverfahren ist täter:innenorientiert und wird von Opfern häufig so wahrgenommen. Auch bei den Sozialdiensten der Justiz muss die Allparteilichkeit eines Mediationsangebotes erklärt werden.

Freie Träger besitzen den einfachsten Ansatz zur Allparteilichkeit. Jedoch grenzt die oftmals befristete Finanzierung der Angebote die Handlungsspielräume ein.

Mein Fazit ist: Wichtiger als die Verortung, ob Freier Träger, Justiz oder Jugendamt, ist eine gesicherte Finanzierung und eine klare Spezialisierung.

Im Sinne von Wahlmöglichkeiten für die Betroffenen sollten die Angebote auf allen Ebenen gefördert werden.

Für den Bereich der Jugendämter würde ich mir wünschen, dass der TOA/Mediation im Strafverfahren explizit im SGB XIII aufgenommen wird. Ziel des SGB VIII ist die Entwicklung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das gilt gleichermaßen für junge Menschen, die Straftaten begangen haben oder Opfer wurden. Mediationsverfahren/Täter-Opfer-Ausgleich können für beide Seiten Stolpersteine aus dem Weg räumen.

Autor



Bild: Wolfgang Schlupp-Hauck

Wolfgang Schlupp-Hauck

Diplom-Sozialarbeiter, Mediator in Strafsachen, freier Journalist. Berufliche Tätigkeiten als Referent für Friedensfragen beim Internationalen Versöhnungsbund; in der Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes Stuttgart koordinierte er für das Justizministerium BW das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“.

„Theo A.“ in der Midlifecrisis

Interview mit Michael Wandrey

von Theresa M. Bullmann

Auf einem Workshop anlässlich des 18. TOA-Forums referierte Michael Wandrey eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation des Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Als TOA-Pionier kann er auf vierzig Jahre Erfahrung zurückblicken: 1983 war er Teil eines Arbeitskreises zur Reform des Jugendstrafrechts an der Universität Tübingen, aus dem das Projekt Handschlag in Reutlingen hervorging, war dann dort mehrere Jahre Projektmitarbeiter und ging 1991 als Fachreferent für den TOA zum DBH, um dort schließlich gemeinsam mit Jürgen Schreckling das TOA-Servicebüro aufzubauen. An vielem von dem, was es heute in Deutschland an TOA-Infrastruktur gibt, war Michael Wandrey damals maßgeblich beteiligt – seien es die TOA-Standards, die Grundqualifizierung oder der Aufbau der bundesweiten TOA-Statistik. 1995 bis 2020 war er dann als Gesamtleiter des Trägers tätig, zu dem das Projekt Handschlag bis heute gehört; darüber hinaus arbeitet er bis heute als Mediator und Ausbilder (BM). Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und Expertise kam Michael Wandrey in seinem Beitrag zu dem Ergebnis: „Theo A.“ fühlt sich nicht gut. Theresa M. Bullmann hat mit ihm über Diagnose und Therapiemöglichkeiten für den Patienten gesprochen.

TOA-Magazin: Michael, du sagst, „Theo A.“ fühlt sich nicht gut. Was hat der Patient denn?

Michael Wandrey: Ich habe den Eindruck, er ist erschöpft und hochgradig frustriert. Er hat das Gefühl, in einer Sackgasse zu sein. Eine Reihe seiner Probleme ist seit über 20 Jahren ein Dauerbrenner, und er hat den Eindruck, dass er nicht weiterkommt oder sogar wieder zurückfällt. Es gibt eine riesige Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Auf der einen Seite wird Restorative Justice als hoffnungsvollste Alternative zum Strafrecht betitelt, es gibt wissenschaftlich belegt eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz und ein ebenfalls erwiesenes hohes Fallpotenzial. Auf der anderen Seite steht die Realität, in der die Fallzahlen niedrig sind und teilweise sogar zurückgehen. Trotz der erwiesenen weitreichenden Eignung ist die praktische Anwendung begrenzt, an bestimmte Fälle kommt man nach wie vor kaum dran. Die Finanzierung der Einrichtungen ist seit dem ersten Tag prekär.

Dazu kommt, was ich „Randexistenz im fachpolitischen Niemandsland“ nenne. „Theo A.“ gehört nirgendwo so richtig dazu: In der Sozialen Arbeit wird das Arbeitsfeld fachlich kaum wahrgenommen, obwohl fast alle, die im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind, aus dieser Profession kommen. Auch im Bundesverband Mediation spielt er kaum eine Rolle, obwohl die Mediation in Strafsachen schon aufgrund ihrer personel-

len Stärke eigentlich ein Schwergewicht in der Mediationszene sein müsste. Und in der Strafjustiz fristet der Täter-Opfer-Ausgleich nach wie vor lediglich ein Nischendasein als unbedeutendes Sub-Subsystem ‚im Souterrain der Justiz‘.

TOA-Magazin: Der Patient ist also frustriert und deprimiert aufgrund von einem sich nicht erfüllenden Potenzial.

Michael Wandrey: Ja, und deshalb hängt auch Resignation im Raum.

TOA-Magazin: Ich würde dir voll zustimmen. Das sind alles Themen, die schon x-fach durchgekauft wurden, übrigens auch im internationalen Raum. Es gibt bereits ein Wort dafür: Implementation Gap. Nun die Frage: Warum ist das so? Wieso geht es nicht weiter?

Michael Wandrey: Weil wir uns dazu entschlossen haben, den TOA nahezu ausschließlich im Justizsystem zu verorten. Das war aber nicht immer so. Ich skizziere das mal am Projekt Handschlag. Der Handschlag war damals dezidiert als Diversionsprojekt und Alternative zum jugendstrafrechtlichen Eingriff konzipiert und wurde dementsprechend auch als Modellprojekt aus Fördermitteln der Jugendhilfe finanziert. Aus diesem Selbstverständnis heraus stand für uns von vornherein fest, dass die Justiz gar nicht der Ort für die organisatorische Ansiedlung sein sollte und konnte.

Die Frage ist also: Wo gehören wir eigentlich hin? Ist TOA im Rahmen von Straftaten nicht vor allem eine Unterstützungsleistung für die Betroffenen? Müsste er ergo organisatorisch wie finanziell nicht eher der kommunalen Daseinsvorsorge zugeordnet und entsprechend auch in der (Sozial-)Gesetzgebung verankert werden? Spätestens mit der Implementation des TOA im Erwachsenenbereich sind diese anfänglichen, alternativen Wurzeln aus dem Jugendbereich aber verschüttet worden. Man hat im Erwachsenenbereich natürlich ganz andere Systemvoraussetzungen und -zwänge. Aber dass es systembedingte „gläserne Decken“ gibt, an die man stößt, wenn man als Subsystem in der Justiz arbeitet, wurde schon in der Begleitforschung der ersten Modellprojekte deutlich. Letztendlich wird jedes Subsystem in die Handlungslogik des Gesamtsystems eingepasst, in dem es sich bewegt. In der Begleitforschung des Projekts Handschlag haben wir bspw. untersucht, welche Fälle uns zugewiesen wurden und welche nicht. Wir haben dann durch Aktenanalysen festgestellt, dass es ganz viele Eigentumsdelikte gab, die geeignet gewesen wären. Die haben wir aber nicht bekommen, sondern stattdessen jede Menge Fälle von Körperverletzung, womit wir nicht gerechnet hatten. In Interviews mit den Jurist:in-

nen wurde dann klar: Das liegt an der Arbeitslogik einer Staatsanwaltschaft. Zitat aus einem der Interviews: „Wo erleichtert ein TOA meine Arbeit und wo erschwert er sie? Einen Diebstahl kann ich in fünf Minuten mit einem Strafbefehl erledigen.“

TOA-Magazin: Eine Körperverletzung hingegen ist kompliziert.

Michael Wandrey: Genau. Die macht viel Ermittlungsarbeit, führt oft zu einer Hauptverhandlung und geht hin und wieder aus wie das Hornberger Schießen. Da kriege ich durch TOA Arbeitsentlastung. Das ist attraktiv. Dinge, die die Leute zusätzlich belasten, werden hingegen von ihnen im Arbeitsalltag nicht benutzt.

TOA-Magazin: Das passt zu meiner Beobachtung auf der letzten Konferenz des European Forum for Restorative Justice. International bekommen nämlich sämtliche Träger auf einmal ganz viele Sexualdelikte überwiesen.

Michael Wandrey: Es gibt Kontexte, die die Justiz mit ihren Möglichkeiten nicht sozial adäquat bearbeiten kann und wo sie deswegen auch in der Öffentlichkeit unter Druck gerät. In solchen Situationen wird Sozialarbeit attraktiv, egal in welcher Form. Das ist auch einer der Gründe, warum der TOA gerade im Jugendbereich schnell außerordentlich erfolgreich war. Viele – vor allem Jurist:innen – hielten eine Einstellung des Verfahrens nach erfolgtem TOA gerade bei Körperverletzungsdelikten zunächst für unvorstellbar. Aber es war erfolgreich, weil eben auch die Justiz einen Mehrwert hatte, indem sie auf eine gesellschaftlich akzeptierte Weise Verfahren einstellen und ‚die Akte zumachen‘ konnte. Die bis heute anhaltende Randexistenz des TOA erkläre ich mir daher auch dadurch, dass es uns im weiteren Reformprozess – vor allem im StGB – nicht gelungen ist, den TOA gesetzlich so zu verankern, dass er tatsächlich vorgelagert ist, die Justiz also gar nicht tätig werden darf, bevor ein TOA versucht wurde.

TOA-Magazin: Das neuseeländische Modell.

Michael Wandrey: Quasi. So wie der TOA jetzt ist, ist er ein kleines unbedeutendes Subsystem Sozialer Arbeit im System Strafjustiz, dessen Logik er folgen muss – und was nicht passt, wird passend gemacht. Deswegen spielt er auch bei den Gerichten kaum eine Rolle, weil er zu diesem späten Verfahrenszeitpunkt allen Beteiligten nicht weniger, sondern mehr Arbeit macht. Man muss die Arbeitslogik des Systems, in dem man arbeitet, verstehen, um darin ideal agieren zu können. Eine weitere wichtige Herausforderung wird hier die Digitalisierung werden. Die Straftaten werden jetzt digitalisiert. Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich nicht entsprechend eingepflegt wird, man also, platt gesagt, kein Häkchen in einem Kästchen setzen kann, damit die Akte automatisch an die Ausgleichsstelle weitergeleitet wird, sondern stattdessen weiterhin – und dann außerhalb der Routine – händisch

agieren muss, wird das unweigerlich zu weiterem Fallrückgang führen.

TOA-Magazin: Ich erlebe die Justizstimme als eine Stimme, die sich selbst widerspricht. Einerseits beklagen sie sich, dass sie so viel zu tun haben und dass die Akten sich stapeln, weil Krankenstand, Ruhestand, Personalmangel überall. Immer die Klage: Wir haben so viel zu tun, wir schaffen das nicht. Und andererseits, wenn man dann sagt: Wir entlasten euch gerne, nehmen wir euch etwas ab – dann lehnen sie das mit dem Satz, den ich wirklich vielsagend finde, ab: Wir sind die Herren des Verfahrens!

Michael Wandrey: Auch da würde ich wieder behaupten, das ist eine Systemlogik, die nicht einmal justiztypisch ist. Es geht um Ressourcen(um)verteilung oder sogar -reduzierung innerhalb des Systems – da haben kleine, eher wesensfremde Subsysteme immer schlechte Karten. Das ist doch völlig systemimmanent. Und wenn man das weiß, fährt man politisch andere Strategien.

TOA-Magazin: Was wäre denn dein Vorschlag?

Michael Wandrey: Ich komme auf den Anfang zurück: Sozialarbeit als Konfliktschlichtung muss raus aus dem ‚Souterrain der Justiz‘, wie es Müller/Otto Anfang der 90er-Jahre bereits so schön formuliert haben. Dies geht meines Erachtens nur mit einer konsequenten Strategie der Verselbständigung und Kommunalisierung. Was wir brauchen, sind kommunale Fachstellen für Konfliktschlichtung als Partner der örtlichen Justiz auf Augenhöhe – analog dem Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht.

TOA-Magazin: Ich finde deine Argumentation durchaus schlüssig. Für mich ist dann die Frage: Warum ist TOA nicht beim Sozialministerium angesiedelt?

Michael Wandrey: Mein Rat ist immer gewesen, bohrt das dicke Brett, dass das Wort Konflikthilfe und/oder Hilfestellung bei Konflikten in irgendeinem Paragraphen im SGB auftaucht. Das würde vielen Trägern vor Ort das rechtliche und finanzielle Einfallstor bieten, eine Infrastruktur für Mediation und Konflikthilfe aufzubauen – in welche dann gegebenenfalls auch der TOA eingebettet werden könnte.

TOA-Magazin: Das ist ja nicht so abwegig. Diverse Methoden wie Familienkonferenzen, Sozialnetzkonferenzen etc. haben sich ebenfalls aus RJ-Verfahren entwickelt. Und in der zivilen Rechtsprechung wird längst viel Mediation eingesetzt, weil sie funktioniert und nachhaltigere Ergebnisse bringt. Aber tatsächlich gibt es überhaupt keinen Kontakt zwischen all diesen Akteur:innen.

Michael Wandrey: Ja. Wir hatten anfangs enge Kontakte zwischen TOA-Servicebüro und dem sich entwickelnden Bundesverband Mediation. Da gab es auch gemeinsame Trainings-Workshops. Das Servicebüro heißt ja nicht umsonst

„Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich UND Konfliktschlichtung“. Wir haben damals beim DBH stundenlang über den Namen diskutiert. Es war eine bewusste fachpolitische Entscheidung: Es geht auch um das Alternativmodell. Und Alternative kann sich auch außerhalb des Strafrechts abspielen. Wie positioniert man sich vor Ort als fachlich versierte Stelle, die Konflikte bearbeitet? Und zwar mit dem Blick darauf, gegenüber der Justiz selbstständiger zu werden und auch die Möglichkeit zu haben, ihr gegenüber ‚Nein‘ zu sagen, ohne dass sofort die eigene Existenz infrage gestellt wird?

TOA-Magazin: Dieser Kontakt zwischen TOA-Servicebüro und BM hat sich verloren, habe ich den Eindruck.¹

Michael Wandrey: Ich persönlich finde das sehr schade. Ich vermisste eine stärkere Verortung des TOA sowohl in der Mediation als auch in der Sozialen Arbeit. Mir ist es zu viel Fixierung auf die Strafjustiz. Und das hat zu der erwartbaren Stagnation geführt. Und wie ich schon gesagt habe, wenn wir diese innerhalb des Strafjustiz-Systems überwinden wollen, kommen wir nur weiter, wenn TOA vorgeschaltet wird und die Justiz erst dann ins Spiel kommt, wenn Mediation nicht funktioniert hat oder nicht gewollt wird.

TOA-Magazin: Wenn man das verfahrensmäßig denkt, dann hat man das Problem, dass die allermeisten Leute sich in einer hoch eskalierten Konfliktsituation oder bei einem Unrecht zunächst an die Polizei wenden. Und damit ist man ja schon gefangen in diesem System und seinen Logiken. Das heißt, wie könnte man RJ überhaupt vorschalten?

Michael Wandrey: Die kritische Schnittstelle ist die von der Polizei zur Staatsanwaltschaft. Gibt es da die richtigen Informationen, die geeignet sind, um geeignete Fälle zu identifizieren? Staatsanwaltschaft ist Massengeschäft. Es muss also auf den ersten Blick ersichtlich sein. Also muss die Polizei in der Lage sein, sehr präzise Signale zu senden. Bis jetzt ist das extrem personenabhängig und damit anfällig fürs Versanden. Man bräuchte so eine Art Vorfilter, der dazwischengeschaltet ist und mit dem Mediationsblick auf den Falleingang guckt und einen entsprechenden Hinweis an die Staatsanwaltschaft gibt. Das wäre ein Filter, der der Staatsanwaltschaft das Signal gibt, es wird bearbeitet und ich muss da zunächst nicht groß etwas machen. Das bringt mich noch einmal zur Digitalisierung. Wenn in den neuen digitalen Aktenführungen diese TOA-relevanten Informationen nicht systematisch erhoben und aufbereitet werden, dann ist dieser Verfahrensweg praktisch nicht mehr existent. Das ist eine akute, große Gefahr. Auf der anderen Seite ist es aber auch eine gewaltige Chance, wenn es diese Möglichkeit gibt und in der digitalen Akte automatisch die TOA-Eignung abgefragt würde – am besten mit Schnittstelle zur Ausgleichsstelle. Insgesamt geht es, glaube ich, darum, eine Organisationsform zu finden, in der kooperiert wird, aber nicht subsumiert. Dar-

¹ Anmerkung der Redaktion: Seit den 30-jährigen Jubiläen der beiden Vereine 2022, wird die Zusammenarbeit wieder intensiviert und soll weiter ausgebaut werden.

an schließt sich die Frage an, wie man den Prozess der Kooperation ausgestaltet. Meine Vorstellung wäre, die Grundidee vom Haus des Jugendrechts auf unseren Bereich zu übertragen. Eine Art ‚Haus der Konflikthilfe‘, in dem die Polizei, die Justiz und die örtliche Fachstelle für Konflikthilfe gemeinsam die eingehenden Fälle bewerten, so, dass Mediation und TOA eine Chance auf Intervention haben

TOA-Magazin: Ein anderer Weg wäre ja auch noch zu sagen: Wir gehen weg von der Fokussierung auf Justiz und führen restaurative Praktiken an vielen Orten ein. Das wäre eine andere Form von Verbreiterung.

Michael Wandrey: Genau! Ein weiterer Schritt könnte und sollte sein, sich als Fachstelle auf kommunaler Ebene aus der Spezialisierung auf TOA zu lösen. Ich würde mir Organisationen wünschen, die nicht nur Mediation im Strafrecht machen, sondern das Selbstverständnis haben: Wir sind Mediator:innen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, wir sind Spezialist:innen für Konfliktbearbeitung. Wir haben einen öffentlichen Auftrag, die Zuständigkeit und die Expertise. Wenn es gelänge, dies gesetzlich zu fixieren, dann wären wir an meiner Utopie relativ nah dran. Und TOA wäre dann ein wichtiges, aber nicht das einzige Konflikthilfeangebot dieser Fachstellen.

TOA-Magazin: Du hast gesagt: Wir sind Expert:innen für Konfliktschlichtung im Bereich der Sozialen Arbeit, also irgendwie schon am Rande der Justiz, ob Straf- oder Zivilrecht. Der andere Weg wäre, zu sagen: Wir sind Expert:innen für Restorative und Justiz ist nur ein Bereich, in dem wir das machen.

Michael Wandrey: Meine Gedanken kreisen dabei immer um modulare und hybride Organisationsmodelle, die an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Es müsste mal wieder jemand einen Modellversuch starten, um so etwas zu entwickeln. Wir sind immer über Pilotprojekte vorwärtsgekommen. Es würde sich lohnen, zu schauen, ob man noch einmal politischen Rückenwind für eine neue Phase von Modellversuchen kriegt. Die Digitalisierung könnte da bspw. ein Eintrittstor sein, um die Notwendigkeit zu begründen.

TOA-Magazin: Es gibt ja auch mehrere EU-Verordnungen, die eigentlich von den Mitgliedstaaten verlangen, Restorative Justice bereitzuhalten.

Michael Wandrey: Das wäre ein weiteres Einfallstor.

TOA-Magazin: Dafür bräuchte es Leute, die sich als Aktivist:innen verstehen, als Pionier:innen, die das schultern, und nicht Leute, die nur den Status quo verwalten und Mediation als einen Job von vielen machen. Da wird bestimmt großartige Arbeit geleistet, aber TOA und Restorative Justice als eine gesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und sich politisch für Veränderung einzusetzen, verlangt noch eine andere Haltung.

Michael Wandrey: Wie könnte eine Arbeitsstruktur aussehen, die so etwas entwickelt? Wie bringt man das Arbeitsfeld wieder ins gemeinsame Nachdenken und ins gemeinsame Tun? Hier ist das Servicebüro gefragt, weil es der Knotenpunkt ist. Es müsste ein, zwei Zukunftswerkstätten organisieren, bei denen sich ein paar Leute erste Gedanken über die fachpolitische und strategische Agenda der nächsten Jahre machen. Und dann könnte man mit diesen Ideen ins Feld gehen und um Unterstützung werben. Und das Servicebüro müsste dies gegenüber der Politik übersetzen und projektfähig machen.



Bild: Michael Wandrey

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

Interview: Theresa M. Bullmann

Restorative Justice in der Ukraine

Geschichten von der Front

von Kenneth Laundra

Im September 2021, etwa sechs Monate vor der russischen Invasion in die Ukraine, reiste ich nach Kiew und Odessa, um ukrainische Wissenschaftler:innen, Pädagog:innen und Praktiker:innen aus dem Feld der Restorative Justice (RJ) zu interviewen und von ihnen zu lernen. Mein Ziel war, zu erfahren, wie RJ in der Ukraine umgesetzt wird und vor welchen Herausforderungen Programme und Praktiker:innen dort stehen. Ich hatte das Glück, dass meine Ehefrau und mein Schwager mich durch Kiew und Odessa begleiteten und als Russisch-/Ukrainisch-Übersetzer:innen auf dieser Reise dienten, da sie beide aus Saporischschja (in der Ostukraine) stammen.

Vor allem wollte ich sehen, welche Fortschritte in Bezug auf eine erweiterte Rolle von RJ im ukrainischen Strafrechtssystem gemacht wurden, insbesondere jetzt, da das Land einen weniger autoritären, weniger vergeltenden Ansatz in der Justiz verfolgt, während es sich weiter in Richtung eines demokratischeren, westlichen und europäischen Regierungsstils bewegt. Ich fragte mich auch, welche Hindernisse es für eine Implementierung und Praktizierung von RJ in größerem Umfang im ganzen Land gibt. Ich habe beschlossen, mich diesen Fragen zu nähern, indem ich ausführliche, persönliche Gespräche mit einigen Hauptakteur:innen der RJ-Bewegung in der Ukraine führe, um besser zu erfahren, wie sie über RJ in der Ukraine denken, welche Möglichkeiten der Förderung oder Verbesserung sie sehen sowie welches ihre Zukunftsaussichten sind.

Ich stelle die folgenden Personen mit ihrem ganzen tatsächlichen Namen vor, womit sie alle einverstanden waren. Die Szene der RJ-Praktiker:innen, Anwält:innen und Pädagog:innen ist relativ klein und Profile sind daher leicht zuordenbar, sowohl innerhalb der Gemeinschaft (sie kennen sich alle) als auch durch die Nutzung frei verfügbarer, öffentlicher Online-Quellen. Die Anonymität wäre in jedem Fall nicht gewährleistet gewesen. Darüber hinaus ist eine leichte Identifizierung

hilfreich, wenn Menschen aus dem Feld der Restorative Justice sie unterstützen wollen. Alle Personen, die für diese Studie interviewt wurden, haben die endgültige Fassung des Papiers autorisiert.

Ich habe mich auf zwei Hauptakteur:innen der RJ-Bewegung konzentriert, aber ich habe auch an drei Konferenzen über RJ teilgenommen, die in Kiew organisiert und abgehalten wurden, wo ich mit Praktiker:innen, Richter:innen, Anwält:innen und Pädagog:innen über die Herausforderungen bei der Förderung von RJ in der Ukraine gesprochen habe. Die letzte Konferenz, an der ich teilnahm, war eigentlich ein einwöchiges Bildungsseminar zu Konfliktlösungskompetenzen für Gymnasiast:innen, bei dem ich auch einen Vortrag zum Thema RJ hielt; diese Veranstaltung wird weiter unten ausführlicher beschrieben. Obwohl dieses Programm („Poruch School of Peace“) und das „Institute for Peace & Common Ground“ (IPCG) immer noch aktiv sind und (teilweise) funktionieren, wurden seit der russischen Invasion im Februar 2022 viele der anderen Programme, die ich kennenlernte, aufgegeben oder auf Eis gelegt.

Roman und das „Institute for Peace & Common Ground (IPCG; dt: Institut für Frieden und Verständigung)

Roman Koval ist ein Intellektueller im wahrsten Sinne des Wortes. Geboren und aufgewachsen in der Ukraine, schloß er sein Medizinstudium an der Universität Odessa ab und verbrachte den größten Teil seiner Karriere als Mediator, Dialogvermittler, Mediationstrainer/-pädagog, Koordinator und Berater für verschiedene Nichtregierungsorganisationen und Agenturen, die sich mit Mediation und Restorative Justice beschäftigen. Als Vorstandsvorsitzender des Institute for Peace & Common Ground (IPCG 2021)¹, einer gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation (NRO) mit Sitz in Kiew (Ukraine), verbringt Roman die meiste Zeit mit der Organisa-

¹ <https://ipcg.org.ua/en/>

tion von Treffen, Konferenzen und Schulungen rund um die Themen Mediation und Restorative Justice im ganzen Land, von Lviv in der Westukraine bis zur Donbas-Region im Osten.

Unter seiner Leitung hat die IPCG in der gesamten Ukraine 17 regionale Schulungszentren (sogenannte gemeinschaftsbasierte Restorative Justice-Zentren) eingerichtet, in denen Praktiker:innen, Pädagog:innen und Studierende in RJ- und Mediationsverfahren geschult werden und in denen Mediationen nach den Grundsätzen von RJ stattfinden. Wie im Leitbild der IPCG (IPCG 2021) dargelegt, besteht das Ziel der IPCG darin, ein Netzwerk von Mediations- und RJ-Praktiker:innen in der gesamten Ukraine aufzubauen und als organisatorische Drehscheibe für diese verschiedenen RJ-Aktivitäten zu dienen, einschließlich der Vermittlung in gemeinschaftsbasierten Mehrparteienverhandlungen, von denen einige in der Konfliktregion Donbas in der Ukraine stattgefunden haben.

Die IPCG hat auch eine Reihe von ‚Friedensschulen‘ eingerichtet, in denen Schüler:innen, Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen von Schulverwaltungen die Grundsätze von RJ kennenlernen und in Konfliktlösungspraktiken geschult werden.

Mit der Unterstützung von pazifistischen Anwält:innen in der ganzen Ukraine (meist unbezahlten Freiwilligen) haben sie auch an mindestens 700 Strafverfahren mit Jugendlichen gearbeitet, indem sie Opfer-Täter-Ausgleich, Familienkonferenzen oder Friedenszirkel durchführten und als Fürsprecher:innen für die vollständige Integration von RJ in das ukrainische Strafgerichtssystem fungierten. Mit finanzieller Unterstützung des United Nations Democracy Fund (UNDEF), des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, einer Reihe von ukrainischen Mediationszentren, Anwalts- bzw. Anwältinnengruppen und Nichtregierungsorganisationen ist es Roman gelungen, die IPCG als Zentrum einer aktiven Bewegung zu gründen, die sich für die Einführung von Restorative Justice im Bildungs- und Strafrechtsbereich in der Ukraine einsetzt.

In seinem Nationalen Bericht der Ukraine von 2011 (Koval und Pylypiv 2011) zeigt er eine der größten Herausforderungen für die erfolgreiche Umsetzung von RJ in der Ukraine auf, nämlich die Organisation des Strafrechtssystems selbst. Mediation ist erlaubt und wird sogar vom Hohen Justizrat, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Justizministerium und dem Parlament befürwortet. Doch obwohl die IPCG und andere Interessengruppen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), der Demokratiefonds der Vereinten Nationen (UNDEF), das European Forum for Restorative Justice, das Forschungszentrum für Mediation und Dialog des Kiwewer Mohyla-Instituts und die ukrainische Akademie für Mediation erfolgreich dazu beigetragen haben, die Verwendung formeller ‚Versöhnungsvereinbarungen‘ für die meisten geringfügigen Strafsachen zu standardisieren, wird die Entscheidung, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, immer

noch individuell von Ermittler:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen getroffen.

Das Problem, so Roman, ist, dass diese Akteur:innen nicht gut in Mediation ausgebildet sind und weder Konfliktlösungsfähigkeiten noch das Konzept von Restorative Justice kennengelernt haben. Das führt dazu, dass sie nicht viel mit den direkten, oft sehr emotionalen Begegnungen zwischen Opfern und Tatverantwortlichen anfangen können, die für eine echte Konfliktbefriedung im Kontext von RJ notwendig sind, oder nicht einmal die Bedeutung einer solchen Begegnung verstehen. Obwohl Vereinbarungen, die in diesen Begegnungen entstehen, häufiger zu sinnvollen Mediationsitzungen oder RJ-Zirkeln für Erwachsene und Jugendliche führen, werden die meisten Fälle wegen kleinerer Jugendstraftaten überwiesen und nicht wegen schwerer und/oder gewalttätiger Straftaten, bei denen sich RJ ebenfalls als wirksam erwiesen hat.

Nach Ansicht von Roman und anderen Praktiker:innen, mit denen ich gesprochen habe, liegt das größte strukturelle Hindernis für eine weit verbreitete Einführung von RJ in der Ukraine in der unzureichenden Ausbildung und Schulung der Ermittler:innen, Anwält:innen und Richter:innen, die Fälle zur Mediation überweisen und die oft ohne angemessene Ausbildung in Mediation und mediativen Gesprächsführungstechniken oder in Zirkel- bzw. Peacebuilding-Verfahren Vermittlungen durchführen. Infolgedessen wenden sich diese Akteur:innen oft schnell den Standardmethoden für den Umgang mit Straftäter:innen zu, wie z. B. Geldstrafen, Schadensregulierung, Bewährung oder Haftstrafen, was den Weg für die üblichen bürokratischen Verfahren ebnet.

Dieses Standardvorgehen ist auch der einfachste Weg für die Justizverwaltung im ukrainischen Rechtssystem. Denn der nicht standardisierte Weg – der bedeutet, eine Versöhnungsvereinbarung bei den Gerichten einzureichen, Genehmigungen einzuholen und geschulte Vermittler:innen zu engagieren, die ein freiwilliges Treffen zwischen Opfern und Tatverantwortlichen organisieren und vermitteln – erfordert zusätzliche Zeit, Mühe und Geld, über die das Personal im Gerichtssystem oft nicht verfügt.

Andere Praktiker:innen, mit denen ich sprach, bestätigten Romans Sorgen, insbesondere in Bezug auf den Mangel an finanziellen Mitteln für die Schulung von Mediator:innen, Richter:innen, Ermittler:innen und Anwält:innen, sodass die in der Ukraine durchgeführten Mediationen oder RJ-Verfahren dem Standard entsprechen. Roman sieht auch, wie viele Opfer und Tatverantwortliche die üblichen kulturellen Vorstellungen von Gerechtigkeit gelernt haben, die in der Ukraine und in Osteuropa im Allgemeinen eher autoritären oder bürokratischen Lösungsformen entsprechen, die typischerweise strafenden oder vergeltenden Charakter haben, wie eben Haft- oder Geldstrafen.

Diese Vorstellungen von Vergeltungsjustiz sind in den Köpfen von Opfern, Tatverantwortlichen, Vermittler:innen, Staatsanwält:innen, Richter:innen und der Gesellschaft insgesamt so stark verankert, dass es eine Herausforderung ist, sie überhaupt zur freiwilligen Teilnahme an einer Mediation zu bewegen, da viele einfach nicht verstehen können, warum eine Heilung der Täter-Opfer-Beziehung notwendig ist. Stattdessen sehen die meisten Ukrainer:innen die Herstellung von Gerechtigkeit allein in der Bestrafung, sei es physisch oder finanziell.

Es wird also eine weitere schwere Aufgabe für die Befürworter:innen von RJ, die Kultur der Justiz in Richtung eines stärker auf Wiedergutmachung ausgerichteten, gemeinschaftsbasierten und emotional engagierten Prozesses zu verändern. Dazu kommt, dass ständig neue Richter:innen und Staatsanwält:innen für die Versöhnungsvereinbarungen zuständig sind. Diese ersetzen oft gegenüber RJ aufgeschlossenerer Vorgänger:innen, was insgesamt dazu geführt hat, dass sich Restorative Justice enttäuschend langsam entwickelt. Roman und sein Kollektiv von Unterstützer:innen, Fürsprecher:innen und Verbündeten arbeiten jedoch weiter daran, die Kultur in Richtung einer neuen Form von Gerechtigkeitsfindung in der Ukraine voranzutreiben.

Mariia und die Poruch School of Peace

Mariia Tyshchenko kann als energisch, enthusiastisch und fleißig beschrieben werden, was es ihr ermöglicht hat, all das zu erreichen, was sie erreicht hat. So hat Mariia in politischer Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte promoviert und an zwei großen ukrainischen Universitäten Kurse in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung gehalten. Seitdem hat sie für mehrere NROs in der Ukraine und im Ausland gearbeitet – als Gründerin, Leiterin oder Trainerin. Sie hat auch im Ausland studiert und gelehrt (Schweden, Schottland), siebzig wissenschaftliche Artikel veröffentlicht und spricht fließend Ukrainisch, Russisch, Englisch und Französisch (und ein wenig Polnisch). Mariia arbeitet und lehrt derzeit in Schweden, setzt sich aber weiterhin für die Poruch School of Peace ein.

Ich traf Mariia zum ersten Mal in einer Videokonferenz, in der es um ein ziemlich innovatives Jugendprogramm ging, das sie als Geschäftsführerin der NRO Poruch zusammen mit ihrem Verwaltungsdirektor Andrii und der Projektleiterin Olia entwickelt hatte. Alle drei hatten gemeinsam die Poruch School of Peace (Poruch 2021) ins Leben gerufen, welche Zusammenkünfte für Jugendliche und junge Erwachsene an Rückzugsorten in mindestens 20 Regionen (Oblasten) der ganzen Ukraine, einschließlich der umstrittenen Donbas-Region, organisiert. Gemeinsam mit ihren erwachsenen Mentor:innen oder Lehrer:innen diskutieren diese dort über Konfliktlösungsfähigkeiten und lernen andere, dem Wohlergehen zuträglich Lebensführungstechniken, mehr oder weniger im Kontext von Restorative Justice. Poruch und Partner-

gruppen (einschließlich der IPCG) beschreiben die Friedensschulbewegung als ein Projekt, das auf den Grundsätzen von RJ beruht und den Schwerpunkt auf Erziehungs- und Ausbildungsmethoden für das Erlernen von Konfliktlösungsfähigkeiten legt, um Mobbing, Streit und Gewalt in Schulen, zu Hause und in Gemeinschaften zu reduzieren.

Darüber hinaus wird das Bewusstsein für Vielfalt und Diskriminierung (die oft zu Gewalt führt) geschärft, wie z. B. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung, und es werden gesunde Essgewohnheiten als Teil des Programms „School of Food Generation Project“ (School of Food 2021) gelehrt, in dem die Teilnehmer:innen gesunde und nachhaltige Ess- und Lebensgewohnheiten kennenlernen. Diese Friedensschulen werden größtenteils von internationalen Hilfsorganisationen wie dem Kinderhilfswerk Deutschland, dem Institut für Internationale Beziehungen (Tschechische Republik) und dem Auswärtigen Amt finanziert und von anderen Nichtregierungsorganisationen sowie dem Ministerkabinett der Ukraine und den Regierungen Schwedens, Deutschlands, Polens, Litauens, Estlands, der USA und anderen unterstützt.

Wir besuchten eine von Mariias Schulen außerhalb von Kiew. Das Gelände liegt in einem Kiefernwald und besteht aus einer Hauptunterkunft, einer Cafeteria und Versammlungsräumen, die von aus umliegenden Dörfern herangeschafften, traditionellen ukrainischen Hütten oder ‚kotedzhi‘ (котеджі) umgeben sind, was dem Ganzen einen Hauch von kultureller Authentizität und Würde verleiht und den Jugendlichen einen angenehmen Aufenthalt ermöglicht. Die Jugendlichen im Alter von zehn bis 18 Jahren und ihre Betreuer:innen hatten alle die Teilnahme an dieser einwöchigen Freizeit zum Thema Konfliktlösung in einem Wettbewerb an ihren örtlichen Schulen gewonnen, und die meisten von ihnen kamen aus kleineren Dörfern und Städten in der ganzen Ukraine, einschließlich der Region Donbas. Es war sofort klar, dass diese Schüler:innen und ihre Mentor:innen an diesem natürlichen Ort eine großartige Zeit hatten.

Wir wurden in die Hauptvilla der Konferenz begleitet, wo wir von den Programmteilnehmenden – von fünfzig Jugendlichen und jungen Erwachsenen – begrüßt wurden. Nach einem einwöchigen Aufenthalt hatten sie den letzten Tag ihres Retreats und übten gerade einen simulierten Peacemaking Circle. Sie saßen in einem großen ovalen Kreis und sprachen der Reihe nach über ein Thema, das von einem der Mentor:innen vorgestellt worden war. Wir hörten zu und lernten, und anschließend wurden wir zum Mittagessen in die Cafeteria eingeladen, wo wir weiter mit Mariia, ihren Mitarbeiter:innen und Schüler:innen sprachen. Für mich als US-Amerikaner war es ermutigend und aufbauend, so viele engagierte Schüler:innen zu sehen, die aufgeregt und neugierig waren, mit Menschen aus einem anderen Land in Kontakt zu treten, und unsere Herzen schmolzen dahin, als sie uns spä-

ter kleine Geschenke aus ihrer Heimat überreichten (geschnittene oder gemalte Holzwapfen ihrer Dörfer und Schulen) und uns einige der Kunstwerke zeigten, die sie während ihrer Zeit im Retreat geschaffen hatten. Ihre Zeichnungen und Skizzen wurden in einer Art Kunsttherapie genutzt, um Gespräche anzuregen. Einige der Zeichnungen von Jugendlichen aus der Donbas-Region stellten beispielsweise Gewalttaten und Konflikte dar, die sie dort erlebt hatten.

Obwohl der Gruppe, mit der wir uns trafen, das Konzept von RJ weitgehend fremd war, konnten sie dessen Kern erfassen und die logischen Verbindungen zwischen RJ und den Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten, die sie die ganze Woche über gelernt hatten, erkennen. Und obwohl ich das Treffen mit dem Gedanken verließ, dass ich es nicht geschafft hatte, die Nuancen von RJ im Vergleich zu anderen Mediations- und Konfliktlösungsstrategien zu vermitteln, wurde mir später klar, dass eine genauere Beschreibung von RJ gar nicht nötig war, weil sie bereits Verfahren gelernt und durchgeführt hatten, die jede:r ohnehin als Restorative Justice definieren würde. Die Teilnehmer:innen hatten ihre Traumata und Konflikte in einem unterstützenden und respektvollen Gruppenrahmen besprochen, hatten diese Vorfälle mit der Gruppe verarbeitet und dabei praktikable Vorgehensweisen für den Umgang mit zukünftigen Konflikten gelernt, hatten diese Vorfälle aus dem Blickwinkel der Opfer- und der Täter:innensicht untersucht, einschließlich aller unbeabsichtigten Verletzungen, die beiden Seiten zugefügt wurden, und hatten gelernt, dass eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Vermittlung und Lösung von Konflikten notwendig ist. Wenn also Mariias Friedensschule kein echtes RJ-Programm ist, dann weiß ich auch nicht!

Abschließende Überlegungen

Vielleicht die wichtigste Beobachtung, die ich während meines Studienaufenthalts in der Ukraine gemacht habe, ist, dass wenn man betrachtet, wie Pädagog:innen, Mediator:innen, Vermittler:innen und andere Praktiker:innen RJ praktizieren, RJ in der Ukraine unter verschiedenen anderen Namen voll wirksam ist. Es wird nur etwas anders gehandhabt, im Kontext einer Nation im Krieg und mit den besonderen Formen von Vergehen und Viktimisierung, die diese Ukrainer:innen erlebt haben. Es geht ihnen nicht so sehr um die Bezeichnung „Restorative Justice“ oder um die ‚richtige‘ Terminologie, sondern darum, wie sie ihre Situation verbessern können. Sie konzentrieren sich darauf, die Art von Konflikten zu lösen, die sie erleben, ob diese Konflikte nun zwischenmenschlich sind, wie Mobbing in der Schule, oder eher institutionell und systemisch wie im Falle eines Krieges. Ob man es nun lieber Transitional Justice, Restorative Justice oder ‚Raum für Würde‘ nennen, oder ob man seine Mitarbeiter:innen als Mediator:innen, Vermittler:innen oder Peer-Mentor:innen bezeichnet: Solange die Prinzipien von RJ auf

sinnvolle Weise zur Förderung von mehr Frieden in der Ukraine eingesetzt werden, hat ein Projekt seinen Platz.

Ob sich die Kinder in einem Friedenslager an das Konzept des „reintegrativen Beschämens“ erinnern können oder nicht, ob sie die historischen Wurzeln von Restorative Justice oder die in weiterer Folge entwickelte Wissenschaft dazu kennen, ist für ihre Notlage insofern unerheblich, als sich das Modell der traditionellen Justiz für die heutige ukrainische Gesellschaft als relativ nutzlos oder unwirksam erweist. Die in der Ukraine neu entwickelten RJ-Programme, die auf ihren Idealen beruhen und ihre Prinzipien umsetzen, sind relativ arm an staatlicher, politischer und finanzieller Unterstützung und tun dies zum Teil aus einer gewissen Verzweiflung und Dringlichkeit heraus, weil radikale Veränderungen immer auf den Widerstand des Etablierten und Traditionellen stoßen (unabhängig davon, ob sie wirksam sind oder nicht), aber auch, weil sich die Ukraine auf der Überholspur in Richtung einer echten Demokratie befindet, in der eine politisierte Öffentlichkeit nach substantiellen, sinnvollen und dauerhaften sozialen Veränderungen verlangt, wobei jüngere Generationen mit neuen Ideen den Ton angeben.

Die größte Stärke des Restorative Justice-Modells ist vielleicht dies: dass es kein Modell gibt. RJ ähnelt eher einer Gerechtigkeitsphilosophie als einem einzelnen Modell oder einer Methode, sodass man sich nicht auf ein einziges Programm oder ein bestimmtes Verfahren stützen muss, um das Problem der Gerechtigkeitsfindung zu lösen. Noch wichtiger ist jedoch, dass die RJ-Philosophie eine Philosophie ist, die in der Praxis angewandt wird, eine Philosophie, die mehrere Modelle in einer Vielzahl von Kontexten in sich vereinen kann. Diese Stärke kommt daher, dass RJ damit beginnt, die Frage „Was ist Gerechtigkeit?“ neu zu denken und zu beantworten. Bei Gerechtigkeit geht es grundsätzlich um die Heilung von Beziehungen, der Beziehungen zwischen Opfern und Tatverantwortlichen und um die Behebung des Schadens für alle Beteiligten. Durch die Einbeziehung des Gemeinwesens bietet RJ eine umfassendere, ganzheitlichere und demokratischere Lösung für die Frage der Gerechtigkeitsfindung. Als frischer Ansatz für traditionellere, veraltete und weniger nützliche Verfahren zur Verbrechensbekämpfung, wie z. B. retributive und strafende Ansätze, bietet Restorative Justice demokratischen Gesellschaften – den USA wie der Ukraine – an die jeweiligen Umstände angepasste, dringend benötigte Neuerungen im Umgang mit Verbrechen und Devianz. Was in den USA funktioniert, könnte in der Ukraine funktionieren, vielleicht aber auch nicht. Und was in der Ukraine funktioniert, könnte auch mancherorts in den USA funktionieren.

Meine Beobachtungen der RJ-Praxis während meiner Zeit in der Ukraine haben mir gezeigt, dass die wirkliche Stärke von RJ in ihrer Fähigkeit liegt, auf einzigartige Weise an die Umstände angepasst zu werden und eine Fülle praktischer Lö-

sungen im Kontext der Situationen und Bedürfnisse einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Ich war Zeuge von Erfolgen in unterschiedlichen Kontexten in der Ukraine, von Ergebnissen, die von so vielen engagierten, hart arbeitenden RJ-Leuten – wie Fürsprecher:innen, Ausbilder:innen und Praktiker:innen – hervorgebracht wurden. Letztendlich fühlte sich mein Aufenthalt in der Ukraine sehr limitiert an, denn ich hätte noch mehr sehen und viel mehr interessante, engagierte Menschen in diesem (eher RJ-unfreundlichen) Umfeld des ukrainischen Strafrechtssystems treffen können. Aber was ich aus der Ukraine mitgenommen habe, war eine Bestärkung durch das Kennenlernen einer ganzen Reihe neuer Strategien von Restorative Justice, die ich anderswo nicht hätte sehen können.

Literaturverzeichnis

- Institute for Peace and Common Ground (IPCG): Institute for Peace and Common Ground, Kyiv 2021. Abgerufen am 5. Dezember 2021 unter <https://issuu.com/ipcg>.
- Koval, Roman & Natalia Pylypiv: National Report of Ukraine. Ukrainian Center for Common Ground. 2011. Abgerufen am 23. Oktober 2021 unter https://www.academia.edu/31682007/National_Report_of_Ukraine.
- Kyselova, Tetiana: Integration of Mediation into Court System of Ukraine: Policy Paper. Council of Europe, Kyiv 2017. Abgerufen am 23. Oktober 2021 unter <https://md.ukma.edu.ua/wp-content/uploads/2018/11/Kyselova-T-Mediation-Integartion-ENG.pdf>.
- Kyselova, Tetiana: Professional Peacemakers in Ukraine: Mediators and Dialogue Facilitators Before and After 2014. Kyiv-Mohyla Law and Politics Journal. National University of Kyiv-Mohyla Academy 2017, S.117–136. Abgerufen am 23. Oktober 23 unter <https://md.ukma.edu.ua/wp-content/uploads/2018/11/Kyselova-Mediators-and-Dialogue-Facilitators-in-Ukraine-KMLPJ-3-2017.pdf>.
- Kyselova, Tetiana & Julia von Dobeneck: Track III Dialogues in Ukraine: Major Patterns and Resulting Risks. 2017. Abgerufen am 23. Oktober 2021 unter https://www.researchgate.net/publication/323764752_Track_III_Dialogue_in_Ukraine_Major_Patterns_and_Resulting_Risks.
- Kyselova, Tetiana: „Mapping Civil Society and Peacebuilding in Ukraine: Peacebuilding By Any Other Name“. In: Mediation and Dialogue Research Center, National University of Kyiv-Mohyla Academy: Inclusive Peace and Transition Initiative and Mediation and Dialogue Research Center, Geneva-Kyiv 2019, S. 1–48.
- Laundra, Kenneth: Restorative Justice in Ukraine: Understanding Practices and Challenges. International Journal of Restorative Justice, vol. 5(2), 2022, S. 263-280 doi: 10.5553/TIJRJ.000125.
- Laundra, Kenneth, Fedorchenko-Kutuev, P.V., Baginsky, A.V., & O.P. Severynchuk: Restorative Justice in Ukraine: A Grassroots Approach, Bulletin of the National Technical University of Ukraine (Kyiv Polytechnic Institute). Politology 1(53), 2022, S. 1–6.
- Mediation and Dialogue Research Center: Mediation & Dialogue Research Center, About center. Abgerufen am 5. Dezember 2021 unter <https://www.ukma.edu.ua/index.php/science/tsentri-ta-laboratoriji/3907-tsentr-mediatsii> or <https://md.ukma.edu.ua/> (English version).
- Poruch: Poruch. 2021. Abgerufen am 2. Oktober 2021 unter <http://poruch.ua/en/>.
- A Comprehensive Bibliography of Restorative Justice (1977–2018), Laundra et. al. Kyiv Polytechnic University, Department of Sociology: <http://www.sociology.kpi.ua/literature> und: https://docs.google.com/spreadsheets/d/1P_sOd6-8uVZYp4L5hL86-3GG0Bu8KIM2/edit?usp=sharing&oid=104487002669435877809&rtpof=true&sd=true.
- Dignity Space, Ukraine (NGO): <https://dignityspace.org/en/about/>.
- EUAM Ukraine: <https://www.euam-ukraine.eu/news/euam-presents-benefits-of-restorative-justice-as-a-new-way-of-solving-conflict/>.
- European Forum for Restorative Justice: <https://www.euforumrj.org/en>.
- Institute for Peace and Common Ground (IPCG), Ukraine (NGO): <https://issuu.com/ipcg>.
- IPCG YouTube Channel: <https://www.youtube.com/channel/UCL0iDZe0dWMvvrG8mG4OBDg/videos>.
- International Crisis Group, Conflict in Ukraine's Donbas: A Visual Explainer: <https://www.crisisgroup.org/content/conflict-ukraines-donbas-visual-explainer>.
- Mediateur, Dialogue Support Platform in Ukraine: https://rc-services-assets.s3.eu-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/DSPU-Report-September-2015_FINAL.pdf.
- Mediation and Dialogue Research Center, Nat'l University of Kyiv-Mohyla Academy <https://md.ukma.edu.ua/>.
- Poruch, Ukraine (NGO): <https://eng.poruch.com.ua/>.
- Theatre for Dialogue, Ukraine (NGO): <http://tdd.org.ua/>.
- UNICEF/Ukraine: <https://www.unicef.org/ukraine/en/stories/amid-conflict-teenagers-eastern-ukraine-learn-make-peace>.

Online-Medien zu Restorative Justice in der Ukraine

Autor



Bild: Kenneth Laundra

Dr. Kenneth Laundra

ist Professor für Soziologie an der Millikin Universität (USA). Er unterrichtet das Fach seit mehr als 20 Jahren an öffentlichen und privaten Universitäten im ganzen Land. Die Themen seiner Kurse reichen von Kriminologie und Devianzforschung über Populärkultur bis zu soziologischen Einführungskursen. Er hat zu rassistischen Vorurteilen in standardisierten Textmethoden, Geschlechterdifferenzen bei delinquentem Verhalten, illegaler Müllablagerung, Restorative Justice und Delinquenz in den ländlichen USA veröffentlicht.

Das Verhältnis von Einziehung, zivilrechtlichem Schadensersatz und Täter-Opfer-Ausgleich – zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 27.08.2024 – 2 StR 164/24

von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Eine aktuelle Entscheidung des BGH gibt Anlass, das Verhältnis der Einziehung gem. § 73 ff. StGB zum zivilrechtlichen Schadensersatz sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) genauer in den Blick zu nehmen. Dabei sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden, je nachdem, wer im „Wettlauf der Gläubiger:innen“ schneller ist: Greift der Staat zuerst zu, indem er sich Vermögenswerte für eine (auch nur vorläufige) Einziehung sichert, kann dies unter bestimmten Umständen nicht nur die Möglichkeit eines TOA vereiteln, sondern auch die Interessen der zivilrechtlich Geschädigten beeinträchtigen. Nur im umgekehrten Fall, wenn eine Schadenswiedergutmachung also zeitlich vor der Einziehung erfolgt, sind solche Konsequenzen nicht zu befürchten. Auch das spricht für möglichst frühzeitige Bemühungen um einen TOA – wobei gerade die vorliegende Konstellation sehr deutlich macht, dass *allein* die Erfüllung des zivilrechtlich Geschuldeten (etwa die Herausgabe der Tatbeute) richtigerweise nicht für eine Strafrahmenerleichterung oder gar ein Absehen von Strafe gem. § 46a StGB genügt.

I. Hintergrund und Inhalt der Entscheidung

Der aktuellen Entscheidung des BGH¹ liegt ein Urteil des LG Darmstadt zugrunde.² Die Angeklagten waren dort wegen erpresserischen Menschenraubs und anderer Delikte zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Zugleich war die Einziehung eines Betrags in Höhe von 15.000 Euro gem. §§ 73 ff. StGB angeordnet worden. Der BGH gab der Revision des Angeklagten u. a. dahin gehend statt, dass eine Zahlung von 3.000 Euro, die im Rahmen eines TOA an das Opfer geleistet worden war, von der Einziehungssumme abzuziehen war, sodass diese letztlich nur noch 12.000 Euro betrug.³ Als Begründung verweist der BGH auf § 73e Abs. 1 S. 1 StGB. Danach ist die Einziehung von Täterträgen ausgeschlossen, soweit der Ersatzanspruch des durch die Tat Geschädigten erloschen ist. Die Zahlung von 3.000 Euro im Rahmen des TOA bringe nach § 362 Abs. 1 BGB den Anspruch zum Erlöschen⁴, was sich auch dann auswirkt, wenn Täterträge in Form von Wertersatz eingezogen werden sollen, § 73c S. 1 StGB.

II. Unproblematische Konstellation: Schadensersatz vor Einziehung

Leisten Täter:innen Schadensersatzzahlungen, auch im Rahmen eines TOA, noch bevor es zu Einziehungsmaßnahmen kommt, entstehen keine besonderen Probleme, wie die vorliegende Entscheidung zeigt: Ein entsprechender zivilrechtlicher Anspruch erlischt in der Höhe des Geleisteten, damit darf insofern auch keine Einziehung mehr erfolgen. Eine doppelte Inanspruchnahme des bzw. der Verurteilten ist durch § 73e Abs. 1 S. 1 StGB also ausgeschlossen.⁵

Auf einem anderen Blatt steht, dass die (zivilrechtlich ohnehin geschuldete) bloße Rückgabe der Tatbeute bzw. des aus der Tat „Erlangten“ allein nicht geeignet ist, die Voraussetzungen von § 46a StGB zu erfüllen. Geht es um einen TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB, muss neben der (nicht zwingend erforderlichen, aber regelmäßig mit umfassten) zumindest teilweisen Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche stets ein kommunikativer, auf Friedensstiftung mit dem Opfer gerichteter Prozess vorliegen. Um eine sinnvolle Abgrenzung zu § 46a Nr. 2 StGB zu ermöglichen, dürfen die Anforderungen an diesen Prozess und die mit ihm verbundenen immateriellen Leistungen wie eine mögliche Entschuldigung oder die Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch nicht zu niedrig angesetzt werden. Der schlichte Austausch von anwaltlichen Schreiben, um sich über Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen zu einigen, erfüllt die Anforderungen richtigerweise nicht, auch wenn der BGH dies in manchen Entscheidungen hat genügen lassen.⁶ Die Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB ist zwar auf materielle Ersatzleistungen zugeschnitten, die zumindest „überwiegend“, also in Höhe von mind. 50 Prozent des zivilrechtlich Geschuldeten erbracht worden sein müssen. Hinzu kommen muss aber stets eine besondere persönliche Leistung oder ein persönlicher Verzicht, der die Ermöglichung der Zahlung für den/die Betroffene:n „spürbar“ gemacht hat.⁷ So wird laut Gesetzesbegründung dem Eindruck vorgebeugt, man könne sich im Rahmen von § 46a Nr. 2 StGB von der angemessenen Bestrafung einfach freikaufen.⁸

¹ BGH, Urt. v. 27.08.2024 – 2 StR 164/24, Tenor Nr. 1.

² LG Darmstadt, Urt. v. 29.11.2023 – 14 Kls 6/23.

³ BGH, Urt. v. 27.08.2024 – 2 StR 164/24, Tenor Nr. 1.

⁴ Vgl. auch Saliger in NK-StGB, § 73 Rn. 17.

⁵ Köhler/Burkhard NSTZ 2017, 665, 673.

⁶ S. Kaspar/Kratzer-Ceylan TOA-Magazin 01/2023, 38 – 40.

⁷ Streng/Kett-Straub in NK-StGB, § 46a Rn. 18.

⁸ BT-Drs. 12/6583, S. 22.

Ob im Ausgangsfall, welcher der BGH-Entscheidung zugrunde lag, eine Zahlung von 3.000 Euro aus der Tatbeute im Rahmen von § 46a StGB anerkannt wurde, und wenn ja, ob dabei Nr. 1 oder Nr. 2 angenommen wurden, lässt sich dem Urteil leider nicht klar entnehmen. Der BGH spricht sowohl von „Schadenswiedergutmachung“ als auch von „Täter-Opfer-Ausgleich“, erwähnt dabei § 46a StGB aber nicht ausdrücklich.

III. Problematische Konstellation: Einziehung vor Schadensersatz

Zu Friktionen zwischen Einziehungsrecht und § 46a StGB, der laut Gesetzesbegründung einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen des Täters bzw. der Täterin entfalten soll, kann es dann kommen, wenn die staatlichen Behörden schneller sind und schon frühzeitig (z. B. über vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft gem. § 111b Abs. 1 S. 2 StPO) zum Zwecke der Einziehung auf Vermögenswerte der Beschuldigten zugreifen.⁹ Sind Täter:innen auch danach noch ausreichend liquide, bleibt es ihnen unbenommen, weiterhin Entschädigungszahlungen im Rahmen von Ausgleichsbemühungen gem. § 46a StGB vorzunehmen. Allerdings droht dann eine doppelte Inanspruchnahme, erstens durch die freiwillige Zahlung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens sowie zweitens durch die drohende staatliche Vollstreckung, die im Falle der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB grds. über §§ 459 StPO, 6 I JBeitrG, 802a ff. ZPO erfolgt (vgl. § 459g Abs. 2 StPO).

Der Gefahr der Doppelinanspruchnahme wird dadurch begegnet, dass das Gericht in einem solchen Fall (ohne Ermessen) den Ausschluss der Vollstreckung gem. § 459g Abs. 4 StPO anordnet. Damit wird die in § 73e StGB getroffene Regelung, wonach es zu keiner Doppelung von Einziehung und erfüllten zivilrechtlichen Ansprüchen kommen soll, ergänzt und auf das Vollstreckungsverfahren erstreckt.¹⁰

Schwieriger ist die Situation, wenn Täter:innen aufgrund der zuvor erfolgten Einziehung über keinerlei finanziellen Mittel mehr verfügen. Diesen Personen könnte so unter Umständen die Möglichkeit genommen werden, von sich aus auf die Opfer der Straftat zuzugehen und eine Entschädigung im Rahmen eines TOA gem. § 46a Nr. 1 oder (noch wichtiger) einer Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB anzubieten.¹¹

Aus Sicht der Geschädigten erscheint das auf den ersten Blick nicht als sonderlich problematisch, denn letztendlich werden mit den eingezogenen Vermögenswerten vorrangig deren Ansprüche befriedigt. Die Einziehung soll durch Straf-

taten erlangte rechtswidrige Vermögenswerte zwar in staatliche Verfügungsgewalt bringen. Auch sind die §§ 73 ff. StGB grds. nicht akzessorisch zu Geschädigtenansprüchen, setzen solche nicht einmal voraus.¹² Soweit Geschädigte mit zivilrechtlichen Ansprüchen existieren, sollen die eingezogenen Werte aber an diese nach Maßgabe der §§ 459h ff. StPO ausgekehrt werden.¹³ Dies entspricht dem gesetzgeberischen Gedanken einer Stärkung der Opferrechte,¹⁴ der einer der Leitgedanken der Reform von 2017 war.¹⁵

Allerdings ist zu beachten, dass sich der Umweg über die staatlichen Behörden für die Geschädigten in manchen Konstellationen als Nachteil entpuppen kann. Denn nach der Konzeption des Gesetzes kann sich die Auskehrung der eingezogenen Werte, die in der Regel frühestens sechs Monate nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung erfolgt (s. § 459j Abs. 1 StPO), sehr in die Länge ziehen¹⁶ – während Bemühungen der Täter:innen nach § 46a StGB sehr viel früher zu konkreten Ergebnissen führen können.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Anreizwirkung von § 46a StGB zu Leistungen der Täter:innen führen kann, die zivilrechtlich so nicht geschuldet und damit auch nicht direkt einklagbar sind – sei es das aktive Bemühen, geschuldete Geldmittel durch besondere persönliche Anstrengungen aufzubringen, oder das Aussprechen einer Entschuldigung. Insofern droht die frühzeitige Einziehung, Ausgleichsbemühungen im Keim zu ersticken, die vielleicht für manche Geschädigte nicht nur schnellere, sondern auch bessere Ergebnisse gebracht hätten.

Erst recht ist es aus Sicht der betroffenen Täter:innen misslich, dass ihnen auf diese Weise unter Umständen die Möglichkeit genommen wird, in Erfolg versprechender Weise auf die Geschädigten zuzugehen, um in den Genuss der Vorteile zu kommen, die eine Anwendung von § 46a StGB bieten kann. Jedenfalls der Weg über die Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB dürfte in solchen Fällen versperrt sein, da hier zwingend zumindest ein Teil der geschuldeten Leistungen erbracht werden muss.

Helfen könnte u. U. ein zivilrechtlich wirksamer Verzicht seitens der Geschädigten auf einen wesentlichen Teil der Ansprüche – allerdings wird es für die Täter:innen dann bei einem entsprechend reduzierten Betrag umso schwieriger, „besondere persönliche Leistungen“ oder „persönlichen Verzicht“ plausibel zu machen.

Etwas anders stellt sich die Situation bei § 46a Nr. 1 StGB dar, da hier das zivilrechtlich Geschuldete wie oben erwähnt weniger Bedeutung hat und nur Teil eines Gesamtpakets denk-

⁹ Ob sich die Forderung nach Freigabe der vorläufig eingezogenen Vermögenswerte bei sich abzeichnendem Schadensausgleich in der Praxis durchsetzen lässt, ist zweifelhaft; s. dazu Michalke Wistra 2022, 492, 495.

¹⁰ Nestler in KK-StPO, § 459g Rn. 23.

¹¹ Vgl. Köllner/Mück NZI 2017, 593, 594 f.

¹² BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022 – 2 BvR 2194/21, Rn. 62.

¹³ BVerfGE 110, 1 (15f.); BVerfG, Beschl. v. 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 113 = BVerfG NJW 2021, 1222 (1224).

¹⁴ BT-Drs. 18/9525, S. 54.

¹⁵ Kaspar NK 2020, 154 ff.

¹⁶ Vgl. Kaspar NK 2020, 154, 163.

barer Ausgleichsmaßnahmen ist. Die Anforderungen an die Täter:innen werden hier noch stärker durch die Disposition der Parteien bestimmt, sodass auch gar keine oder nur geringfügige finanzielle Ausgleichszahlungen einem TOA nicht per se entgegenstehen – wobei zu beachten ist, dass der BGH in mehreren Entscheidungen gegenüber einer zu starken „Großzügigkeit“ der Geschädigten (in nicht unproblematischer Weise¹⁷) objektive Grenzen gezogen hat, die dann wiederum zum Ausschluss von § 46a Nr. 1 StGB führen könnten.

IV. Fazit

Das Recht der Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB einerseits und TOA und Schadenswiedergutmachung andererseits weisen eine unterschiedliche Reichweite und unterschiedliche Zielrichtungen auf, sind aber über die zivilrechtlichen Ansprüche der durch Straftaten Geschädigten inhaltlich miteinander verbunden. Der Gesetzgeber hat zu Recht Vorkehrungen gegenüber einer doppelten Inanspruchnahme der Täter:innen sowie einen Vorrang der Opferansprüche gegenüber staatlich-fiskalischen Interessen installiert. Probleme können dann entstehen, wenn Einziehungsmaßnahmen frühzeitig erfolgen und dadurch ggf. auch nur Bemühungen um einen Ausgleich seitens der nun endgültig mittellosen Täter:innen entgegen der Anreizwirkung von § 46a StGB im Keim erstickt werden.

Um es positiv zu formulieren: Das Damoklesschwert einer drohenden Einziehung könnte ein zusätzlicher Anreiz für Beschuldigte sein, sich frühzeitig um eine Wiedergutmachung der Schäden zu bemühen.¹⁸ Dabei ist zu beachten, dass nicht nur eine tatsächliche Erfüllung des zivilrechtlich Geschuldeten zum Ausschluss der Einziehung führt, sondern nach dem Wortlaut von § 73 Abs. 1 S. 1 StGB und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch ein wirksamer Erlass einer Forderung seitens der Geschädigten gem. § 397 Abs. 1 BGB¹⁹; die Regelung wurde bewusst „vergleichsfreundlich“ ausgestaltet.²⁰ Die Frage, ob die Reform des Einziehungsrechts von 2017 tatsächlich einen entsprechenden TOA-fördernden Effekt hatte, lässt sich mangels spezifischer empirischer Studien oder statistischer Daten leider bis auf Weiteres nicht beantworten.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Trau-maberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

¹⁷ S. dazu Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin 01/2024, 45 – 48.

¹⁸ Vgl. Kaspar NK 2020, 154, 167 ff. S. auch Greeve, ZWH 2017, 277, 278 f.

¹⁹ Vgl. Meißner NZWiSt 2018, 239, 244. Das gilt auch für einen vollständigen Erlass, s. etwa Michalke Wistra 2022, 492, 494.

²⁰ BT-Drucks. 18/9525, S. 69.

BM-Mediationsfestival 27.-28.09.2024

Achtsamkeit als Schlüssel zur Konfliktlösung

von Antje Henkel-Algrang

Über 300 Mediator:innen haben in Hanau ein lebendiges Mediationsfestival gefeiert. Das vom Bundesverband MEDIATION (BM) veranstaltete Festival stand unter dem Motto: „Mindfulness – besser streiten in Gesellschaft, Politik und Arbeitswelt“. Neben der Möglichkeit, den lebendigen Austausch zu pflegen, lockten 40 Workshops zur fachlichen Weiterbildung in den Congress Park Hanau.

Das Mediationsfestival bot eine Plattform für drei inspirierende Keynotes, interaktive Workshops und lebhaftes Diskutieren. Sina Trinkwalder, renommierte Unternehmerin, lieferte einen anregenden Auftakt mit inspirierenden Gedanken zu Leistung, Erfolg und Werten in der Arbeitswelt. Sie betonte die Bedeutung von Vielfalt und individuellen Stärken in Unternehmen. Ebenso Höhepunkt des Festivals war der Vortrag von Dr. Reiner Becker, Leiter des Demokratiezentrum in Marburg. Er widmete sich dem viel und kontrovers diskutierten Begriff der „Haltung“ in polarisierten Zeiten. Wichtig sei es, bereits im Vorfeld so zu handeln, dass man erst gar nicht in die Lage käme, Haltung zeigen zu müssen, so Becker. „Konflikte mit Gelassenheit und Freude lösen“ war Thema der Keynote von Susanne Strobach. In ihrem Vortrag zeigte sie auf, wie wichtig Mitgefühl und Selbstfürsorge für eine erfolgreiche Mediation sind. Strobach erläuterte den Unterschied zwischen Empathie und Mitgefühl und brachte diesen griffig auf den Punkt: Die Empathie sagt: „Ich fühle dich“, das Mitgefühl sagt: „Ich halte dich“.

Mediation macht die Welt ein Stückchen besser

Hanaus Oberbürgermeister Claus Kaminsky begeisterte und berührte das Publikum mit seinem Grußwort. Dank seiner sehr persönlichen Schilderungen ließ sich erahnen, wie das Attentat am 19. Februar 2020 die Stadt Hanau verändert hat. Kaminsky betonte die entscheidende Rolle der Mediation für das Gemeinwesen und insbesondere für die Politik: „Jede erfolgreiche Mediation macht die Welt ein kleines Stück besser und ist ein Schritt in die richtige Richtung.“ Mit den Worten „Sie werden gebraucht. Mediation wird gebraucht.“, wandte er sich unter Applaus direkt an die Teilnehmenden.

Brückenbauer des Dialogs

Ein besonderer Höhepunkt des Festivals war die Verleihung des Preises für Verständigung. Dieser Preis wird vom Bundesverband MEDIATION seit 2005 alle zwei Jahre für innovative Konzepte, Projekte oder Verfahren, die der Verständigung in Konflikten dienen, vergeben. In diesem Jahr lag der Fokus auf Projekten, die in diesen herausfordernden Zeiten der Eskalation und Polarisierung für mehr Dialog, Allparteilichkeit und Verständigung sorgen.

Jouanna Hassoun und Shai Hoffmann wurden für ihr Projekt „Trialog“, ein Gesprächsformat über den Nahostkonflikt, mit diesem Preis für Verständigung ausgezeichnet. Mit ihren „Triialogen“ gelingt es den beiden Preisträger:innen, viele Sichtweisen auf diesen Konflikt miteinzubeziehen. Bei deutschlandweiten Schulbesuchen sind Jouanna Hassoun und Shai Hoffmann dazu mit Schüler:innen in einem lebendigen Austausch. Sie diskutieren auf Augenhöhe mit den Jugendlichen, vor allem über ihre Emotionen im Kontext des Nahostkriegs. Mit einer besonderen Auszeichnung, würdigte der BM Wiebke Heider. Sie erhielt den Ehrenpreis. Heider ist Gründerin und Leiterin der Konflikthotline des Bundesverbandes. Sie hat 2020 mit der Konflikthotline einen Raum geschaffen, in dem achtsames Zuhören und Konfliktklärungen telefonisch, anonym und unbürokratisch möglich werden.

Auftanken und inspirieren: ein Rahmenprogramm voller Energie und Kreativität

Neben dem vielfältigen Vortragsprogramm und den zahlreichen Workshops sowohl drinnen als auch draußen im Schlosspark bot das Festival ein abwechslungsreiches und anregendes Rahmenprogramm. Beispielsweise das Improtheater Fuchs, das mit seinen spontanen und humorvollen Szenen für viele Lacher beim Publikum sorgte. Die sogenannten „Energietankstellen“ sorgten für Entspannung und füllten die Akkus der Teilnehmenden zwischen den inspirierenden Seminarblöcken wieder auf. Die „Mediations-Würfel-Landschaft“ von der Künstlerin Sanja Zivo lud dazu ein, gemeinsam ein buntes und lebendiges Werk zu erschaffen. Das traditionelle Kongressfest im historischen Ambiente der Wirtschaft im Hof „Kanne Ebbelwoi“ war ein passender Rahmen für einen tanzenden, bewegten Ausklang des ersten Festivaltages.

Der Mediation-Kongress in Hanau, mit seinem einzigartigen Festivalcharakter und einer Atmosphäre der Begegnung, begeisterte viele Beteiligte. „Ich bin berührt und beschenkt von diesen zwei Tagen, die geprägt waren von Menschen, die sich mit Herzlichkeit, Offenheit und Wärme in aller Unterschiedlichkeit begegnet sind“, so Monika Knauer-Walter, die zweite Vorsitzende des BM. Das Mediationsfestival habe gezeigt, dass man gemeinsam viel bewegen könne, um eine friedlichere Zukunft zu gestalten. Mit dieser Aussage spricht sie vielen Besucher:innen aus dem Herzen.

(Antje Henkel-Algrang ist Mediatorin, Coachin und Redakteurin des *Spektrums der Mediation*.)

IRP-Fachtag zum Abschluss des Modellprojekts Restorative Praktiken an Schule

von Maj Vethacke und Judith Kohler

Inspiziert von Schulen im englischsprachigen Raum entstand das Modellprojekt „Mit Restorativen Praktiken ein positives und sicheres Schulklima fördern“. Dank der Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ von August 2021 bis Dezember 2024 konnten wir die Restorativen Praktiken erstmals im deutschsprachigen Raum als gesamtschulischen Ansatz anwenden. Nach einer konzeptionellen Vorphase begleiteten wir eine Berliner Grundschule über zwei Schuljahre mit Workshops, Coachings, Konfliktmanagement und „Modellklassen“.

Bei unserem Fachtag am 17.10.2024 war es uns wichtig, das Gelernte weiterzugeben und zugleich die Essenz der Restorativen Praktiken erlebbar zu machen. Deshalb starteten wir den inhaltlichen Teil mit einem Input und zeigten erstmals öffentlich den im Projekt entstandenen Kurzfilm „Restorative Arbeit in der Schule“. Statt einer klassischen Podiumsdiskussion gab es anschließend ein Kreisgespräch mit Akteur:innen der Modellschule, das dann in ein Gespräch mit allen 50 Teilnehmenden überging. Am Nachmittag konnten die Teilnehmenden in Workshops der Projektmitarbeiter:innen verschiedene Aspekte von Restorative Praktiken vertiefen: Von Schuld und Strafe hin zu Beziehung und Gemeinschaft (am Beispiel des Klassenrats)/Restorative Praktiken – wie Wissen zum Nervensystem und Trauma im (Schul-)Alltag unterstützen kann/Gehorsam – wie wir gelernt haben, brav oder rebellisch statt echt zu sein, und was uns das kostet.

Um im Sinne von Restorativen Praktiken ein gemeinschaftliches Miteinander zu fördern, begann der Tag mit einem Check-in und endete mit einem Check-out. Da es uns darüber hinaus ein besonderes Anliegen war, den Tag für alle Beteiligten so sicher und inklusiv wie möglich zu gestalten, entwickelten wir ein Konzept (mit Reflexionsfragen, dem ‚Rad der Privilegien und Macht‘ sowie Plakaten), das auf die Eigenverantwortung für ein respektvolles Miteinander hinwies.

Wenn wir in Gruppen zusammenkommen, treffen unterschiedliche Perspektiven aufeinander, weil unsere Rollen und Privilegien unsere Wahrnehmung prägen. Jede:r von uns erlebt die Welt anders. Diese Perspektivenvielfalt kann sehr bereichernd sein, birgt aber auch Potenzial für Verletzungen und innere Widerstände.

Als Institut für Restorative Praktiken (IRP) streben wir eine Gesellschaft an, in der Menschen mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden und in der es um Beziehungen und Verantwortungsübernahme geht, nicht um Schuld und Bestrafung. Restorative Praktiken basieren auf der Annahme, dass wir alle gemeinsam dafür verantwortlich sind, ein Um-

feld zu schaffen, in dem sich alle sicher und zugehörig fühlen können. Die Haltung jedes:r Einzelnen spielt dabei eine entscheidende Rolle. Deshalb ermutigten wir die Teilnehmenden, ihre Perspektiven zu reflektieren, mithilfe des „Rads der Privilegien und Macht“ und Fragen wie: Aus welcher Position heraus nimmst du die Welt wahr? Hast du Annahmen über andere Menschen, die auf Vorurteilen basieren? Wird deine Stimme in diesem Raum gehört? Wessen Stimme wird weniger/mehr beachtet?

Das positive Feedback der Teilnehmenden zeigt, dass diese Werte spürbar waren: „Ich fand die Erklärungen sehr hilfreich, um alle abzuholen. Ihr seid nicht davon ausgegangen, dass alle bereits Bescheid wissen und ich habe das als Einladung zu lernen wahrgenommen und glaube, es hat zur guten Atmosphäre beigetragen.“/„Ich finde es sehr wichtig, dass die Prinzipien eines Safe Spaces auch an solchen Fachtagen vorgestellt und der Raum entsprechend kreiert wird.“

Mit den einzelnen Programmpunkten war es insgesamt ein abwechslungsreicher und auch ein voller Tag: „Ich finde es bemerkenswert, wie ihr es geschafft habt, einen Tag derart zu gestalten, dass bei Abschluss eines Drei-Jahre-Projekts, vertiefende Workshops, Zeit für Austausch UND Pausen Platz hatten. Häufig wird ja der Inhalt in den Mittelpunkt gestellt und das Programm dann so vollgestopft, dass der Mensch hinterher hechelt ... In anderen Worten: Ich fühlte mich als Mensch in den Mittelpunkt der Planung gestellt.“

Für uns als Projektmitarbeiter:innen war es erfreulich und ermutigend, zu sehen, dass wir Menschen im Schulkontext mit unserer Arbeit begeistern konnten. Und mindestens genauso ermutigend ist es, dass die Herangehensweisen der Restorative Praktiken auch über den Schulkontext hinaus auf Resonanz gestoßen sind. Eine Teilnehmerin aus dem Hochschulbereich setzt die auf dem Fachtag erlernten Check-ins in ihren Seminaren ein und „liebt es“. Eine andere Teilnehmende beschäftigt sich mit der Frage, wie Restorative Praktiken in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können.

Der im Rahmen des Fachtages gezeigte Kurzfilm „Restorative Arbeit in der Schule“ sowie das im Projekt entstandene Handbuch „Restorative Schule: Gemeinschaft und Verantwortung“ sind auf der Homepage des Instituts (www.irk-berlin.de) abrufbar. Ebenso werden die Workshops des Fachtages 2025 als Online-Workshops angeboten.

(Maj Vethacke ist Projektmitarbeiterin am Institut für Restorative Praktiken. Judith Kohler leitet das Institut (IRP) und führte das Modellprojekt 2021 bis 2024 durch.)

Buchrezension

Friedensarbeit ohne Herrschaftskritik

Hanne-Margret Birckenbach: „Friedenslogik Verstehen. Frieden hat man nicht, Frieden muss man machen“

Der Friedensbewegung wird gemeinhin vorgeworfen, naiv zu sein, so als sei Frieden Utopie und Krieg normal. Der Vorwurf hat somit etwas Defätistisches, er nimmt die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, sich um Frieden zu bemühen und dafür einzusetzen, nicht ernst.

Dass Friedensbemühungen existieren und durchaus auch erfolgreich sind, mithin: zu mehr Frieden führen, belegt die Friedensforschung – in Heft 1/23 berichtete der australische Friedensforscher und Restorative Justice-Theoretiker John Braithwaite etwa davon. Darauf verweist auch der Untertitel des vorliegenden Buches der Friedens- und Konfliktforscherin Hanne-Margret Birckenbach: „Frieden hat man nicht, Frieden muss man machen.“

Dass der Vorwurf der Naivität aber auch nicht ganz von der Hand zu weisen ist, belegt dieses Buch ebenfalls, und zwar vor allem in den ersten Kapiteln zu Gewalt und Ursachen. Hier zeigt sich der in der Friedensbewegung weitverbreitete Mangel an Herrschaftskritik und machtanalytischem Denken. Vorgegebene Funktionen von Institutionen werden als bare Münze genommen, als hätten Michel Foucault und andere nach ihm nie nachgewiesen, dass es einen Unterschied zwischen der vorgegebenen, „offiziellen“ Funktion von Institutionen und ihrer „tatsächlichen“, wirkmächtigen gibt. Der Beschreibung von Konfliktodynamiken zwischen Staaten fehlt es fast völlig an kritischer Einbeziehung neoliberaler, kolonialer und neokolonialer, imperialistischer und ökonomischer Interessen und der daraus resultierenden Machtungleichheiten, wie es auch an einem Verständnis von bürokratischer Gewalt (David Graeber!) und ökonomischer Gewalt, welche man auch als Krieg gegen die Armen bezeichnen kann, fehlt. Die Gutgläubigkeit wird fast unerträglich, wenn auf S. 115 ausgerechnet das Klimaabkommen der UN als Beispiel für gelungene Staatenkooperation herangezogen wird – dabei zeigt nichts deutlicher als dieses die völlige Nutzlosigkeit internationaler Dialoge und Abkommen, wenn ihr Gegenstand Wirtschafts- und Herrschaftsinteressen entgegensteht.

Das alles ist sehr ärgerlich, zumal damit ein weiteres Mal die so wertvollen Sichtweisen derjenigen, die von diesen Gewaltverhältnissen betroffen sind und diese schon seit Jahrzehnten sehr scharfsichtig analysieren, ignoriert wurden, seien es postkoloniale Stimmen aus der sogenannten globalen Peripherie oder subalterne, prekarierte oder aus den ausgebeuteten Klassen kommende Menschen der „Zentren“. Als kritisch denkender Mensch kämpft man sich so durch die

ersten Kapitel und fragt sich, ob es sich eigentlich lohnt, noch weiter zu lesen.

Das Blatt wendet sich in etwa in der Mitte, wenn es daran geht, zu betrachten, was man denn tun kann, um Konflikte zu verhindern, zu de-eskalieren oder zu transformieren. Hier liegen eindeutig die Stärken des Buches und man kann eine Menge darüber lernen, welche Faktoren zu berücksichtigen sind, damit Dialoge gelingen können, was es im Vorfeld bereits alles braucht und welche verschiedenen Verfahren möglich sind – und zwar selbst dann noch, wenn die Situation sehr verfahren aussieht.

Das allermeiste ist auf Konflikte im privaten oder organisatorischen Rahmen übertragbar. Da geht es um das Nutzen von Vielstimmigkeit, den Umgang mit Asymmetrie zwischen den Konfliktpartnern und -partnerinnen, das Herausfinden der beteiligten Akteure und Akteurinnen und das Untersuchen bzw. Herstellen der Transformationskapazität. Verschiedene Mittel friedlicher Konfliktbeilegung werden vorgestellt, der Einsatz von Zwangsmitteln kritisch betrachtet – was besonders in Bezug auf die tatsächlichen, erforschten Auswirkungen von Sanktionen sehr erhellend ist (Spoiler: Sie erreichen meist nichts oder sogar das Gegenteil dessen, was offiziell intendiert ist).

Dieser Teil und auch das letzte Kapitel über Fehlerfreundlichkeit sind inspirierend und geben Hoffnung, dass Frieden machbar, herstellbar ist, auch wenn es auf den ersten Blick nicht danach aussieht. Wie Krieg braucht er allerdings Einsatz – von Energie, Ressourcen und Willen. Frieden muss man aktiv schaffen, und mittlerweile gibt es viel Wissen darüber, wie.

Fazit: Herrschaftskritik und Machtanalyse sind nicht die Stärke der Friedensleute, das hat sich einmal mehr gezeigt. Ihre Talente und ihr Know-how liegen in der friedensschaffenden Praxis, und hierzu kann man in diesem Buch manches lernen.

(TMB)

Prof. Dr. Hanne-Margret Birckenbach:
Friedenslogik Verstehen,
Wochenschau Verlag (2023),
229 Seiten, 22,90 €.



Bild: Wochenschau Verlag

Buchrezension

Keine Blaupause fürs Vergeben

Masi Noor, Marina Cantacuzino: „Vergebung ist ziemlich strange“

Originaltitel: Forgiveness is really strange

Das berufliche Wirken des Psychologen Masi Noor und der Journalistin Marina Cantacuzino ist dem Erforschen von Vergebung gewidmet und so finden wir auf diesen 63 Seiten dieser Graphic Novel ihr geballtes Wissen in kleinen Portionen, die es an Wirkung und Information in sich haben.

In ihrem Comic gehen die beiden allen Aspekten der Vergebung nach, zeigen deren Auswirkungen auf Psyche und Gesundheit auf und lassen uns erfahren, dass es sich hierbei nicht um einen einmaligen Akt, sondern einen individuellen Prozess handelt, der viele Jahre dauern kann und manchmal täglicher Wiederholung bedarf.

Sie ziehen dabei wissenschaftliche Erkenntnisse heran und erzählen vor allem Geschichten aus dem wahren Leben. Dies alles geschieht über Porträtbilder und kurze Zitate, die zum Verweilen und bei ausreichender Neugier auch zum Weiterforschen einladen.

Wer die von Marina Cantacuzino ins Leben gerufene Ausstellung des Forgiveness Project kennt, wird hier auf viele vertraute Namen stoßen, deren Geschichten dort ausführlich erzählt werden. Wer die Ausstellung noch nicht kennt, ist vielleicht neugierig, mehr zu erfahren, z. B. über die Mutter, aus Israel, die hier zitiert wird mit den Worten: „Nimm nicht im Namen meines Sohnes Rache.“ Oder über den ehemaligen palästinensischen Kämpfer, der in Gefangenschaft über das Leid seiner Unterdrückten weinte.

Die Vielschichtigkeit des Themas Vergebung kommt genauso herüber wie die individuelle Erfahrung, die damit verbunden ist: Es wird unmissverständlich klar, dass es keine allgemeingültige Blaupause für Vergebung gibt, alle dürfen und müssen ihren eigenen Weg finden und für diesen muss es in der Gesellschaft einen Platz geben. Es gelingt den beiden auch, die Widersprüchlichkeiten und Komplexität des Themas Vergebung zu zeigen. Durch die häufige Verwendung offener Fragen, auf die keine Antworten geliefert werden, wird klar, dass Vergebung jenseits von Norm und Moral geschieht, es keine eindeutigen Antworten gibt.

„Vergebung ist ziemlich strange“ ist Teil einer Comic-Sachbuchreihe, die sich mit der menschlichen Psyche beschäftigt. Die Illustrationen laden zum Verweilen und tiefer In-Sich-Hineinlauschen ein.

Besonders erhellend fand ich alle Informationen rund um die Auswirkungen auf die Prozesse in unserem Körper, je nach-

dem, ob wir den Weg der Rache und des Grolls gehen oder uns für das Vergeben entscheiden.

Das Buch eignet sich nicht nur zum individuellen Lesen, sondern bietet schon mit einer einzelnen Seite eine reichhaltige Grundlage für den Austausch innerhalb von Seminaren oder auch Familien, wobei dies zu ganz neuen Gesprächen führen kann – ich habe es mit meiner 87-jährigen Mutter getestet.

Fazit: Mit „Vergebung ist ziemlich strange“ ist ein Werk gelungen, das einen Einblick in die Thematik und persönliche Geschichten aus aller Welt gibt und nicht nur am Thema Interessierten Fachleuten dient, sondern das jeden ansprechen und berühren kann.

(Annett Zupke)

Masi Noor, Marina Cantacuzino:
Vergebung ist ziemlich strange,
Carl-Auer Verlag (2020),
63 Seiten, 19,95 €.



Bild: Carl-Auer Verlag

Buchrezension

Eine Reise zu den indigenen Wurzeln der Restorative Justice

Friedrich Schwenger: „Restorative Justice. Veränderung durch Versöhnung“ & „Empathietraining. Ein Praxishandbuch für Restorative Justice im Gefängnis“

Restorative Justice (RJ) ist in Jurist:innenkreisen immer noch nicht richtig bekannt. Bei entsprechenden Unterhaltungen werde ich immer wieder gefragt: „Was ist das denn?“ Also kann es nur gut sein, dass der neu entstandene Verlag für Gefängnisseelsorge mit Sitz in Zürich darüber sein erstes Buch veröffentlicht.

Als Autor hat er den darin geübten und „weltweit“ ausgebildeten Seelsorger aus der forensischen Psychiatrie in Moringen – Friedrich Schwenger – gewonnen. Er sorgte auch dafür, dass Restorative Justice den Kolleg:innen in der evangelischen Gefängnisseelsorge im deutschsprachigen Raum bekannt wurde.

Schwenger nimmt seine Leser:innen mit auf eine Reise zu den indigenen Wurzeln der Restorative Justice. Dass der Autor von den indigenen Wurzeln fasziniert ist, merkt man auf jeder Seite dieser Schrift.

Sie beginnt mit dem Abschnitt „Darwin“, einer Stadt in Nordaustralien, wo er das Nebeneinander von australischem Strafrecht und Tribal Law (Stammesgesetz) kennenlernte. Letzteres scheint den oft schnell und wegen kleiner Vergehen inhaftierten jugendlichen Aborigines eher gerecht zu werden als das Strafrecht. Mit einem ‚circle sentencing‘ konnten Verfahren erfolgreicher zu Ende gebracht werden und vor allem ohne Rückfälle bleiben. Die Verfahren kamen ohne Urteile aus und sorgten zugleich für „Resozialisierung“.

Im Kreisgespräch treffen sich Tatverantwortliche und Opfer, die Familien und Unterstützer:innen von beiden, weitere Mitglieder der Gesellschaft, Ankläger:innen, Polizei, Richter:innen, also alle, die irgendwie Teil der zu besprechenden Vorgänge sind. Wer sich in einem solchen Kreis befunden hat, lernt seine Verantwortung für schädigende Handlungen ziemlich schnell kennen.

Das Ambiente des Kreises, in dem alle auf gleicher Höhe sprechen und Mediator:innen auf die Ausgewogenheit der Beiträge achten, kann dafür sorgen, dass Gründe und Beweggründe für alle Seiten offen und in verständlicher Sprache thematisiert werden. Dass Kreise auch zu moralisierenden Mobs mutieren können, wird hier nicht erwähnt oder befürchtet. Darauf hat auch J. Braithwaite schon hingewiesen.

Die genannten Elemente zeigen Restorative Justice als Verfahren, in dem es um Beziehungen geht, in denen das Leben

stattfindet. Diese werden durch abweichendes Verhalten beschädigt und durch Restorative Justice wiederhergestellt.

Wer dieses Buch liest, kann sich dem indigenen Hintergrund kaum entziehen und wird dem Autor darin gerne folgen. Er führt von der Schöpfung und ihrer guten Ordnung – symbolisiert im Kreis, über den alttestamentlichen Shalom bis zum germanischen Thing. Vor diesem Hintergrund schildert Friedrich Schwenger dann auch Rezeptionen in der westlichen Justiz, die besonders durch den Namen Howard Zehr gekennzeichnet sind. Auch Nils Christie hat in europäischer Perspektive von der Enteignung des Konflikts durch Justizagent:innen prägend gewirkt.

Wer sich über Hintergründe von Restorative Justice informieren möchte, ist mit Schwengers Buch gut bedient, zumal er die beschriebene Reise Orten auf der Welt zuordnen kann. Und man kann auch noch ein wenig über die Vernetzung der verschiedenen „Wurzeln“ lernen. In der Tat tut sich da ein spannendes Feld von Ideen (uralt bis nagelneu) auf, wie wir Menschen der Erde eine Chance haben, Schlimmes zu überleben, ohne dauernd von „Gesetzesverschärfung“ zu reden. Die nützt meist gar nichts.

Auch für die Orte, in denen Männer (meistens sind es Männer) sitzen, die ohne RJ verurteilt wurden, hat Friedrich Schwenger eine Menge praktischer Übungen zusammengetragen, mit denen Methoden aus RJ als Empathietraining dort nutzbar gemacht werden können. Vielleicht kann es so gelingen, Gefängnisse zu Orten zu machen, in denen das Leben für Gefangene und Bedienstete sinnvoller verbracht werden kann.

(Martin Hagenmaier, LL.M.Crim., Mediator in Strafsachen)

Friedrich Schwenger: Restorative Justice. Veränderung durch Versöhnung, Verlag für Gefängnisseelsorge (2022), 130 Seiten, 24,00 €.

Friedrich Schwenger: Empathietraining. Ein Praxishandbuch für Restorative Justice im Gefängnis, Verlag für Gefängnisseelsorge (2022), 130 Seiten, 24,00 €.

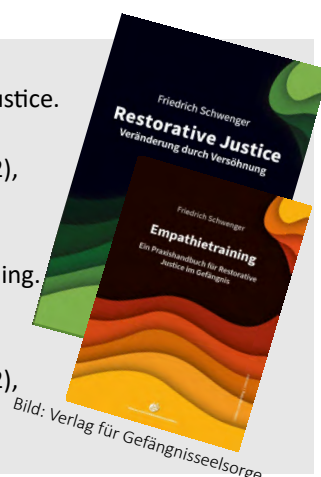


Bild: Verlag für Gefängnisseelsorge

Sperrig, aber gut?

Reflexionen über den Begriff Restorative Justice

Im Gespräch:

Theresa M. Bullmann, Otmar Hagemann, Daniela Hirt, Michael Kilchling

Restaurative Justiz, Wiedergutmachungsdienste, opferorientierte Justiz, transformative Gerechtigkeit – der Versuch, „Restorative Justice“ ins Deutsche zu übersetzen, scheitert Mal um Mal, es entstehen Wortungetüme, Verkürzungen und falsche Eindimensionalitäten. Andererseits tun sich viele mit dem Anglizismus schwer.

Theresa M. Bullmann hat mit Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling, Prof. Dr. Otmar Hagemann und Daniela Hirt über den Umgang mit dem Begriff reflektiert.

Michael Kilchling: Wir haben ein tolles Produkt, aber keinen passenden Namen. Auf der fachlichen Ebene ist der Begriff „Restorative Justice“ perfekt, weil er all die verschiedenen Dimensionen gut wiedergibt, die darin enthalten sind. Das Problem ist nur, wir können ihn nicht ins Deutsche übersetzen. Das beginnt schon bei Justice, das zwei Dimensionen hat: Gerechtigkeit und Justiz. Das Servicebüro hat es mal eine Zeit lang mit der Webadresse „ausgleichender Gerechtigkeit“ versucht, es aber auch wieder aufgegeben, weil es nicht verfiel. Täter-Opfer-Ausgleich wurde übernommen aus der angelsächsischen „Victim-Offender-Mediation“, wobei keiner erklären kann, warum es dann bei der Eindeutschung zu dieser semantischen Verschiebung kam, wo der Täter vorne ist und das Opfer hinten. Es passt sowieso nicht richtig, weil es nur einen Teil erfasst, und Opfer sich erfahrungsgemäß sowohl am Wort „Opfer“ als auch am Wort „Ausgleich“ stören. In den Werbematerialien zu dem Film „Alle eure Gesichter“ ist plötzlich das Wort „Täter-Opfer-Aussprache“ aufgetaucht. Das trifft's zwar auch nicht zu 100 %, aber es ist zumindest ein Versuch, das Kommunikative in den Mittelpunkt zu stellen. Was die Österreicher mit ihrem „Tatausgleich“ realisiert haben, gefällt mir mit am besten..

Daniela Hirt: Das Konzept für meine Arbeit im Strafvollzug, die ich seit 2016 durchführe, habe ich „betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug“ (BOAS) genannt. An dem Wort merkt man schon, dass ich mit dem Wort „Opfer“ nicht einverstanden bin. Bei Restorative Justice habe ich mich am Anfang auf das Wort „restaurativ“ bezogen, wie es auch im Swiss Forum for Restorative Justice benutzt wird, bis mir Michael Kilchling dazu eine Rückmeldung gegeben hat, sodass ich ins Überlegen gekommen bin.

Michael Kilchling: Der rückwärtsgewandte, konservative Anklang des Wortes „restaurativ“, der an den Wiener Kongress erinnert, hat mich schon immer gestört.

Daniela Hirt: Genau. Das entspricht gar nicht dem Sinn des englischen Wortes. Und weil es nicht wirklich eine präzise deutsche Übersetzung gibt, habe ich dann angefangen, den eingedeutschten Begriff „restorativ“, also mit „o“ geschrieben, zu benutzen. Ich würde so gerne einen schönen deutschen Begriff finden, weil sich viele Menschen am englischen »Restorative Justice« die Zunge brechen. Das empfinde ich als große Hürde.

Otmar Hagemann: Lange Zeit habe ich geglaubt, dass Albert Eglash in den 70er-Jahren als Erster den Begriff Restorative Justice benutzt hat. Aber wir haben herausgefunden, dass er bereits 1955 in theologischen Kreisen in den USA kreiert wurde, kurioserweise als Übersetzung des deutschen „heilende Gerechtigkeit“. Ich lege sehr viel Wert darauf, dass man Gerechtigkeit für die Übersetzung von „Justice“ nimmt, während „heilend“ ein bisschen problematisch ist, weil man dann sehr schnell in die Esoterikecke kommt. Aber eigentlich ist das gemeint, und das geht weit über das Recht hinaus. Ich versuche ja auch immer, so indigene Praktiken als Wurzel mit einzubeziehen, und dann geht es eben nicht nur um eine Alternative zum Strafrecht, sondern darum, Probleme in Beziehungen oder Gemeinschaften anzugehen.

Theresa M. Bullmann: Ich habe das auch beobachtet, Daniela, dass die Leute Schwierigkeiten mit der Aussprache haben, sodass sie dann ihre eigenen Wege finden, bevor sie riskieren, sich die Zunge zu verknoten. Ich finde auch, dass Du das sehr treffend gesagt hast, Michael, dass wir ein tolles Produkt haben, wenn man in so einer Marketingsprache bleiben will, aber eben keinen vernünftigen Namen dafür. Und das ist aus Marketingsicht eine Katastrophe. Aber bis jetzt ist mir noch kein Wortpaar untergekommen, das dieser Vieldimensionalität des englischen Begriffes gerecht würde. Es gibt ja auch noch die Erweiterung über die Strafjustiz hinaus, die du angesprochen hast. Da wird dann im Englischen der noch stolperigere Begriff „Restorative Practices“ benutzt, das kann dann endgültig keiner mehr sagen.

Daniela Hirt: Ich konzentriere mich auf meine praktische Erfahrung. Das Wort „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ benutze ich, damit ich überhaupt verstanden werde. Das ist ein ganz kleines Pflaster. Aber ich muss ja verstanden werden. Sonst spreche ich von „betroffenenorientiertem Arbeiten“, ich benutze die Worte je nach Kontext. „Heilende Gerechtigkeit“ nutze ich auch und finde es eigentlich auch am besten. Aber eine Betroffene, deren Tochter ermordet worden war

und die an einem BOAS-Projekt teilgenommen hat, sagte: Was soll das Wort Gerechtigkeit da? Für das, was mir passiert ist, gibt es keine Gerechtigkeit. Ja, ich bin ein Stück heiler geworden und ich mache hier mit, aber das bringt mir meine Tochter nicht wieder zurück. Zusammen mit Jan Schriever von der Universität Leipzig haben wir nach alternativen Begriffen gesucht und sind auf das Wort „restitutiv“ gestoßen. Die lateinische Bedeutung hat viele Definitionen, was eine große Perspektive eröffnet, das hat uns gut gefallen.

Theresa M. Bullmann: Und womit würdest du dieses Adjektiv kombinieren?

Daniela Hirt: So weit waren wir leider noch nicht. Es ging erst einmal darum, das eingedeutschte „restorativ“ zu ersetzen.

Otmar Hagemann: Das ist jetzt natürlich ein bisschen destruktiv, wenn ich gleich mit Kritik komme, aber Restitution, das ist eigentlich Schadenswiedergutmachung. Da ging es in der viktimologischen Diskussion, wenn ich das recht erinnere, um materiellen Ersatz, während es bei Restorative Justice auch um die emotionale und kommunikative Ebene geht. Das heißt, mir wäre restitutiv zu eng, und ich weiß auch nicht, ob es so viel besser funktioniert unter den genannten Marketingaspekten. Das heißt, da sehe ich noch keinen größeren Fortschritt. Entschuldigt, dass ich euch jetzt Probleme bereite.

Daniela Hirt: Der Begriff ist auch sperrig. Da bin ich ganz bei dir und marketingtechnisch bestimmt nicht sehr wertvoll. Auf der anderen Seite wird der Begriff Restitution 1958 das erste Mal erwähnt in einem Aufsatz von Albert Eglash. Dort spricht er von einer sehr weiten Bedeutung, die nicht nur den finanziellen Aspekt fokussiert. Er schreibt: Der Begriff ist schöpferisch und unbegrenzt.

Otmar Hagemann: Dieser 1958er-Aufsatz von Albert Eglash ist mir bekannt. Er spricht von „Creative Restitution“, bezieht sich aber dann nur auf die strafrechtliche Variante. Und es geht bei Restitution tatsächlich um Wiederherstellung, also darum, etwas wieder so zu machen, wie es war. Während ich „restore“ immer so interpretiere, dass es nicht um ein Zurück zum Vorherigen geht, sondern um einen bestmöglichen Zustand als Ziel. Restitution würde also das Argument derjenigen stärken, die sagen, dass Restorative Justice rückwärtsgerichtet ist.

Daniele Hirt: Das habe ich ganz anders verstanden, nämlich dass „restitutiv“ von dem Zustand ausgeht, wie es hätte sein können, wenn dieses und jenes Ereignis nicht passiert wäre.

Theresa M. Bullmann: Meine allererste Assoziation bei Restitution sind Reparationen im Kontext von kolonialem Raub von Kunst. Kulturgüter müssen restituiert, zurückgegeben werden. Insofern also eine ziemlich materielle Bedeutung. Ich glaube, die Stärke des Begriffes „restore“, die wir im Deutschen nicht wiedergeben können, liegt in seiner Viel-

deutigkeit, insofern ist deine Assoziation nicht ganz falsch, Otmar. Es bedeutet ja nicht nur heilen und wiederherstellen, sondern auch stärken, was wir in Wörtern, die damit überhaupt nichts zu tun haben, sehen und auch eingedeutscht haben, nämlich z. B. in „Restaurant“. Das ist der Ort, an den man geht, um sich leiblich zu stärken. Da zeigt sich die Vielschichtigkeit dieses Begriffs, die wir auf Deutsch nicht spüren.

Bei Gerechtigkeit habe ich noch eine andere Schwierigkeit, die über das hinausgeht, was du erzählt hast, Daniela. Ich habe oft den Eindruck, dass Gerechtigkeit von Menschen so sehr idealisiert und absolutiert wird, dass es wie ein Gift wirkt. Also in dem Moment, wo Menschen das Unglück, das ihnen widerfahren ist, in die Matrix von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einspeisen und bewerten, blockieren sie sich den Zugang zu einer Lösung, selbst wenn diese für sie von Vorteil wäre. Nach dem Motto: Ich muss etwas tun, dabei wurde mir etwas angetan, das ist total ungerecht! Sie fragen sich nicht: Was könnte ich brauchen oder wie würde es mir damit gehen? Sondern: Passt das in meine moralischen Vorstellungen von gerecht und ungerecht? Insofern finde ich diesen Begriff auch schwierig. Und für Justiz würde ich mich schon gar nicht entscheiden.

Michael Kilchling: Ich wollte noch eingehen auf die Marketingfrage. Mir ist wichtig, dass wir keine Nischendiskussion führen. Sondern: Wir wollen ja, dass die Nachfrage steigt und Restorative Justice populär wird, die Menschen proaktiv danach fragen. Ich bin dafür, ein explizites Recht auf Restorative Justice einzuführen. Das geht aber nur, wenn die Menschen aktiv danach fragen. Deswegen brauchen wir einen Begriff, der das Ganze attraktiv erscheinen lässt.

Theresa M. Bullmann: In offiziellen Dokumenten von EU, UN und Bundesregierung wird ja gerne von „Wiedergutmachungsdiensten“ oder „opferorientierter Justiz“ gesprochen.

Otmar Hagemann: Oje, ja! Da denke ich: Nee, so geht es nicht. Ich lehre ja seit Ende der 90er-Jahre zu Restorative Justice und habe immer vertreten, dass wir den Originalbegriff behalten sollten. Wir haben sehr viele Anglizismen im Alltag, an denen sich niemand stört, und viele Übersetzungen wie diese genannten sind äußerst problematisch. Bei mir als Soziologe schwingt da im Hintergrund sofort Habermas These von der Kolonialisierung der Lebenswelt durch das System mit, und ich befürchte dann das Aufdrängen juristischer Logik auf verschiedene Lebensbereiche. Der niederländische Abolitionist Louk Hulsman hat mich sehr für die Wichtigkeit sprachlicher Bezeichnungen sensibilisiert.

Michael Kilchling: Dazu fällt mir der niederländische Begriff für Restorative Justice ein. Die sprechen vom „Herstellrecht“, eben nicht Wieder-Herstellrecht, also davon, etwas Neues, Zukunftsgerichtetes auszuarbeiten. Das „wieder“ haben sie ganz bewusst weggelassen.

Otmar Hagemann: Etwas ähnliches hat Kim Magiera zu dem Begriff „Gutmachung“ herausgefunden. Heute spricht man nur noch von Wiedergutmachung, während historisch auch im Deutschen der Begriff Gutmachung existiert hat. Aber Gutmachung ist etwas anderes als Herstellung, und Herstellung finde ich schon besser.

Theresa M. Bullmann: Gutmachung passt jedenfalls zu dem englischen Satz „to make things as right as possible“, welcher das Ziel von Restorative Justice-Verfahren beschreibt und auf Deutsch nur holprig mit „etwas so gut wie möglich machen“ übersetzt wäre.

Daniela Hirt: Ich habe eben gedacht, das Wort Herstellung geht für mich in eine richtige Richtung. Gutmachen ist etwas, womit manche vielleicht nichts anfangen können, denn gut ist eine Bewertung. Herstellung ist auch nicht so ganz glücklich, aber es scheint mir ein Begriff, der für Betroffene und Tatverantwortliche individuell füllbar ist – und auch aussprechbar!

Theresa M. Bullmann: Also immerhin haben wir jetzt drei Kriterien: Erstens, es muss individuell mit Bedeutung füllbar sein. Zweitens, es muss aussprechbar sein. Und drittens, es muss marketingmäßig verfangen.

Otmar Hagemann: Und es muss viertens auch außerhalb des Strafrechts funktionieren.

Michael Kilchling: Mir kommt noch das Motto der Friedensbewegung: „Frieden schaffen ohne Waffen“. Genau dieses Schaffen, das ist doch eigentlich das, was wir meinen.

Theresa M. Bullmann: Letzten Endes geht es doch darum, Konflikte auf friedliche Art zu bearbeiten, und dann stößt man wieder auf die Problematik, dass Leute sagen: Ich habe keinen Konflikt, mir wurde etwas angetan. Howard Zehr sagt ja, dass er eigentlich mit dem Begriff Restorative Justice unglücklich war, aber etwas gesucht hat, das er Richtern und Richterinnen verkaufen konnte. Ihm wäre eigentlich „Transformative Justice“ lieber gewesen, aber er hatte Angst, als Spinner und Utopist abgetan zu werden. Seine Überlegung war, dass damals die Zeit nicht reif war für einen anderen Begriff. Vielleicht ist sie jetzt ja gekommen. Und transformiert ist ein Wort, das Deutsche verstehen, es ist aussprechbar. Die Frage ist nur: Transformierende was? Gerechtigkeit, Justiz, Unrechtsbewältigung?

Otmar Hagemann: Es geht nicht nur um Unrecht.

Theresa M. Bullmann: Verfahren? Praktiken?

Otmar Hagemann: Transformativ ist möglicherweise ein besserer Begriff, weil dieses Rückwärtsgewandte darin nicht gelesen werden kann. Aber eigentlich erwarte ich von Restorative Justice, immer auch transformativ zu sein.

Daniela Hirt: Wenn ich jetzt an meine Praxis denke, dann befürchte ich, dass Transformation auch in die spirituelle Ecke gesteckt werden könnte. Ich würde fast behaupten, dass wir gesellschaftlich noch nicht so weit sind, „transformativ“ zu benutzen. Wenn mich jemand fragt: Was machst du denn da? Dann sage ich meist: Es findet eine Begegnung statt von Menschen, die etwas getan haben, das sozial nicht erwünscht ist, mit Menschen, die davon betroffen sind. Sie kommen zusammen mit noch anderen Menschen aus der Gesellschaft, die nicht unmittelbar betroffen sind, in ein Gespräch und erzählen davon, was passiert ist. Ich gebrauche keine weiteren Begriffe. Ich versuche immer, das auf einen einfachen Nenner zu bringen, damit die Menschen verstehen, um was es geht, sich dafür interessieren und vielleicht Lust haben, mitzumachen.

Michael Kilchling: Vielleicht denken wir auch eine Stufe zu groß und man muss Abschied nehmen von der Idee, einen One-fits-all-Begriff zu finden. Vielleicht wäre es zielführender, unter dem Oberbegriff der Restorative Justice für die verschiedenen Anwendungsbereiche Begriffe zu finden, mit denen man die Betroffenen am besten ansprechen kann. Der Strafvollzugskontext ist ja etwas ganz anderes als Dialoge mit Klimaaktivist:innen beispielsweise.

Theresa M. Bullmann: Was mir dazu einfällt, Daniela, ist: Vielleicht ist es auch deswegen schwierig, weil die Haltung, für die Restorative Justice steht, so ungewöhnlich ist in unserer Gesellschaft. Diese Idee, dass man sich mit dem »Difficult Other« treffen und darüber verständigen kann, was passiert ist und was es braucht, damit man das hinter sich lassen kann, ist für viele Leute eine sehr absurde Idee, sodass man erst einmal viel erklären muss. Man hat also nicht nur die Problematik des Begriffs, die wir bis jetzt schon erläutert haben, sondern erschwerend kommt hinzu, dass die Haltung dahinter den Leuten nicht geläufig ist.

Otmar Hagemann: Ich sehe noch ein anderes Problem: Wenn man über Institutionalisierung redet, besteht die Gefahr, dass der Begriff vereinnahmt wird, dass also ein mächtiges, gesellschaftlich herrschendes, hegemoniales System wie das Strafrecht so ein eigentlich antihegemoniales Denken wie Restorative Justice kooptiert. Es ist verdammt gefährlich, wenn wir uns integrieren, und das fängt bei der Sprache an. Deswegen wäre es fatal, sich darauf einzulassen, „opferorientierte Justiz“ oder „Wiedergutmachungsverfahren“ zu übernehmen.

Theresa M. Bullmann: Man kann nicht erwarten, dass man die Kontrolle darüber behalten kann, was ein Begriff bedeutet. Vielleicht muss man sich auch letzten Endes damit abfinden, dass eine Eindeutschung von Restorative Justice niemals gelingen wird. Aber vielleicht braucht es bessere Untertitel für die verschiedenen Bereiche, in denen es angewendet wird. Und vielleicht ist eine Eindeutschung auch deswegen ungünstig, weil man damit den Kontakt

zum internationalen Raum verliert. Insofern bin ich jetzt nach einem Full Circle wieder an dem Punkt, dass ich mir denke: Ja, der Begriff Restorative Justice ist sperrig. Aber vielleicht drückt diese Sperrigkeit auch etwas aus, nämlich die Ungewöhnlichkeit dieses Verfahrens in unserer heutigen Gesellschaft. Es ist unbequem, es ist sperrig, es ist ungewohnt. Und so ist auch dieser Begriff. Vielleicht kann man besser zu ihm stehen, wenn man diese Position anerkennt.

Da haben wir uns jetzt einmal um uns selbst gedreht. Du hast Mathiesen erwähnt, Otmar. Bei ihm gibt es ja das Konzept des Unvollendeten. So bleibt auch unsere Reflexion unfertig. Vielleicht ist es auch gut so, dass die Diskussion darum – nämlich: Was ist dieser Begriff? Wie füllt man ihn? Wie verwendet man ihn? – immer wieder geführt werden muss und letztlich unfertig bleibt.

Daniele Hirt: Diese Perspektive gefällt mir sehr gut, weil sie mich auch entspannt. Ich muss diesen Begriff nicht rechtfertigen, ich kann zu seiner Sperrigkeit stehen. Da kann man noch ganz anders ins Thema reingehen. Ich bin sehr dankbar für diese Gesprächsrunde, ich habe viele neue Gedanken.

Otmar Hagemann: Ganz wichtig erscheint mir, dass wir uns nicht auseinanderdividieren lassen, dass wir, auch wenn wir gewisse Nuancen betonen oder ein leicht unterschiedliches Verständnis haben, im Sinne eines Projekts trotzdem gut zusammenarbeiten und uns gemeinsam gegen die wehren, die

uns nicht zu Wort kommen lassen wollen oder die nicht gestatten wollen, dass Restorative Justice-Verfahren an Bedeutung gewinnen.

Theresa M. Bullmann: Danke für das Gespräch.

Beteiligte

Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling ist Senior Researcher des Max Planck Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, seine Forschungsinteressen sind Viktimologie und Restorative Justice. Von 2006 bis 2018 war er im Vorstand des European Forum for Restorative Justice.

Prof. Dr. Otmar Hagemann ist Soziologe, Viktimologe und Kriminologe. Er ist Professor emeritus für Soziologie und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Kiel. Er arbeitet seit 40 Jahren zu Restorative Justice.

Daniela Hirt arbeitet seit 30 Jahren als Mediatorin, systemische Familientherapeutin, Traumapädagogin und Fachkraft für Täterarbeit. Sie hat ein Konzept für Restorative Justice im Strafvollzug (Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug, BOAS) entwickelt.

Theresa M. Bullmann arbeitet seit 2014 als Redakteurin und freie Autorin für das TOA-Magazin. Sie ist zertifizierte Mediatorin in Strafsachen und denkt und arbeitet im Kontext von Strafabolitionismus und Restorative Justice.

Schwerkraft und Leim

Warum ist Restorative Justice insgesamt weniger stark als die Summe ihrer Teile?

Von Chris Straker

Restorative Praxis (RP)¹ hat sich zu einer weltweiten Bewegung entwickelt (vgl. die Website des European Forum for Restorative Justice). Wie Woodford (2009) glaube ich, dass „restorative Praktiken transformativ wirken. ... [Sie] schaffen Bedingungen für persönliche Veränderung und, vielleicht auch, gesellschaftlichen Wandel ... indem sie Individuen und Gemeinschaften die Möglichkeit bieten, ihre Leben und Lebenswelten zu überdenken und Versuche zu unternehmen, in diesen Bereichen für Veränderung zu sorgen“ (S. 17). Und dennoch ist die Wirkung von Restorativen Praktiken in Bezug auf all diese Dinge geringer als die Summe ihrer Teile. Warum ist das so?

Ich weiß ja nicht, wie es bei Ihnen ist, aber mir bereitet das Arbeiten im Kontext von restorativer Praxis ständig Bauchschmerzen. Es gibt so viele positive Projekte für junge Menschen und Familien, deren Wirkung jedoch frustrierenderweise weit hinter dem zurückbleibt, was wir uns alle wünschen würden. Berlin (2016) beschreibt das so: „Restorative Justice steckt in einem Widerspruch von überwältigender theoretischer Unterstützung und enttäuschend inkonsistenter praktischer Umsetzung“ (S. 3). Damit soll die wunderbare Arbeit, die in Schulen, Sozialarbeit, Heimen, Strafjustiz, Gefängnisse und anderen Orten gemacht wird, nicht gelehnt werden. Das Problem ist, dass restorative Praktiken derzeit für den breiten sozialen Wandel, den sie potenziell anregen könnten, zu bruchstückhaft umgesetzt werden: Nicht nur im Kontext der Strafjustiz, sondern auch auf kommunaler Ebene, wo sie eine größere Anzahl von Bürger:innen erreichen

¹ Ich nutze den Begriff „restorative Praxis“ bzw. „restorative Praktiken“ in diesem Artikel, um auszudrücken, dass „Restorative Justice“ als Begriff zu eng und zu stark an die Strafjustiz gebunden ist und die ganze Breite dessen, was außerhalb der Strafjustiz passiert, nicht abbildet.

würden. Sie sind an den Orten, wo sie derzeit eingesetzt werden, unabdingbar und sollten unbedingt weiterentwickelt und unterstützt werden. Sie haben aber ihr Potenzial, das Leben größerer Bevölkerungsgruppen außerhalb dieser auf Mikroebene stattfindenden, unverbundenen Initiativen zu verändern, noch nicht verwirklicht.

Ich denke, es gibt eine Reihe an Faktoren, die zu diesem unausgeschöpften Potenzial beitragen. Erstens fehlt es an einer klaren Definition von RP außerhalb des Justizsystems; zudem müssen verschiedene kulturelle, ökonomische und soziale Kontexte navigiert werden, was mitunter zu Turbulenzen führt; darüber hinaus gibt es das Problem der Institutionalisierung und Kooptierung; und nicht zuletzt fehlt es an einer abgestimmten Planung an den Punkten, wo die Aktionsbereiche verschiedener Akteur:innen sich überschneiden: Um sowohl die Gravitationskraft als auch den Leim zu erzeugen, der nötig ist, um die transformierende Macht restaurativer Praxis zu entfalten und Dauerhaftigkeit anstelle der durch Kurzfristfinanzierung erzeugten Kurzlebigkeit zu erreichen, braucht es bessere Koordinierung.

Die vielen verschiedenen Akteur:innen, die seit Anbeginn im Feld der restaurativen Praxis unterwegs sind, haben eine Vielfalt von Definitionen entwickelt – was nicht hilfreich war, um diejenigen außerhalb der restaurativen Bubble einzubeziehen. Restorative Praktiken und ihre Selbstverständnisse haben sich nicht linear entwickelt, sondern jede Neuentwicklung restaurativer Verfahren baut auf existierenden auf, hin zu einer Art ‚Goldenen Ära‘. Restorative Verfahren haben sich rund um den Globus auf unterschiedliche Arten und unterschiedlich schnell entwickelt, je nach Kontext und philosophischen Ansätzen. So variieren auch die „Definitionen des Begriffs Restorative Justice je nach Kontext, in dem sie entwickelt wurden. Das Verständnis von Restorative Justice hängt immer [...] vom sozialen Kontext ab (Geschichte, politische Verhältnisse, Kultur eines bestimmten Ortes zu einer bestimmten Zeit)“ (Aertsen et al. 2006, S. 283).

Es ist wichtig, dass diejenigen, die im Feld der restaurativen Praxis agieren, darüber reflektieren, wie sich restaurative Organisationen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt haben und welche Entwicklungsmöglichkeiten es gibt. Das Risiko der Kooptierung und Institutionalisierung von restaurativer Arbeit muss dabei stets bedacht werden.

Davis (2019) erinnert uns daran, dass Akteur:innen des restaurativen Felds ihre Entscheidungen sehr bewusst treffen müssen, weil sie „Agent:innen individueller Veränderung, aber auch Motoren systemischen Wandels sind“ (S. 35). Das Engagement für die Transformation eines Kontexts, in dem Individuen miteinander interagieren, muss in dem Bewusstsein für die „sozialhistorischen Bedingungen und Institutionen, die strukturell Leid perpetuieren“ (ebd. S. 19) passieren. Man muss also genau hinsehen, inwieweit Träger:innen

von RJ-Maßnahmen diese Faktoren bedenken und in ihrer Praxis darauf achten, erneute Leidzufügung oder Leidverstärkung zu vermeiden. Es braucht zu jedem Zeitpunkt eine genaue Betrachtung der Mittel und der Zielvorstellungen. Wie ‚schützen‘ sich restaurativ arbeitende Organisationen davor, Teil des Systems zu werden, das sie verändern wollen, indem sie Agentinnen und Agenten des Status quo werden, anstatt Agentinnen und Agenten des Wandels?

Mit diesen Fragen im Hinterkopf müssen wir uns nun das Potenzial ansehen, das restorative Verfahren in der Realität ‚auf der Straße‘, in den Communitys und Städten ausschöpfen können. Wie können wir transformierende und langfristige Wirkungen erzielen? Wie schaffen restorative Praktiken Schwerkraft und Leim, welche sie brauchen, um größer zu werden als die Summe ihrer Teile?

Zunächst einmal muss die Arbeit, die bis jetzt mit Einzelpersonen und Familien auf institutioneller und kommunaler Ebene geschieht (in Schulen, Strafjustiz und Wohlfahrtseinrichtungen), weitergehen. Wir müssen fortwährend diese kleinen Kräusel produzieren, auf dass sie eines Tages Wellen sozialen Wandels werden. Das allein wird jedoch für Erfolg und Wirkung auf der Makroebene nicht reichen. Wir können die Entwicklung einer wirklich transformierenden Restorative Justice-Praxis im großen Stil nicht dem Zufall und guten Absichten überlassen.

Der erste Schritt zur Generierung von Schwerkraft und Klebstoff ist ein Blick auf die dominierenden Dynamiken zwischen Fachkräften sowie Praktiker:innen auf der einen und den Personen und Gemeinschaften, mit denen sie arbeiten, auf der anderen Seite. Man würde eigentlich erwarten, dass es eine stärkere Involvement von Graswurzelinitiativen, Einzelpersonen und Communitys gibt, als dies derzeit der Fall ist. Stattdessen wird sich auf ein Professionalisierungsmodell konzentriert: Fachkräfte und Praktiker:innen werden fortgebildet, um dann restaurativ mit Familien und Gemeinschaften zu arbeiten. Diese Professionalisierung kann diejenigen, die von den Fähigkeiten und guten Absichten dieser ausgebildeten Gruppe profitieren sollen, ausschließen, und tut dies auch oft. Das restorative Feld muss verstehen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Profis in diesen Fortbildungen vermittelt werden, auch den Einzelpersonen und Gemeinschaften vermittelt werden müssen. Damit Communitys gehört werden und sich auch die leisesten Teile einer Gemeinschaft zu Wort melden, darf der Prozess nicht mehr von den Fachleuten vorangetrieben werden, sondern die Menschen müssen ihn als den ihren begreifen und gestalten.

Restorative Arbeit darf nicht eine weitere, gut gemeinte Maßnahme werden, bei der Profis für die Leute bauchreden und so deren Stimmen durch ihren Mund filtern. Wir müssen die Bedürfnisse und Handlungen von Communitys, so wie sie sie äußern, besser sehen, hören und verstehen. Das mag für

die Fachkräfte unbequem sein – aber wir müssen uns daran erinnern, dass es in einem restaurativen Raum nicht um sie geht. Clarijs und Malmberg dazu: „In diesem Zustand übernehmen die Bürger:innen ihre Verantwortung, steuern ihre eigenen Prozesse, klären mit wem sie kooperieren wollen und entscheiden über ihre eigenen Lösungen [...] Dafür bedarf es eine Neupositionierung von Regierungen und Organisationen[...] Selbstmanagement und Selbstbestimmung werden immer wichtiger“ (Clarijs und Malmberg 2012, S. 9).

Darüber hinaus muss restaurative Praxis, um stärker transformierend zu wirken, klar wissen, wie Veränderung von der individuellen Ebene auf die gesellschaftliche Ebene gehoben werden kann. Das bedeutet, dass überlegt werden muss, wie die Schwerkraft generiert werden kann, die dann die einzelnen Maßnahmen der verschiedenen Praktiker:innen zusammenbringt; und dann müssen wir den Leim finden, der diese verschiedenen Initiativen aneinanderbindet.

Es gibt zu viel fragmentiertes Retten (siehe Abbildung 1).

Wir müssen wegkommen von einer Situation, in der junge Menschen und Familien von Maßnahmen umzingelt werden, die wie in einem Autoscooter eher chaotisch und konfliktuell zusammenstoßen, als organisiert miteinander zu interagieren. Es braucht einen stringenten Plan, der die verschiedenen isolierten Interventionen miteinander in Kontakt bringt und so Überschneidungen herbeiführt und die Wirkung maximiert.

Abbildung 1 illustriert eine Form, dies zu betrachten. Jeder Kreis (Akteur:in/Aktion) muss sich selbst so restaurativ wie möglich entwickeln. Dies ist notwendig, denn jeder Kreis repräsentiert eine Gruppe oder Gruppen von Menschen, die in einem speziellen Komplex historischer und gegenwärtiger Beziehungen, Praktiken und Vorgehensweisen operieren.

Diese Orte müssen zunächst selbst mit restaurativer Sprache und Haltung vertraut sein, bevor sie mit anderen Akteur:innen, Familien und Einzelpersonen interagieren können.

Diese individuellen Akteur:innen arbeiten oft ‚restorativ‘ an derselben Sache, es fehlt aber an einem Plan (und manchmal auch am Willen), um ihre einzelnen Tätigkeiten zusammenzuführen und so Schnittmengen herbeizuführen, sodass sich die verschiedenen Kreise überschneiden wie in Abbildung 2 (siehe nächste Seite).

Das beste Ergebnis wird dort erzielt, wo die Kreise miteinander verbunden sind. Wenn einer von ihnen stärker wird und anfängt, die anderen anzuziehen, stärkt das seine eigene Arbeit und die der anderen aufgrund einer geplanten, nicht zufälligen Synergie und eines gemeinsamen Verständnisses von restaurativer Sprache und Haltung, welche sich darauf konzentriert, mit den Communitys und Einzelpersonen zu arbeiten.

Dabei müssen wir im Kopf behalten, dass nicht alle Kreise sich gleich schnell bewegen können. Mit dem Endziel im Kopf (nämlich: eine restaurative Community oder Stadt zu sein, zu der alle Dienste und Vorgänge beitragen) müssen wir die individuellen Landschaften, in der die einzelnen Akteur:innen unterwegs sind, berücksichtigen.

Das Ziel ist eine breitere Wirkung auf sozialer und kommunaler Ebene, d. h. die Schwerkraft, die die einzelnen Teile zusammenzieht, herzustellen, sodass in den Schnittmengen eine größere Wirkung entsteht. Dafür braucht es eine gute Kenntnis des spezifischen lokalen Kontexts, und jede:r einzelne Akteur:in muss bereit sein, sich zu bewegen. Harris (2016) beschreibt das so: „Ich denke, dass es nicht nur möglich sondern tatsächlich nötig ist, das Handeln auf verschiedenen Ebenen mit verschiedenen Geschwindigkeiten und Aktionsradien zu unterstützen [...] [das] bedeutet nicht, dass wir unsere Werte aufgeben müssen, aber wahrscheinlich müssen wir uns genau anschauen, was es bedeutet, wenn wir in Kontexten unterwegs sind, in welchen zumindest ein Teil dieser Werte nicht geteilt werden“ (S. 121).

Was uns zur Frage des Leims bringt, welcher notwendig ist, um all diese verschiedenen Akteur:innen zusammenzuhalten, auf dass sie in der Tiefe eingebunden und nicht von ein oder zwei einzelnen Akteur:innen oder temporärer Finanzierung abhängig sind.

Die Entwicklung der Schwerkraft, die die verschiedenen Kreise zusammenbringt und dann -hält, wird erleichtert durch ein einsetzendes Verständnis restaurativer Sprache und Haltung in jedem einzelnen Kreis. Wenn sie sich dann berühren, wird dieses vereinzelt entwickelte Verständnis konsistenter und hilft, die Arbeit zu verstetigen, weil die Akteur:innen in den Schnittmengen ein gemeinsames Verständnis und somit eine gemeinsame Grundlage haben.

„Die Investition von Zeit und Ressourcen in die Entwicklung einer Strategie zur Herstellung von Konsens über Werte und Herangehensweisen zahlt sich aus. Auch wenn es kein lineares



Abbildung 1: Es gibt zu viel fragmentiertes Retten.

Abbildung 2: Es braucht Schnittmengen, Schwerkraft und Leim.



rer Prozess ist, [trägt dies zu] einem nachhaltigen Ergebnis bei“ (Doolan 2012, S. 9). Das Gleiche gilt für die Bindungen, die durch das während des Aufbaus angeeigneten Wissens über Beziehungen entstehen: Gegenseitige Abhängigkeit und Verbundenheit wurden als Arbeitsweise innerhalb der Teams etabliert und nun sind sie bereit, auf die gleiche Art auch mit den anderen zu arbeiten.

Ein andere wichtige Art, die Dinge miteinander zu verleimen, ist das Setzen von Werten und das Aufstellen von gemischten Teams mit Mitgliedern der verschiedenen Akteur:innen, stets ausgerichtet an restaurativer Sprache und Haltung. Es ist dabei wichtig, im Kopf zu behalten, dass der Wille zur Veränderung allein es nicht vermag, bei Behörden Zugkraft zu erhalten, wenn es nicht „vorgeschrieben ist, reflexive Evaluierungspraktiken als permanente Wache über die ethischen Haltungen einzuführen. Das wird der Schwierigkeit gerecht, dass nur wenige Entscheidungen oder Vorgänge frei von Gefahren sind“ (Pavlich 2007, S. 623).

Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass diejenigen, die sich derzeit dafür entscheiden, quer durch komplexe Netzwerke mit verschiedenen Akteur:innen sowie institutionellen Settings restaurativ zu arbeiten, Pionier:innen sind, die keine durchgängig getestete Roadmap haben, der sie folgen können – weder strukturell noch theoretisch. Um lokale und nationale Regierungen dazu zu bewegen, ihr derzeitiges paternalistisches Paradigma aufzugeben und neuen restaurativen Ansätze zu folgen, braucht die restaurative Bewegung einen von klaren Prinzipien und Werten geleiteten Prozess; und es muss unter Einbezug und Ermächtigung der betroffenen Einzelpersonen, Familien und Communitys geschehen.

Wir brauchen also eine Debatte unter Praktiker:innen, Fachkräften und Wissenschaftler:innen aus dem Feld, aber nicht isoliert in einer Blase, die die Communitys ausschließt. Es braucht ein kritisches Verständnis der Stärken und Schwächen der derzeit im Feld agierenden Akteur:innen. Es braucht ein Verständnis der sozialen, politischen und kulturellen Kontexte, in welchen die Praktiker:innen arbeiten. Und es braucht eine Weiterentwicklung der Einbeziehung

von Einzelpersonen, Familien und Communitys, auf dass diese die Entscheidungen beeinflussen können und nicht nur von ihnen betroffen sind. Und es braucht verbindlichen Kontakt zu politischen Entscheidungsträger:innen auf lokaler und nationaler Ebene, damit diese die Finanzierung, die für echten Wandel nötig ist, zur Verfügung stellen. Wenn wir das schaffen, können wir in der Tat stärkere, ergiebigere und wirksamere Ergebnisse erzielen.

Zusammenfassend gesagt muss restaurative Arbeit auf lokaler oder nationaler Ebene mehr sein als nur ein utopisches Ziel, das man auf Fachkonferenzen und in akademischen Zirkeln bespricht. Sie darf auch nicht von professionellen Akteur:innen besetzt sein. Restaurative Arbeit muss Ergebnisse produzieren, die das Leben der Communitys und der Fachleute, die mit ihnen arbeiten, verbessert. Sie muss mit einem Verständnis für den neoliberalen Kontext, der für sein Geld Beweise und Gegenwerte verlangt, passieren, um das traditionelle Arbeitsparadigma der lokalen und nationalen Behörden robust herauszufordern.

Restorative Praxis kann mehr sein als nur die Summe ihrer Teile, sie muss sich neu aufstellen, als Lebensweise im Herzen von Communitys und Einrichtungen.

Literaturverzeichnis

- Aertsen, I., Daems, T. und Robert, L.: Epilogue. In Aertsen, I., Daems, T. und Robert, L. (Hg.) Institutionalizing Restorative Justice, Willan Publishing, Cullompton 2006 S. 282-304.
- Berlin, M.: Restorative Justice Practices for Aboriginal Offenders: Developing an Expectation-led Definition for Reform, Appeal, Vol. 21.(3) 2016, S. 3-20.
- Clarijs, R. und Malmberg, T.: Introduction. In Clarijs, R. and
- Malmberg, T. (Hg.): The Quiet Revolution: Aggrandising People Power by Family Group Conferences, SWP Publishing, Amsterdam 2012, S. 7-10.
- European Forum for Restorative Justice: A Journey Around Restorative Cities in the World – A Travel Guide, <https://www.euforumrj.org/en/events/launch-travel-guide-restorative-cities> (letzter Zugriff 13.09.2024).

- Davis, F. E.: The Little Book of Race and Restorative Justice: Black Lives, Healing, and US Social Transformation, Good Books, New York 2019.
- Doolan, M.: Youth Policy in the Netherlands: Making Provision for the Voice of Families, in Clarijs, R. und Malmberg, T. (Hg.): The Quiet Revolution: Aggrandising People Power by Family Group Conferences, SWP publishers, Amsterdam 2012, S. 11-24.
- Harris, K. M.: An Expansive, Transformative View of Restorative Justice, Contemporary Justice Review, Vol. 7 (1), 2004, S. 117-141.
- Pavlich, G.: Governing Paradoxes of Restorative Justice, Glasshouse Press, London 2005.
- Pavlich, G.: Ethics, Universal Principles and Restorative Justice, in Johnstone, G. und Van Ness, D.W., Handbook of Restorative Justice, Willan Publishing, Cullompton 2007, S. 615-630.
- Woodford, A.: The Politics of Restorative Justice: A Critical introduction, Fernwood Publishing, Nova Scotia 2009.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Autor



Bild: Chris Straker

Chris Straker

ist Berater und Trainer für restorative Praktiken in Hull, Nordengland. Er arbeitet hauptsächlich mit Schulen, Einrichtungen der Sozialen Arbeit, Gefängnissen und lokalen Behörden an der Einrichtung und Einbettung restorativer Praktiken innerhalb der Organisationen und in deren Verhältnis zu jungen Menschen und Familien. Er ist Teil der Arbeitsgruppe für restorative Städte und Schulen des European Forum for Restorative Justice und hat auf internationalen Konferenzen zahlreiche Vorträge und Workshops gehalten.

„Angehörigendialoge“ in Haft

Ein Programm zur Pflege der Beziehungen zwischen Inhaftierten und ihnen nahestehenden Personen mittels restorativer Praxis und Kultur in der Schweiz

von Aurélie Stoll, Claudia Campistol und Claudia Christen-Schneider

1. Kooperationsprojekt zwischen der Neuenburger Vollzugsverwaltung (Service pénitentiaire neuchâtelois, SPNE) und dem Schweizer Forum für Restorative Justice (Swiss RJ Forum)

Um die Betreuung und Unterstützung von inhaftierten Personen zu verbessern, hat sich der Service pénitentiaire neuchâtelois (SPNE) Anfang 2021 an das Schweizer Forum für Restorative Justice (Swiss RJ Forum) gewandt. Ziel war die Umsetzung eines RJ-Programms in den Untersuchungsgefängnissen und/oder Straf- und Maßnahmenvollzugsanstalten des Kantons Neuenburg.

Das Programm sollte folgende Kriterien erfüllen: Es sollte an die geltenden institutionellen, gesundheitspolitischen und Sicherheitsbedingungen anpassbar sein; es sollte in mehreren Phasen umgesetzt werden können; es sollte auf einem Ansatz beruhen, der in ähnlichen Kontexten in der Schweiz oder im Ausland bereits erprobt und positiv bewertet wurde; es sollte in Einklang mit den jüngsten Studienergebnissen über Desistance sein; und es sollte kontinuierlich und/oder nach Abschluss evaluiert werden können.

Das Swiss RJ Forum ist ein unabhängiger Verein, der seit 2017 Restorative Justice-Programme entwickelt und um-

setzt. Er organisiert „Restaurative Dialoge“ in mehreren Strafvollzugsanstalten für Erwachsene und Minderjährige in verschiedenen Schweizer Kantonen. Diese Zusammenkünfte bieten einen Raum für Dialog zwischen Personen, die Opfer einer bestimmten Art von Straftat geworden sind, und Personen, die dieselbe Art von Straftat begangen haben, und zwar für alle Arten von Straftaten, insbesondere schwerer Verbrechen. Es werden auch direkte Dialoge zwischen Opfern sowie Täterinnen und Tätern von schweren Verbrechen angeboten. In diesem Zusammenhang erscheint die Schaffung von geschützten Räumen für den Dialog zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen, die manchmal direkte und oft indirekte Opfer sind, sinnvoll, da deren jeweiligen Bedürfnissen erfüllt und ihnen, wenn möglich, eine friedlichere gemeinsame Zukunft ermöglicht werden kann.

Restorative Justice befindet sich in der Schweiz noch in der Entwicklungsphase. Obwohl in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht wurden, sind Familienkonferenzen wie etwa das Programm „Angehörigendialog“ nach wie vor neu. Das Programm wurde 2022 zum ersten Mal durchgeführt und 2023 verlängert. Für 2024 sind zwei neue Projekte geplant, von denen eines in einem Frauengefängnis stattfinden wird.

2. Familienkonferenzen im Kontext von Restorative Justice

Gemäß der Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten der EU über Restorative Justice „bezeichnet dieser Begriff Prozesse, die es Personen, die durch eine Straftat geschädigt wurden, und den für diese Schädigung Verantwortlichen ermöglichen, bei freier Zustimmung mit Hilfe eines qualifizierten und unparteiischen Dritten aktiv an der Lösung der aus der Straftat resultierenden Probleme mitzuwirken“. Restorative Justice findet in Form von Dialogen zwischen Personen statt, die direkt oder indirekt von einer Straftat betroffen sind, und kann zu verschiedenen Zeitpunkten eines Strafverfahrens eingesetzt werden. Neben Praktiken wie Friedenskreisen, Strafzumessungskreisen, Unterstützungs- und Verantwortungskreisen, restaurativen Gruppendialogen oder direkten oder indirekten Gesprächen sind Familienkonferenzen eine von vielen restaurativen Praktiken. Insbesondere bieten Familienkonferenzen die Schaffung von Räumen, in denen sich Personen, die vor Gericht gestellt und/oder inhaftiert wurden, mit ihren Angehörigen treffen, sich austauschen, möglicherweise ihre Beziehungen heilen, verursachten Schaden wiedergutmachen und schließlich gemeinsam in die Zukunft blicken.

Familienkonferenzen gehen davon aus, dass Angehörige von Angeklagten unter den Folgen der strafrechtlichen Übertretungen sowie deren Sanktionierung, insbesondere durch Freiheitsentzug, leiden. Angehörige werden angesichts der materiellen, sozialen oder emotionalen Folgen der Inhaftierung oft als „vergessene Opfer“ bezeichnet. Familienkonferenzen in Haft stellen eine Gelegenheit dar, einige ihrer Bedürfnisse zu erfüllen. Für Familien sind sie eine besondere und seltene Möglichkeit, ihre inhaftierten Angehörigen zu treffen, eigene Gefühle zu formulieren und zu erfahren, wie sich die Situation auf sie auswirkt. Für die Inhaftierten bedeutet dies, dass sie sich nicht nur die Zeit nehmen können, die Geschichten und Fragen ihrer Angehörigen zu hören, sondern dass sie auch ihre eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen der Situation mitteilen können. Familienkonferenzen, bei denen Sorgen geteilt und manchmal auch Entschuldigungen ausgesprochen werden, können einen gemeinsamen Blick in die Zukunft eröffnen. Im Hinblick auf die Stabilisierung der Situation zum Zeitpunkt der Entlassung und den Ausstieg aus der Straffälligkeit sind diese Beziehungsdynamiken aufgrund der materiellen und symbolischen Unterstützung, die sie bieten können, von entscheidender Bedeutung.

Das bemerkenswerteste Familienkonferenzen-Experiment, welches auch bezüglich der Sichtweisen und Lebenswege der teilnehmenden Inhaftierten im Längsschnitt ausgewertet wurde, findet auf Hawaii statt (Walker & Greening, 2013). Die Ergebnisse zeigen, dass die Teilnahme an Familienkonferenzen bei Inhaftierten den Eindruck verstärkt, ihren Lebensweg beeinflussen und Akteur:innen ihrer Zukunftsgestaltung

sein zu können. Ihr Hoffnungsniveau steigt und sie übernehmen einen sinngebenden Blick auf ihre Vergangenheit, der diese mit ihren Zukunftsplänen in Einklang zu bringen vermag (in denen die Versöhnung mit ihren Angehörigen eine Motivation ist, ein Leben zu führen, das geachtet wird und die strafrechtlichen Normen respektiert).

Darüber hinaus zeigt die Längsschnittstudie, dass inhaftierte Personen, die an diesem restaurativen Verfahren teilnehmen, seltener rückfällig werden als Personen, die zwar teilnehmen möchten, deren Wunsch aber nicht erfüllt werden kann. Das hier beschriebene Programm „Angehörigendialog“ orientiert sich an der hawaiianischen Initiative,¹ allerdings mit einigen notwendigen kontextuellen, kulturellen und institutionellen Anpassungen.

3. Das Angehörigendialog-Programm

Zu Beginn des Programms werden den zuständigen Führungskräften der Strafvollzugsverwaltung, den Vollzugsbeamt:innen sowie weiteren Gefängnismitarbeiter:innen Ziel und Aufgabe von Restorative Justice und im Besonderen von Familienkonferenzen vorgestellt. Besonderer Augenmerk wird dabei auf die Frage gerichtet, wie sinnvoll die Pflege wichtiger Beziehungen für Inhaftierte ist. Diese Gespräche dienen auch dazu, gemeinsam zu eruieren, wie der Angehörigendialog den inhaftierten Personen präsentiert werden kann. Gegenseitiges Verständnis ist notwendig, um eine auf Transparenz und Vertrauen basierende Zusammenarbeit aufzubauen. Anschließend wird das Programm den Inhaftierten vorgestellt und die zur Teilnahme motivierten Personen identifiziert. Für diese Informationsveranstaltung erhalten alle Inhaftierten einer Einrichtung eine Einladung mittels eines Flyers. Bei Interesse an einer Teilnahme genügt es, innerhalb weniger Tage die Anstaltsleitung zu informieren. Daraufhin wird eine Gruppe von maximal sechs Inhaftierten gebildet, welche voraussichtlich für die Dauer des gesamten Programms, d. h. zwischen sechs und neun Monaten, in derselben Einrichtung inhaftiert bleiben.

Das Projekt Angehörigendialog verläuft dann in vier Phasen. In einer ersten Phase, den „Vorbereitungskreisen“, kommen alle teilnehmenden Inhaftierten zusammen. Sie sprechen einer nach dem anderen, während sie einen Redegegenstand in den Händen halten. Es finden drei Kreise in Abständen von etwa 15 Tagen statt. Die Phase der Vorbereitungskreise dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der gemeinsamen Definition von Werten, die die Gespräche der Gruppe bestimmen (und auf einem Poster festgehalten sind, das bei jedem Treffen aufgehängt wird), dem Austausch von Erwartungen und Motivationen, aber auch von Fragen und Befürchtungen. In diesen Kreisen wird auch darüber reflektiert, wie sich die Begehung einer Straftat, die Verurteilung zu und Vollstre-

¹ Walker, L. & Greening, L.: *Reentry & transition planning circles for incarcerated people*. Hawaii Friends of Justice & Civic Education 2013.

ckung von einer freiheitsentziehenden Sanktion auf die Verurteilten, ihre Opfer, ihre Angehörigen und die Gesellschaft auswirken. Die Inhaftierten erkunden, welche Bedürfnisse und Erwartungen ihre Angehörigen ihnen gegenüber haben könnten. In diesem Zusammenhang wird auch überlegt, wie sich ein zukünftiger Familienkreis gestalten könnte.

Die zweite Phase, die sogenannten „Einzelgespräche“, werden durchgeführt, wenn die Teilnehmer:innen Interesse bekunden, einen Dialog mit ihren Angehörigen zu beginnen. In dieser Phase trifft sich der/die Vermittler:in mit jeder inhaftierten Person einzeln und anschließend mit jedem/r eingeladenen Angehörigen. Jeder Familienkreis wird so geplant, dass er den Bedürfnissen, Wünschen und Befürchtungen der Teilnehmer:innen entspricht.

Die dritte Phase, die als „Familienkreise“ bezeichnet wird, besteht aus den Familienkreisen selbst, d. h. dem Treffen zwischen der inhaftierten Person und ihren Angehörigen, die alle von zwei Moderator:innen begleitet werden.

Die vierte Phase, die als „Follow-up-Kreis“ bezeichnet wird, dient für Feedback und Bilanz des bisherigen Verlaufs. Auch mit den Angehörigen wird ein Follow-up durchgeführt, um herauszufinden, wie sie den Prozess erlebt haben, welche Auswirkungen er hatte und ob sie weitere Unterstützung benötigen.

4. Formen der Teilnahme

Es lassen sich verschiedene Wege der Teilnahme am Angehörigendialog erkennen. Sie zeigen den flexiblen Charakter des Programms, das sich immer wieder an die Bedürfnisse der einzelnen Parteien anpasst. Ein erster Weg besteht darin, an der Phase der Vorbereitungskreise teilzunehmen und im Anschluss keine Kontaktaufnahme zu den Angehörigen zu wünschen. Ein zweiter Weg besteht darin, an den Vorbereitungskreisen und den anschließenden Einzelgesprächen teilzunehmen, um schließlich mit Unterstützung der Vermittler:innen festzustellen, dass die Organisation einer Familienkonferenz derzeit nicht angebracht ist, weil die Bedingungen für die Parteien nicht erfüllt sind, um diesen Raum auf sichere Weise zu gestalten. Ein dritter Pfad besteht darin, den gesamten Prozess bis zur Phase der Familienkonferenz und des Nachsorgekreises zu durchlaufen. Jeder Weg bedeutet eine langsame Entwicklung, bei der jeder Schritt zählt, da die Lebenswege und Anliegen der Teilnehmer:innen des Angehörigendialogprogramms sehr unterschiedlich sind.

Trotz der Einzigartigkeit jedes einzelnen Weges gibt es eine Gemeinsamkeit aller restaurativen Prozesse: Sie sind immer mit vielen Emotionen verbunden, sowohl für die Inhaftierten als auch für ihre Angehörigen, die im Laufe des Strafverfahrens immer wieder ihr Gefühl der Einsamkeit und ihr Bedürf-

nis nach Unterstützung, Anhörung und Aufrichtigkeit zum Ausdruck bringen.

Hier einige Beispiele aus realisierten Familienkonferenzen:

- Ein Vater, der seit Langem inhaftiert ist und dessen Kinder nichts über seine Inhaftierung wissen und sich verlassen fühlen. Dieser Vater wollte bei deren ersten Besuch begleitet werden, um ihnen die Gründe für seine Inhaftierung zu erklären und auszudrücken, wie sehr er sie liebt.
- Ein Vater verfügte nicht über eine Vaterschaftsbescheinigung für seinen kleinen Sohn. Aufgrund eines losen Kontakts mit der Mutter des Kindes wollte er mit ihr in Kontakt treten und die notwendigen Schritte für die offizielle Anerkennung seiner Vaterschaft besprechen, damit sein Sohn ihn im Gefängnis besuchen kann.
- Ein Sohn, der seit über zehn Jahren keinen Kontakt zu seinen Eltern hatte, wollte sich mit ihnen treffen, um sich seiner Vergangenheit zu stellen, sich für das verursachte Leid zu entschuldigen und die Wiederherstellung familiärer Beziehungen zu erwägen.

5. Gleichwertigkeit von Verlauf und Ziel eines restaurativen Verfahrens

Der Angehörigendialog weist mehrere Kriterien auf, die für restaurative Praktiken entscheidend sind. Der Prozess ist flexibel, da die Vermittler:innen während des gesamten Prozesses zur Verfügung stehen und sicherstellen, dass die Teilnehmer:innen immer bereit, willens und in der Lage sind, sich zu beteiligen; er ist sensibel, da er den Gefühlszuständen, Leiden und Traumata der Teilnehmer:innen kontinuierlich Aufmerksamkeit schenkt; und er ist gesellschaftlich orientiert. Täter:innen, direkte und indirekte Opfer werden mit einbezogen – und somit Mitglieder der Gesellschaft, die in den westlichen Strafrechtssystemen in der Regel wenig oder gar nicht in die Konfliktlösung einbezogen werden.

Das Angehörigendialogprogramm macht deutlich, dass Familienkonferenzen, und im weiteren Sinne restaurative Prozesse, sowohl wegen ihres Ablaufs als auch ihrer Zielen bedeutsam sind. Jeder Prozess, der darauf ausgerichtet ist, eine Konfliktsituation zu bearbeiten, um möglicherweise beschädigte Beziehungen zu reparieren, entstandene Schäden zu beheben und gemeinsam in die Zukunft zu blicken, ist wichtig und braucht Zeit. Die Auswirkungen und Dauer von restaurativen Prozessen sind immer einzigartig und können nie vorhergesehen werden. Letztendlich scheinen die Phasen „Familienkonferenz“ und „Nachsorgekreis“ weniger das Ziel des Programms selbst zu sein als vielmehr das Ergebnis restaurativer Prozesse, die in den Phasen der „Vorbereitungskreis“ und „Einzelgespräch“ in Gang gesetzt wurden.

Diese Analyse stützt somit die Feststellung, dass der Wert des Angehörigendialogprogramms und im weiteren Sinne jeder restaurativen Praxis nicht nur an den Zielen und Zwecken, die ihnen zugewiesen werden, gemessen werden sollte. Das Interesse an der Teilnahme an einem restaurativen Programm und das Engagement in diesem Programm weisen bereits auf eine Veränderung der individuellen Haltung und Position der beteiligten Parteien hin. Im Hintergrund steht die Erkenntnis, dass es notwendig ist, sich selbst ein wenig zu verändern, um eine Veränderung bei den anderen und damit eine Veränderung der Beziehung zu bewirken.

6. Von der Bedeutung einer restaurativen Kultur

Eine weitere Feststellung betrifft den breiteren Kontext der Entwicklung von RJ-Programmen. Restorative Praktiken transportieren Werte und Prinzipien, die anerkannt und unterstützt werden müssen, um angemessen eingehalten werden zu können. Dies ist umso wichtiger, wenn es sich um Straf- und Gefängniskontexte handelt, die nicht auf einer restaurativen Kultur basieren. Neben der Erleichterung logistischer und praktischer Aspekte und der kontinuierlichen Anpassung an die Entwicklung eines restaurativen Programms ist die Festigung der Bedeutung, die dem Prozess zugeschrieben wird, und des Vertrauens, das den Vermittler:innen entgegengebracht wird, essenziell, um die Grundlagen des Programms nicht zu behindern und zu verfälschen. Im Bereich der Strafjustiz kann der restaurative Ansatz aufgrund von Verwaltungsfragen und zentralen Normen und Konzepten dieses Systems in eine prekäre Situation geraten: einerseits in Bezug auf seine Werte, Prinzipien, Prozesse und Kompetenzen, andererseits in Bezug auf seine Aufgabe, Veränderun-

gen auf individueller und systemischer Ebene zu unterstützen. Die Einhaltung der Werte und Prinzipien von Restorative Justice ist daher eine Herausforderung und muss immer wieder reflektiert, sichtbar gemacht und bestätigt werden.

Übersetzung aus dem Französischen: Theresa M. Bullmann.

Autorinnen



Bild: Aurélie Stoll

Aurélie Stoll

Postdoktorandin des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), Hochschule für Soziale Arbeit Fribourg.



Bild: Claudia Campistol

Claudia Campistol

Koordinatorin/Animatorin des Projekts »Objectif Désistance« der »Commission latine de probation« (CLP).



Bild: Claudia Christen-Schneider

Claudia Christen-Schneider

Präsidentin des Swiss RJ Forum, Vorstandsmitglied des European Forum for Restorative Justice (EFRJ).

Information/Hinweis



Bild: tadamichi/stock.adobe.com

TOA-Statistik 2021/22 veröffentlicht

Ab sofort steht der Bericht zur Auswertung der bundesweiten TOA-Daten aus den Jahrgängen 2021/22 zum Download bereit.

Über unsere Website oder über die Website des BMJ.

Weitere Informationen...

www.toa-servicebuero.de/bundesweite-taeter-opfer-ausgleich-statistik



Die zögerliche Haltung der EU zu Restorative Justice: eine vertane Chance für Opferrechte

von Laura Hein und Breanna Fernandes

Eines der zentralen politischen Bemühungen des European Forum for Restorative Justice (EFRJ) ist, von der Europäischen Union einen effektiven und gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Restorative Justice (RJ) für alle Opfer von Straftaten, die dies aus freien Stücken möchten, zu verlangen. Die Förderung zugänglicher und effektiver Restorative Justice entspricht nicht nur den Prinzipien von Gerechtigkeit, Fairness und Opferzentrierung, sondern unterstreicht auch die Verpflichtung der EU, für die Rechte und das Wohlergehen aller ihrer Bürger zu sorgen. Darüber hinaus bietet eine breitere Verfügbarkeit von RJ-Diensten ein wirksames Mittel, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Opfern einzugehen, ihre aktive Beteiligung an Justizverfahren zu fördern und die emotionale Heilung und Genesung zu unterstützen. Eine solche Unternehmung stärkt nicht nur das Ansehen der EU in der Welt als Verfechterin einer zukunftsorientierten Justiz, sondern trägt auch zum Aufbau sicherer und solidarischer Gemeinschaften bei.

Es gibt eindeutige Belege dafür, dass Restorative Justice bei der Förderung von Genesung, Wiedergutmachung und Gerechtigkeit für ein breites Spektrum von Opfern eine entscheidende Rolle spielt. Seit der Verabschiedung der Richtlinie über die Rechte der Opfer (Victims Rights Directive, VRD) im Jahr 2012 hat sich im Feld von RJ einiges getan, um die Rechtsstaatlichkeit und den Zugang für Opfer zu verbessern. In den letzten Jahren wurden durch internationale und europäische Instrumente, die auch die Rechte der Opfer von Straftaten betreffen, bei der Bereitstellung von Restorative Justice erhebliche Fortschritte erzielt.

Dennoch ist Restorative Justice in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten für viele Opfer nicht zugänglich. Zu den Haupthindernissen gehören gesetzliche Beschränkungen, wie z. B. Ausschlusskriterien, die auf der Art der Tat oder bestimmten Merkmalen der Täter:innen beruhen.

Darüber hinaus wissen die Opfer aufgrund eines Mangels an hochwertiger Information nicht, dass es Restorative Justice gibt. In vielen Berufen, die mit Opfern zu tun haben, wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, ist RJ bei den einzelnen Vertreter:innen unbekannt oder sie sind damit nicht gut genug vertraut, was zu niedrigen Überweisungsraten führt. In vielen Fällen wird Restorative Justice immer noch als optionale Dienstleistung angeboten, die von der lokalen Verfügbarkeit und dem Ermessen der Justizbehörden abhängt – was den Zugang zu RJ vom geografischen Standort des einzelnen Opfers abhängig macht und somit eine Situation der Ungleichheit aufrechterhält.

Nach der Evaluierung der Umsetzung der VRD leitete die Europäische Kommission 2021 eine Überarbeitung der Richtlinie ein. Diese Überarbeitung war für die EU eine einmalige Gelegenheit, die Bestimmungen an die Entwicklungen im Bereich von RJ und Opferrechten innerhalb des letzten Jahrzehnts anzupassen. Aus diesem Grund hat das EFRJ zu diesem Revisionsprozess beigetragen, indem es sich in mehreren Initiativen dafür eingesetzt hat, dass der Zugang zu Restorative Justice durch die Überwindung der oben genannten Hindernisse sichergestellt wird. Viele Mitglieder des EFRJ nahmen die Einladung an, sich in Kommentaren zu äußern, unterstützten damit unsere Position und trugen zur politischen Arbeit der European Forum bei. Das EFRJ kooperierte auch mit Victim Support Europe (VSE), um die Zusammenarbeit zwischen RJ und Opferhilfsorganisationen zu stärken. Das führte dazu, dass VSE die Position des EFRJ unterstützte, und die EU aufforderte, durch die Überarbeitung der VRD einen effektiveren und gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertigen RJ-Diensten für alle Opfer von Verbrechen sicherzustellen.

Schließlich war die Überarbeitung zwar ein wichtiger Schritt nach vorn, und der im Juli 2023 angenommene Vorschlag der EU-Kommission enthielt bedeutende Änderungen, aber es wurde versäumt, einen hilfreichen Rahmen für Restorative Justice einzuführen und sie zu systematisieren. In den Änderungsvorschlägen der Kommission wurde RJ ausdrücklich als Teil eines organisationen-übergreifenden Ansatzes genannt. Es wurde gefordert, dass Restorative Justice in die nationalen Kooperationsprotokolle einbezogen wird. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, das Recht der Opfer auf Informationen über verfügbare RJ-Dienste zu stärken und eine spezielle Hotline und eine Website einzurichten, um Opfer über die Option Restorative Justice zu informieren. Darüber hinaus wurde in den Änderungsanträgen eingebracht, dass Opfer durch individuelle Bedarfsanalysen und einer verbesserten Datenerfassung besser unterstützt werden sollten.

Die vorgeschlagene Überarbeitung beinhaltete jedoch keine Ausweitung des Zugangs zu RJ für Opfer von Straftaten, wie es das EFRJ und seine Mitglieder anstrebten und vertraten. Schließlich nahm der Europarat am 13. Juni 2024 seinen Standpunkt zum Vorschlag der EU-Kommission bezüglich der Überarbeitung der VRD an. Bedauerlicherweise haben die Mitgliedstaaten angesichts des Standpunkts des Rates zur Überarbeitung der VRD wenig Bereitschaft gezeigt, sich für die Stärkung der Opferrechte im Allgemeinen einzusetzen. Sie haben die Vorschläge der EU-Kommission größtenteils abgelehnt oder verwässert und aus Verpflichtungen bloße

Optionen gemacht. Dies untergräbt den Anwendungsbereich der VRD und führt dazu, dass verschiedene Opfer unzureichend geschützt sind und durch die Systeme, die sie schützen und ihnen Gerechtigkeit verschaffen sollen, potenziell geschädigt werden. Das EFRJ hat zusammen mit 51 anderen Organisationen die Erklärung von Victim Support Europe unterzeichnet, um ihre Solidarität mit den Opfern von Straftaten zu zeigen und alle EU-Mitgliedstaaten aufzufordern, ihren Verpflichtungen gegenüber den Opfern von Straftaten nachzukommen: durch die Verabschiedung einer starken VRD als Eckpfeiler der Gesetzgebung für alle Opfer.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Rat beschlossen hat, Bestimmungen zu verwässern, die die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NRO) als Anbieter von RJ gestärkt hätten. Ursprünglich hatte die Europäische Kommission eine stärkere Koordinierung zwischen NRO und den staatlichen Diensten vorgeschlagen, um die wichtige Rolle der NRO bei der Bereitstellung von Restorative Justice anzuerkennen. Der Rat reduzierte diese Anforderung jedoch auf ein bloßes Konsultationsgebot und schwächte damit die Möglichkeit von NRO, Opfern Zugang zu qualitativ hochwertigen RJ-Diensten zu geben. Diese Änderung schränkt die Reichweite von RJ ein, da sie hauptsächlich von NRO angeboten wird.

Schlussfolgerung

Das Zögern der EU, RJ in der Opferschutzrichtlinie vollständig zu berücksichtigen, stellt eine verpasste Chance dar, ein gerechteres und effektiveres Justizsystem für Opfer von Straftaten zu schaffen. Die vorgeschlagenen Überarbeitungen der VRD können zwar als ein Schritt nach vorn angesehen werden, reichen aber nicht aus, um die strukturellen und praktischen Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang zu RJ für Opfer einschränken. Um sicherzustellen, dass RJ allen Opfern zugute kommt, muss die EU weitere Schritte unternehmen, um rechtliche Hindernisse zu beseitigen, das Bewusstsein zu schärfen, das RJ-Angebot zu erweitern und die Praktiken in den Mitgliedstaaten zu standardisieren, und zwar innerhalb und außerhalb der VRD. Nur dann kann RJ ihr volles Potenzial als transformatives Instrument der Opferhilfe und der Justiz in der EU entfalten.

Im Herbst 2024 begannen die trialogischen Verhandlungen zwischen den drei EU-Institutionen (Europäische Kommission, EU-Parlament und Europarat) mit dem Ziel, einen Kompromiss für die Überarbeitung der Richtlinie zu finden. Um (externe) Unterstützung für seine Position in Bezug auf die Überarbeitung der VRD zu gewinnen, hat das EFRJ in den vergangenen Jahren Gespräche mit relevanten Interessengruppen geführt, wie z. B. VSE und seinen Mitgliedern, der von der Europäischen Kommission geförderten Plattform für Opferrechte, dem Koordinator der Europäischen Kommission für Opferrechte und Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Das EFRJ wird den Dialog fortsetzen, um für eine stärkere EU-Politik zum Thema RJ zu streiten.

Literaturverzeichnis

- Europarat: „Victims’ Rights: Council Finalises Position on Strengthened EU Law“ Consilium (blog), 2024.
<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/06/13/victims-rights-council-finalises-position-on-strengthened-eu-law/>.
- Europaparlament: „Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2024-0157_DE.html.
- European Forum for Restorative Justice: „Feedback to the European Commission Proposed Revision of the Victims’ Rights Directive“, 2023.
https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2023-10/EFRJ_feedback_to_the_EU_revised_VRD.pdf.
- European Forum for Restorative Justice: „Position Paper on the Evaluation of the Restorative Justice Provisions of the Victims’ Rights Directive“, 2021.
https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2021-10/European_Forum_for_Restorative_Justice-evaluation_of_RJ_in-the_VRD.pdf.
- Victims Support Europe: „Joint Statement in Reaction to the Council Position on the Victims’ Rights Directive Revision“, 2024.
<https://victim-support.eu/news/joint-statement-in-reaction-to-the-council-position-on-the-victims-rights-directive-revision/>.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Autorinnen



Bild: EFRJ

Lehrassistentin an der KU Leuven - Leuven Institut für Kriminologie (LinC) im Bereich der Transitional Justice tätig ist.

Laura Hein

arbeitet als Policy Officer für das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) und trägt zur Entwicklung und Umsetzung der Politik- und Advocacyarbeit der Organisation bei. Sie ist deutsch-italienischer Herkunft und wohnt jetzt in Belgien, wo sie auch als Doktorandin und



Bild: Breanna Fernandes

Breanna Fernandes

ist Praktikantin beim EFRJ im Bereich Politische Arbeit und Kommunikation. Derzeit macht sie ihren Master zu Menschenrechten und humanitärer Intervention an der Universität Sciences Po in Paris. Sie hat ihren Bachelor in Politikwissenschaften, Internationalen Beziehungen und Germanistik an der University of Western Australia absolviert. Bevor sie beim European Forum anfang, hat sie für verschiedene NRO an Initiativen für soziale Gerechtigkeit und Strafrechtsreform gearbeitet. Breanna verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Interessenvertretung und Politik.

Die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR

von Steffen Schröder

In der DDR haben juristische Laien in sogenannten gesellschaftlichen Gerichten Rechtsprechung ausgeübt. Auf Initiative und unter Kontrolle der SED begannen DDR-Staatsorgane 1953, nach sowjetischem Vorbild in volkseigenen Betrieben Konfliktkommissionen aufzubauen, zunächst nur als Schiedsorgane zur Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitfälle. Ab 1960 waren die Konfliktkommissionen auch für einfache Straf- und Zivilsachen sowie für Disziplinar- und Moralverstöße zuständig. Wegen der insgesamt positiv bewerteten Erfahrungen mit den Konfliktkommissionen und vor allem wegen der großen Erwartungen der Partei an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane bei der Erziehung der DDR-Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten wurden dann in den Jahren nach 1963 in den Bereichen außerhalb der volkseigenen Betriebe, also besonders in Wohngebieten und in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Schiedskommissionen gebildet.

Die gesellschaftlichen Gerichte, die erst ab 1968 als solche bezeichnet wurden, haben im Rechtsalltag der DDR eine wichtige Rolle gespielt. Zum Ende der DDR 1989 waren etwa 315.000 Menschen Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, die jährlich etwa 90.000 Beratungen durchgeführt haben.

Ziel dieses Beitrags ist es, einen kurzen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte zu geben. Zugleich soll ein Eindruck vermittelt werden, welche Fälle mit welchen Maßnahmen beendet worden sind. Basis des Aufsatzes ist eine Dissertation, die der Autor Mitte der 90er-Jahre im Rahmen eines Projektes zur Erforschung der Normdurchsetzung in den osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte begonnen und berufsbedingt deutlich später abgeschlossen hat.¹ Aufgrund der Beschränkung des Umfangs im Rahmen dieses Aufsatzes können viele Punkte nur relativ kurz angesprochen werden.

A. Rechtsgrundlagen

1952 unternahm die SED den Versuch, Institutionen des sowjetischen Arbeitsrechts in der DDR einzuführen, indem man Konfliktkommissionen in einzelnen Betrieben gebildet hat. Die dabei gewonnenen Erfahrungen hat man in einer ersten Verordnung, welche 1953 erlassen worden ist, berücksichtigt.²

¹ Schröder, Anspruch und Wirklichkeit der Gesellschaftlichen Gerichte in der DDR, Berlin 2018.

² Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsrechtsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen (KKVO), GBl. I Nr. 63, S. 695.

Im Laufe der weiteren Jahre gab es Überlegungen, die Konfliktkommissionen weiterzuentwickeln und neue Rechtsgrundlagen zu erlassen. 1960 wurde dann eine neue Richtlinie für die Arbeit der Konfliktkommissionen durch den FDGB verabschiedet und durch eine Verordnung des Ministerrates bestätigt.³

Mit dem Rechtspflegeerlass des Staatsrates vom 04.04.1963 wurde die probeweise Bildung von Schiedskommissionen angeordnet und aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen am 21.08.1964 eine Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit der Schiedskommissionen erlassen.⁴ 1968 erfolgte eine umfassende Neukodifizierung des Strafrechts der DDR, durch die auch die Stellung und Aufgaben der Konflikt- und Schiedskommissionen verändert wurden. Die entsprechenden Gesetze, die am 01.07.1968 in Kraft traten, sahen eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Kommissionen vor.⁵

Eine bemerkenswerte Gesetzesänderung erfolgte mit der 1. Durchführungsbestimmung zur ZPO vom 25.10.1977.⁶ Danach konnte ein Kreisgericht Arbeitsrechtsstreitigkeiten wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge unter Umgehung der Konfliktkommissionen unmittelbar heranziehen. Dies stellte eine besondere Möglichkeit dar, in Verfahren mit politischer Bedeutung steuernd einzugreifen.⁷ Am 01.01.1983 trat die letzte Fassung des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte, welches am 25.03.1982 durch die Volkskammer verabschiedet worden ist, gemeinsam mit der Konfliktkommissionsordnung und der Schiedskommissionsordnung in Kraft.⁸ Diese galten bis zum Ende der DDR.

B. Zuständigkeit der Kommissionen

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Konfliktkommissionen lag insbesondere auf der Beratung und Entscheidung von Streitfällen aus dem Arbeitsrecht. Daneben waren sie, ebenso wie die Schiedskommissionen, für die Entscheidung von Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie für die Verletzung der Schulpflicht zuständig. Sowohl die Konflikt- wie auch die Schiedskommissionen waren darüber hinaus für die Beratung und Entscheidung von einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig.

³ Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen, GBl. I, S. 347.

⁴ GBl. I, S. 115, Zu den Erfahrungen bei der Bildung der Schiedskommissionen siehe u. a. Görner, Beratung vor der Schiedskommission, in: Der Schöffe 1963, S. 358; Krutzsch, Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen, in: Der Schöffe 1963, S. 405 ff.

⁵ GBl. I, S. 287, 299.

⁶ GBl. I, S. 349.

⁷ Siehe dazu Schröder, S. 52, 146ff.

⁸ GBl. I, S. 269, 274, 283.

Örtlich waren die Konfliktkommissionen für die Beratung und Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen Betriebsangehörigen und den Betrieben zuständig. In den übrigen Fällen waren sie zuständig, wenn eine der Parteien Betriebsangehöriger war. Die Schiedskommissionen waren für Beratungen zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnte oder arbeitete.

C. Die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte

Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte hatten, neben den Beratungen, die Aufgabe, ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen, ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten zu helfen und bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mitzuwirken. Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten hatten sie die Möglichkeit, Aussprachen durchzuführen. Diese Aussprachen hatten einen weniger formalen Charakter als die eigentlichen Beratungen. Sie waren ein Informations- und Aufklärungsgespräch über die Rechte und Pflichten der Betroffenen mit Hinweisen zur Rechtslage.⁹

I. Vorbereitung der Beratung

Die gesellschaftlichen Gerichte sind auf Antrag oder aufgrund einer Übergabeentscheidung tätig geworden. Die Übergabe durch die Untersuchungsorgane, wie die Polizei oder das Ministerium für Staatssicherheit, die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte, hatte eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel zu enthalten. Daneben war die Persönlichkeit des Bürgers unter Berücksichtigung der Tat einzuschätzen und Hinweise auf Ursachen und Bedingung der Handlung waren zu geben. Die Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte war zu begründen.

In Vorbereitung der Beratung hatten die gesellschaftlichen Gerichte zu prüfen, ob der Antrag oder die Übergabeentscheidung den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Falls diese nicht vorlagen oder die Sache aus anderen Gründen für eine Beratung vor den gesellschaftlichen Gerichten nicht geeignet war, konnten die Kommissionen gegen die Übergabe Einspruch einlegen, was in der Praxis allerdings kaum vorkam. Die Vorsitzenden der Konflikt- und Schiedskommissionen legten in Absprache mit den Mitgliedern der Kommissionen die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Beratung fest. Sie holten dazu Informationen ein, zogen die erforderlichen Unterlagen bei und machten sich mit den betreffenden Rechtsvorschriften vertraut. Die Beratung war innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung oder Übergabeentscheidung durchzuführen. Eine Woche vor der Beratung war deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekannt

zu geben. Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger oder Vertreter staatlicher Organe, die zur Lösung des Konflikts notwendig waren, waren so rechtzeitig eingeladen, dass sie eine Woche vor der Beratung davon Kenntnis hatten. Daneben konnten zur Erhöhung der Wirksamkeit weitere Personen eingeladen werden.¹⁰

II. Beratungsablauf

Die gesellschaftlichen Gerichte haben in einer Besetzung von mindestens vier Mitgliedern beraten und entschieden.¹¹ Die Beratung leitete der Vorsitzende oder seine Stellvertreter. Es bestand die Möglichkeit, Mitglieder der Kommissionen bei Befangenheit abzulehnen. Zu derartigen Ablehnungen kam es in der Praxis allerdings kaum. Die Beratungen sollten öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Praktisch fanden die Beratungen der Konfliktkommissionen jedoch sehr häufig und die der Schiedskommissionen zumindest teilweise während der Arbeitszeit statt. Die noch in den 50er- und 60er-Jahren übliche Einbeziehung einer ausgewählten Öffentlichkeit ließ später nach. Die Kommissionen waren eher bestrebt, Streitfälle im kleinen Kreis zu beraten.

Erschien der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger nicht, so war ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Gleichzeitig sollten die Kommissionen darauf hinwirken, dass der Betroffene zu dem zweiten Beratungstermin erscheint. Bei unentschuldigtem Ausbleiben hatten die Schiedskommissionen die Möglichkeit, eine Ordnungsstrafe von bis zu 50 Mark zu verhängen. Die gesellschaftlichen Gerichte hatten gemäß den gesetzlichen Regelungen die zu treffende Entscheidung öffentlich zu beraten, wobei sich in der Praxis viele Kommissionen über diese Vorschrift hinwegsetzten.

III. Abschluss der Beratung

Im Ergebnis der Beratung entschieden die Konflikt- und Schiedskommissionen durch Beschluss über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen. Die Kommissionen entschieden ebenso durch Beschluss, wenn die Sache eingestellt wurde, wenn der Anspruch unbegründet war, wenn eine Einigung abzulehnen war oder wenn keine Rechtsverletzung vorlag.¹² Die Entscheidung sollte soweit möglich einstimmig erfolgen. Der Beschluss hatte neben den Formalien, die Anträge, eine kurze

¹⁰ Siehe Schröder, S. 69f.

¹¹ Zum Beratungsablauf siehe ausführlich Otte, Sahr, Herzog, Die Konfliktkommission. Ein Leitfaden, S. 20 ff., Hage, Betriebliche Konfliktthandhabung in der DDR und der Bundesrepublik, S. 75 ff.

¹² § 11 Konfliktkommissionsordnung 1982 (KKO-82), § 11 Schiedskommissionsordnung 1982 (SchKO-82).

⁹ Schröder, S. 69.

Zusammenfassung des Sachverhalts, die getroffene Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Der Beschluss war durch den Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Beteiligten mitzuteilen. Eine Durchschrift des Beschlusses war auch dem Kreisstaatsanwalt und gegebenenfalls dem übergebenden Organ zu übermitteln.

Stellten die gesellschaftlichen Gerichte in der Beratung Ursachen oder Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen fest, konnten sie Empfehlungen an die Leiter von staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie an Vorstände gesellschaftlicher Organisationen aussprechen. Die Empfehlungen hatten das Ziel, „zur Festigung von Ordnung und Sicherheit“ beizutragen. Die Empfänger:innen hatten innerhalb von zwei Wochen den Kommissionen mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlasst wurde oder weshalb ihr nicht gefolgt werden konnte. Falls die Empfänger auf die Empfehlungen nicht reagiert haben, hatten die Kommissionen die Möglichkeit, sich an die übergeordnete Dienststelle oder die Staatsanwaltschaft zu wenden.

D. Entscheidungspraxis

Die Entscheidungspraxis der gesellschaftlichen Gerichte lässt sich aufgrund der relativ umfangreichen Datenlage gut nachvollziehen, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass in der DDR Statistiken regelmäßig auch propagandistischen Zwecken dienten und deshalb den eigenen Aussagezielen angepasst wurden. In der DDR haben verschiedene Institutionen wie das Ministerium der Justiz, das Komitee für Arbeit und Löhne sowie die Gewerkschaft Zahlen über die Tätigkeit der Schieds- und Konfliktkommissionen erhoben. Dabei hat sich auch gezeigt, dass für verschiedene Jahre teilweise unterschiedliche Zahlen existieren, was zum Teil auch daran lag, dass z. B. die Gewerkschaft, die Beratungen in den Betrieben vollständiger ausgewertet hat als das Ministerium der Justiz, das nur die von der Staatsanwaltschaft ausgewerteten Beschlüsse analysierte.¹³

I. Beratungen wegen Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Die Konfliktkommissionen waren zunächst ausschließlich für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständig. Nach einer Gesetzesänderung kamen Anfang der 60er-Jahre auch Beratungen über die Verletzung von Strafgesetzen sowie bei Moralverstößen hinzu. 1963 wurde die Zuständigkeit auf die Beratung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ergänzt.

Bei den arbeitsrechtlichen Beratungen war bemerkenswert, dass diese zu mehr als 65 % Ansprüche des Betriebes gegen die Beschäftigten zum Gegenstand hatten. Dies waren Fälle der sogenannten materiellen Verantwortlichkeit, bei denen

die Betriebe verpflichtet waren, Schäden, die Mitarbeiter verursacht hatten, wie etwa die Produktion von Ausschuss oder Beschädigungen des „Volkseigentums“ zu ahnden. Von den übrigen Fällen betrafen 8,5 % Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen der Betriebe und 9,4 % Lohn- und Gehaltsforderungen.¹⁴

Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit sowie erzieherischen Verfahren und Beratungen über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen drängt sich die Vermutung auf, dass die vorrangige Aufgabe der Konfliktkommissionen nicht in der Wahrung der Interessen der Beschäftigten stand, sondern in der Durchsetzung der Ansprüche der Betriebe. Insgesamt umfassten diese Verfahren rund 75 % des gesamten Arbeitsanfalls der Konfliktkommissionen im Bereich des Arbeitsrechts. Die Vermutung, dass die Kommissionen fast ausschließlich im Interesse der Machthabern tätig waren, wird auch dadurch gestützt, dass mehr als 60 % der Anträge durch die Betriebe und nur ein sehr geringer Teil durch die Beschäftigten gestellt wurden. Dass diese Vermutung nicht zutrifft, ergibt sich aus einer detaillierten Analyse der Entscheidungen der Kommissionen und des Einspruchsverhaltens der Beschäftigten, das hier nur kurz angerissen werden kann.

In den Beratungen wegen materieller Verantwortlichkeit hatten die Beschäftigten zwar nur in weniger als 20 % der Fälle Erfolg. Diese Quote lag damit deutlich niedriger als bei den anderen Verfahrensarten. Bei Streitigkeiten wegen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses lag die Erfolgsquote bei 37 % und bei Lohn- und Gehaltsstreitigkeiten sowie Einsprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen bei etwa 45 %. Dabei überrascht insbesondere die hohe Erfolgsquote bei Einsprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebes. Dies zeigt auch, dass die Beschäftigten – mit Ausnahme der Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit – durchaus damit rechnen konnten, in den Beratungen vor der Konfliktkommission Erfolg zu haben.

Für die geringe Anzahl von Einsprüchen gegen Beschlüsse bei materieller Verantwortlichkeit und die relativ geringe Erfolgsquote sind insbesondere zwei Erklärungen denkbar: Einerseits könnten die Erwartungen der Betroffenen, beim Kreisgericht eine positivere Entscheidung zu erreichen, deshalb gering ausgeprägt gewesen sein, weil sie die Konfliktkommissionen und die Kreisgerichte als gleichgeschaltet betrachtet haben. Näherliegend ist jedoch die Annahme, dass die von den Konfliktkommissionen ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen verhältnismäßig milde waren und die Betroffenen nicht gravierend beeinträchtigt haben. Das deutet auf pragmatische Entscheidungen der Konfliktkommissionen

¹³ Schröder, S. 171 ff.

¹⁴ Schröder, S. 182 ff mit weiteren Quellen, insbesondere Unterlagen aus dem Bundesarchiv.

im Bereich der materiellen Verantwortlichkeit hin. Die Kommissionen blieben mit den Erziehungsmaßnahmen häufig an der unteren Grenze möglicher Sanktionen. Die Annahme, die Betroffenen hätten aus Gründen mangelnder Erfolgsaussichten keinen Einspruch eingelegt, wird auch dadurch widerlegt, dass die Gerichte in Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit überdurchschnittlich häufig die Entscheidung der Konfliktkommissionen aufgehoben oder abgeändert haben. Ebenso spricht die hohe Einspruchsquote bei den anderen Beratungsgegenständen durchaus für die Erwartung der Betroffenen, beim Kreisgericht eine für sie positivere Entscheidung zu erreichen.¹⁵

In diesem Zusammenhang ist auch der Bericht eines Vorsitzenden einer Konfliktkommission bemerkenswert. Da nicht nur die Betroffenen ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen der Konfliktkommission hatten, sondern auch die Staatsanwaltschaft, musste dies bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Nach dem Bericht dieses Vorsitzenden hätten die Kommissionen bei materieller Verantwortlichkeit gern zum „Null-Tarif“ entschieden. Ziel war es, einen Betrag für Schadensersatz bzw. Geldbuße zu finden, der die Betroffenen nur so weit wie unbedingt nötig belastete und gleichzeitig durch eine geschickte Begründung den staatsanwaltlichen Einspruch vermied.¹⁶

II. Beratung wegen Vergehen

Beratungen wegen Vergehen stellten einen zweiten Schwerpunkt bei den Konfliktkommissionen dar. Dabei ging die Bedeutung im Laufe der Jahre von ca. 33 % auf 20 % zurück. Der überwiegende Teil dieser Beratungen beschäftigte sich mit Vergehen gegen das Eigentum (ca. 64 %). Daneben betrafen 15 % vorsätzliche Körperverletzungen.

Die Sanktionen hingen stark vom Schwerpunkt des jeweiligen Verfahrens ab. Neben Rügen, die in fast jedem zweiten Verfahren ausgesprochen worden sind, erfolgte bei Eigentumsvergehen die Verpflichtung zum Schadensersatz (30 %) und zur Entschuldigung (12 %). Zugleich wurde in knapp 50 % der Verfahren eine Geldbuße von bis zu 150 Mark verhängt. Bei Körperverletzungsdelikten erfolgte in 25 % der Fälle eine Verpflichtung zur Entschuldigung und in 30 % eine Verpflichtung zum Schadensersatz. Geldbußen waren hier auf bis zu 50 Mark beschränkt und wurden in knapp 20 % der Fälle verhängt.

Im Bereich der Vergehen gab es kaum Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kommissionen. Lediglich bei 0,5 % der Fälle wurde durch die Betroffenen Einspruch eingelegt. Die Staatsanwaltschaft legte etwas häufiger Einspruch ein

(1,5 %) und kritisierte darüber hinaus ca. 5 % der Beschlüsse.¹⁷

III. Beratungen wegen Verfehlungen

Die Konfliktkommissionen berieten im Jahr ca. 4.000 Fälle wegen Verfehlungen. Dies entsprach ca. 9 % des gesamten Arbeitsanfalls. Diese teilten sich etwa hälftig auf Eigentumsverfehlungen und Ehrschutzdelikte (wie Beleidigungen, Verleumdungen oder Hausfriedensbruch) auf. Bei den Schiedskommissionen, die in den Wohngebieten tätig waren, überwogen die Ehrschutzdelikte. Die Eigentumsverfehlungen betrugten nur 15 % der Fälle.

Auf die Eigentumsverfehlungen reagierten die Konfliktkommissionen überwiegend mit Rügen (46 %), Schadensersatzverpflichtungen (21 %), Entschuldigungen (12 %) sowie Geldbußen von bis zu 150 Mark (30 %). Bei Ehrschutzdelikten wurden die Beratungen wesentlich häufiger mit einer Entschuldigung des Rechtsverletzers (53 %) beendet. Rügen (20 %) und Geldbußen (allerdings nur bis 50 Mark, 9 %) waren wesentlich seltener. Auch in diesem Bereich bewegten sich die Einsprüche auf sehr niedrigem Niveau. Lediglich in 1 % der Verfahren legten die Betroffenen Einspruch ein. Gleiches galt für die Staatsanwaltschaft, die allerdings häufiger die Beschlüsse kritisierte, wenn auch noch auf einem niedrigen Niveau (ca. 6 %).¹⁸

IV. Beratungen wegen kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten

Der Anteil von kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten am gesamten Arbeitsanfall der Konfliktkommissionen war gering. Er schwankte zwischen 0,5 und 0,9 %. Dies entsprach ca. 350 Verfahren pro Jahr. Im Gegensatz dazu hatten die Schiedskommissionen wesentlich mehr Vorgänge, z. B. 1975 6.239 Fälle, da sie aufgrund ihres räumlichen Tätigkeitsfeldes vor allem mit Streitigkeiten aus dem Wohnungsmietrecht sowie mit zivilrechtlichen Nachbarschaftsstreitigkeiten konfrontiert wurden.

Etwas mehr als die Hälfte der Beschlüsse der Konfliktkommissionen im zivilrechtlichen Bereich beschäftigte sich mit Geldforderungen, während weniger als 3 % der Verfahren Verletzungen der Unterhaltspflicht betrafen.

Bei der Analyse der Beratungspraxis fällt im Vergleich zu den Schiedskommissionen auf, dass der Anteil der durch die gesellschaftlichen Gerichte bestätigten Einigungen bei den Schiedskommissionen mit etwa 60 % wesentlich höher war als bei den Konfliktkommissionen (33 %). Bei den Einsprü-

¹⁵ Schröder, S. 186.

¹⁶ Seifen, Über Gesellschaftliche Gerichte, in: Schiedsamtzeitung 1994, S. 39.

¹⁷ Schröder, S. 188 f, mit weiteren Verweisen auf den Tabellenanhang mit Auswertungen der Beschlüsse.

¹⁸ Schröder, S. 189 f mit Verweisen auf den Tabellenanhang.

chen gab es auch deutliche Unterschiede. Bei den Entscheidungen der Konfliktkommissionen wurden in bis zu 11,1 % der Verfahren Einspruch eingelegt, während bei den Schiedskommissionen nur ca. 2 % der Entscheidungen betroffen waren. Nimmt man den Anteil der erreichten Einigungen sowie die Einspruchsquoten als Maßstab, so waren die Schiedskommissionen bei der Beratung zivilrechtlicher Streitigkeiten erheblich erfolgreicher als die Konfliktkommissionen.¹⁸

E. Steuernde Eingriffe in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Bei der Steuerung der Justiz in der DDR handelte es sich um ein strukturelles Phänomen, das von Eingriffen in Einzelfällen unterschieden werden muss. Die Strukturen waren zwar so angelegt, dass Eingriffe in ausgewählten Fällen möglich waren, aber der Partei ging es in erster Linie darum, die Justiz und damit auch die gesellschaftlichen Gerichte so zu organisieren, dass nicht permanent eingegriffen werden musste, sondern dass der Apparat möglichst von sich aus im gewünschten Sinne funktionierte.¹⁹

Die gesellschaftlichen Gerichte haben mit insgesamt etwa 315.000 Mitgliedern jährlich etwa 90.000 Beratungen durchgeführt. Um eine solche Anzahl von Personen und Verfahren steuern zu können, hat man sich allgemeiner Mechanismen bedient, der Personalauswahl, der normativen Anleitung durch Gesetze, Richtlinien und andere Leitungsdokumente sowie der allgemeinen Anleitung und Schulung.

Eingriffe zur Erreichung politischer Ziele waren in Einzelfällen möglich. Von solchen Interventionen sollte aber aus Gründen des Funktionserhalts einer Großorganisation nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Partei musste sich darauf verlassen können, dass die gesellschaftlichen Gerichte in ihrem Sinne funktionierten, und sie konnte sich darauf verlassen.²⁰

I. Auswahl der Mitglieder

Eine wesentliche Möglichkeit, den Ablauf von Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten unter Kontrolle zu behalten, war die Einflussnahme auf die Besetzung der gesellschaftlichen Gerichte und insbesondere auf die der Vorsitzenden. Da das Vorschlagsrecht für die Kandidaten bei der Einheitsgewerkschaft bzw. der Nationalen Front lag, konnte bereits im Vorfeld der Wahlen gesichert werden, dass in der Regel systemtreue Bürger vorgeschlagen wurden. Wie weit dieses Prozedere durchorganisiert war, zeigt sich auch an der vorgegebenen sozialen Zusammensetzung der auszuwäh-

lenden Kandidaten. So strebte man beispielsweise für die Wahl der Schiedskommissionen 1979 einen Frauenanteil sowie einen Anteil der Bürger zwischen 18 und 45 Jahren mit je etwa 45 % an. Ähnliches galt für den Anteil von Parteimitgliedern. Dieser stieg z. B. auf 26 % bei den Mitgliedern und bzw. knapp 40 % bei den Vorsitzenden der Kommissionen.²¹

II. Schulungen

Die Schulungen waren ein wichtiges Mittel, die juristischen Laien mit den rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte vertraut zu machen. Gleichzeitig dienten die Schulungen auch der politischen Erziehung. Dafür war bei den Konfliktkommissionen die Gewerkschaft zuständig.²²

III. Konkrete Eingriffe

In Fällen, in denen eine Sicherung des angestrebten Ergebnisses nicht allein über die allgemeine Anleitung und den vorausseilenden Gehorsam der gesellschaftlichen Gerichte gesichert werden konnte, wurde fallbezogen angeleitet. Solche Verfahren, die aus Sicht des Staates ein Eingreifen erforderten, hingen insbesondere mit der ab Mitte der 70er-Jahre zunehmenden Ausreiseproblematik zusammen. Aber auch in Fällen, in denen Menschen aufgrund ihres Glaubens mit dem Staat in Konflikt gerieten, ist es zu steuernden Eingriffen in Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten gekommen.²³

F. Schlussbemerkung

Die gesellschaftlichen Gerichte waren im Interesse der Partei- und Staatsführung gebildet und weiterentwickelt worden. Ihr offizieller Auftrag bestand in der Ausübung der Rechtsprechung im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Zuständigkeiten. Dabei sollten sie auch Ursachen und Bedingungen entgegenwirken, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können. Gleichzeitig hatten die gesellschaftlichen Gerichte einen Erziehungsauftrag. Vor allem Anfang der 60er-Jahre gab es eine Phase, in der der Erziehungsgedanke besonders betont wurde, aber im Laufe der Zeit wurde dies von den Mitgliedern der Gerichte erheblich pragmatischer gesehen und praktiziert.

In den letzten Jahren der DDR wurden durch die etwa 35.000 Kommissionen mit 315.000 Mitgliedern ca. 90.000 Beratungen durchgeführt. Der Arbeitsanfall der einzelnen Kommissionen war sehr unterschiedlich. So haben einzelne Kommissi-

²¹ Schröder, S. 148 ff.

²² Schröder, S. 151 mit weiteren Nachweisen sowie als Beispiel vorgegebene Themen für die Schulungen.

²³ Schröder, S. 154 ff. mit einer Reihe von konkreten Beispielen basierend auf Dokumenten aus dem Bundesarchiv.

¹⁸ Schröder, S. 191 f. mit Verweisen auf den Tabellenanhang.

¹⁹ Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 27.

²⁰ Schröder, S. 147 f.

onen über Jahre keine Beratungen durchgeführt, während andere zum Teil mehr als 30 Beratungen im Jahr hatten.

Trotz der relativ geringen Anzahl an Beratungen je Kommission wurden immerhin mehr als 20 % aller strafrechtlichen Verfahren an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten waren die Konfliktkommissionen faktisch die erste Instanz und auch im zivilrechtlichen Bereich wurden mehr als 10 % aller Streitigkeiten durch die gesellschaftlichen Gerichte beigelegt. Insoweit waren die Konflikt- und Schiedskommissionen auch eine Entlastung der Gerichte der DDR.²⁴ Auf der anderen Seite muss allerdings der enorme Anleitungs-, Schulungs- und Kontrollaufwand gesehen werden. Viele Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte dürften weitaus mehr Zeit in Schulungen verbracht haben als bei den eigentlichen Beratungen.

Ein positiver Effekt ist am ehesten bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen erzielt worden. Knapp drei Prozent der erwachsenen Bevölkerung in der DDR waren als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts unmittelbar in die Rechtserziehung eingebunden und durch ihr Wirken im beruflichen sowie privaten Umfeld konnten sie in der Bevölkerung für ein gewisses rechtliches Grundverständnis sorgen. Es fragt sich allerdings, ob der enorme Aufwand, der bezüglich der Implementierung, Schulung, Anleitung und Steuerung der Kommissionen geleistet werden musste, noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dabei erzielten Nutzen steht.

Zwar gab es durch die staatlichen Behörden in einzelnen Fällen zum Teil erhebliche Eingriffe in Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten, aber die überwiegende Mehrheit der Verfahren fand in einem eher weniger politischen Umfeld statt. In diesen ging es vorrangig um die pragmatische Lösung von Einzelfällen, die häufig zugunsten der Beschäftigten bzw. Beschuldigten ausfielen. Auf der anderen Seite waren es aber gerade der permanente Eingriffsvorbehalt und die tatsächlichen Eingriffe durch übergeordnete staatliche Instanzen, die die gesellschaftlichen Gerichte diskreditieren.

In den internen Wirksamkeitsberichten der DDR-Behörden wurde eingeräumt, dass die Überbetonung des Erziehungsgedankens fehlgeschlagen ist, und dies hat sich auch in einzelnen Gesprächen mit Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte bestätigt. Eine wirksame Erziehung über den Einzelnen hinaus wurde nicht erreicht und von den Kommissionen auch nicht immer beabsichtigt. Dennoch ist festzustellen, dass die gesellschaftlichen Gerichte eines der wenigen Gremien in der DDR waren, in denen die Bürger tatsächlich mitwirken und mitentscheiden konnten. Die Kommissionen und ihre Be-

schlüsse wurden von der Bevölkerung überwiegend angenommen, auch wenn es in Einzelfällen zu politisch motivierten Eingriffen gekommen ist.

Auch wenn der Einfluss der Bevölkerung auf die Besetzung der Konflikt- und Schiedskommissionen relativ gering blieb, sollte die gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Institutionen nicht unterschätzt werden. Die schnelle Erledigung kleinerer Rechtsverletzungen und Streitigkeiten durch die gesellschaftlichen Gerichte sowie die unmittelbare Kenntnis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten durch die Mitglieder der Kommissionen haben sich trotz vereinzelter Verstöße gegen formale Rechtsvorschriften positiv auf die Entscheidungen und ihre Wirksamkeit ausgewirkt.

Nach der Wiedervereinigung wurden die gesellschaftlichen Gerichte relativ schnell abgewickelt. Die Möglichkeit, aus den Erfahrungen zu lernen und bürgernähere Justizinstitutionen zu schaffen, wurde nicht genutzt. Dies lag sicherlich auch an der Stimmungslage Anfang der 90er-Jahre in der DDR, dass man zunächst viele Einrichtungen der DDR abgewickelt hat, ohne zu evaluieren, ob und wenn ja, welche Möglichkeiten diese Institutionen in einer weiterentwickelten Form in einem wiedervereinigten Deutschland geboten hätten.

So hat man insbesondere auch bei der nahezu zeitgleichen Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik nicht auf die Erfahrungen gesetzt, die sich aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte hätten ergeben können. Zwar lag der primäre Fokus der gesellschaftlichen Gerichte nicht auf dem Täter-Opfer-Ausgleich, aber es gab durchaus Fälle, in denen es auch um einen solchen Ausgleich ging. So ist in geeigneten Verfahren häufig der Versuch unternommen worden, dass sich Tatverantwortliche bei dem Opfer entschuldigen und den Schaden ausgleichen sollten.

Autor



Steffen Schröder

ist Rechtsanwalt in Berlin mit dem Schwerpunkt Pharmarecht. Er hat sich im Rahmen des Forschungsprojektes „Normdurchsetzung in den osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften“ am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte Mitte der 90er-Jahre

Bild: Steffen Schröder mit den gesellschaftlichen Gerichten in der DDR beschäftigt und in diesem Zusammenhang vor allem Unterlagen aus dem Bundesarchiv ausgewertet und Zeitzeugen befragt. Dieser Aufsatz basiert im Wesentlichen auf der im Rahmen der Forschung entstandenen Dissertation „Anspruch und Wirklichkeit der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR“.

²⁴ Oehme, Schiedsstellen in Brandenburg in: NJ 1996, S. 572, Herzog, Wagner, Gesellschaftliche Prävention und Sanktionierung von Alltagskriminalität in der DDR – Ideologie und Praxis der Gesellschaftsgerichte, S. 69, 84.

Neu – Stellenausschreibungen DBH-Fachverband e.V.



Bild: feodora/stock.adobe.com

Der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. sucht **zum 01.03.2025 oder später** unbefristet eine

Leitung (m/w/d)
für das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Teilzeit (34,5 h/Woche)
Bewerbungsfrist: 06.01.2025



Trainer:innen (m/w/d)
für den Fortbildungsgang Mediation in Strafsachen in Teilzeit (19,5 h/Woche)
Bewerbungsfrist: 12.01.2025



Weitere Informationen finden Sie unter: www.toa-servicebuero.de

Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16,

D-50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,

Vizepräsident: Johannes Sandmann

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041

USt-IdNR. DE171445920

Redaktion:

Marianne Ruhnau,

Theresa Bullmann (freie Mitarbeiterin),

Christoph Willms V. i. S. d.

Josef-Lammerting-Allee 16,

D-50933 Köln

Korrekturat: Lektorat-plus.de

Umschlag-Gestaltung: Lohner Grafikdesign, Weißenthurm

Layout: Marianne Ruhnau

Druckerei: Otto Pache GmbH, Delbrück

Erscheinungsweise: Zweimal in 2024 · ISSN2197-5965

Information

Information zur Fachzeitschrift

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de.

Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 20,- Euro pro Jahr:

Infos unter: info@toa-servicebuero.de

Anmeldung unter: toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

Informationen im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen **Newsletter** per E-Mail:

www.toa-servicebuero.de/civicrm/mailling/subscribe

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem **YouTube-Kanal** des TOA-Servicebüros an:

www.youtube.com/channel/UCxp2bN950NGI4tSWhmZgyaA/about



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des
DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

www.toa-servicebuero.de

Kontakt

Redaktion TOA-Magazin

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH-Fachverband e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de